

Stadt Bielefeld

**Erstaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/O 14
„Wohngebiet Amerkamp“ und
254. Flächennutzungsplanänderung**

Artenschutzbeitrag



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Stadt Bielefeld

**Erstaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/O 14
„Wohngebiet Amerkamp“ und
254. Flächennutzungsplanänderung**

Artenschutzbeitrag

Auftraggeber:

Stadt Bielefeld
Niederwall 23
33602 Bielefeld

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Rainer Brokmann
M. Sc. Christin Höppner

Herford, den 26.04.2023

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Grundlagen	6
2.1	Rechtliche Grundlagen	6
2.2	Artenschutz in der Bauleitplanung	9
2.3	Prüfverfahren	11
2.4	Artenspektrum	11
2.4.1	Ermittlung der planungsrelevanten Arten	11
2.4.2	Berücksichtigung sonstiger Artenvorkommen	13
2.5	Verwendete Datengrundlagen	14
2.5.1	Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein- Westfalen“	14
2.5.2	Naturschutzinformationen NRW @LINFOS	14
2.5.3	Faunistische Untersuchungen	14
2.6	Abgrenzung des Untersuchungsgebiets	24
2.7	Beschreibung des Untersuchungsgebiets sowie der relevanten Habitatstrukturen	24
3	Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)	29
3.1	Vorprüfung des Artenspektrums	29
3.1.1	Säugetiere	29
3.1.2	Vogelarten	30
3.1.3	Amphibien	31
3.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren	32
3.2.1	Säugetiere	33
3.2.2	Vogelarten	34
3.2.3	Amphibien	36
3.3	Ergebnis der Vorprüfung	38
3.3.1	Säugetiere	38
3.3.2	Vogelarten	38
3.3.3	Amphibien	39
4	Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	40
4.1	Säugetiere	41
4.2	Vögel	42
4.3	Amphibien	43
5	Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)	45
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände	45
5.2	Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen)	49
6	Ergebnis des Artenschutzbeitrages	54
7	Zusammenfassung	56
8	Quellenverzeichnis	58

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Abgrenzung des Geltungsbereichs	2
Abb. 2	Gestaltungsplan (TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBB 2023a).....	4
Abb. 3	Untersuchungsgebiet der faunistischen Untersuchungen (AG BIOTOPKARTIERUNG 2020)	15
Abb. 4	Lage der nachgewiesenen Strukturbäume (AG BIOTOPKARTIERUNG 2020)	16
Abb. 5	Fledermausnachweise im Bereich der Gebäude (AG BIOTOPKARTIERUNG 2021).....	18
Abb. 6	Lage und Bezeichnung der untersuchten Gewässer (AG BIOTOPKARTIERUNG 2020)	20
Abb. 7	Zaunverlauf Übersichtskarte (Beispiel) entlang der Bechterdisser Straße aus dem Jahr 2019 (BENDER 2019)	21
Abb. 8	Ehemalige Hofstelle Obermeyer.....	26
Abb. 9	Naturdenkmal 2.3-58	26
Abb. 10	Kernbereich Plangebiet	26
Abb. 11	Bestandsgebäude an der Hillegosser Straße (leerstehend)	26
Abb. 12	Bestandsgebäude im südlichen Plangebiet (leerstehend)	27
Abb. 13	Oldentruper Bach.....	27
Abb. 14	Bechterdisser Straße mit Amphibienschutzzaun.....	27
Abb. 15	Rad- und Fußweg in der östlichen Umgebung des Plangebiets.....	27

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Im Jahr 2019 im Untersuchungsgebiet nachgewiesene planungsrelevante Vogelarten	17
Tab. 2	Im Jahr 2019 im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten.....	18
Tab. 3	Amphibienarten innerhalb des Untersuchungsgebiets im Jahr 2019.....	21
Tab. 4	Erfasste Amphibien entlang des Schutzzauns an der Bechterdisser Str. (BENDER 2021)	23
Tab. 5	Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten.....	32
Tab. 6	Pflanzenauswahl Obstwiese.....	52

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 3917
Anlage 2	Vorprüfung
Anlage 3	Prüfprotokolle

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. III/O 14 beabsichtigt die Stadt Bielefeld die Voraussetzungen für eine planungsrechtliche und städtebauliche Entwicklung des Plangebiets hauptsächlich für Maßnahmen des Wohnungsbaus zu schaffen. Es soll insbesondere ein Beitrag zur Deckung des Bedarfs an verschiedenen Wohn- und Hausformen einschließlich des Angebots von sozial gefördertem Wohnraum geleistet werden. Dazu parallel sieht die Stadt Bielefeld im Sinne § 8 Abs. 3 BauGB in Teilen des für den Bebauungsplans vorgesehenen Geltungsbereichs die 254. Flächennutzungsplanänderung vor. In der Summe werden somit die Festsetzungen des Bebauungsplans im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB zukünftig den Zielsetzungen der Flächennutzungsplanung entsprechen.

Das ca. 17,1 ha große Plangebiet liegt im Stadtteil Oldentrup zwischen Hillegosser Straße, Bechterdisser Straße und Ostring (siehe Abb. 1). Nördlich wird es durch die Bechterdisser Straße und durch Waldflächen begrenzt, die an diese angrenzen. Im Nordosten und Osten befinden sich die Bachaue des Oldentruper Baches samt gewässerbegleitender Gehölz- und Saumstrukturen sowie eine Waldfläche. Weiter östlich beginnt ein Gewerbegebiet. Die südöstliche Grenze bildet der Ostring (L 787), im Westen wird das Plangebiet durch Wohnbebauungen westlich der Hillegosser Straße begrenzt.

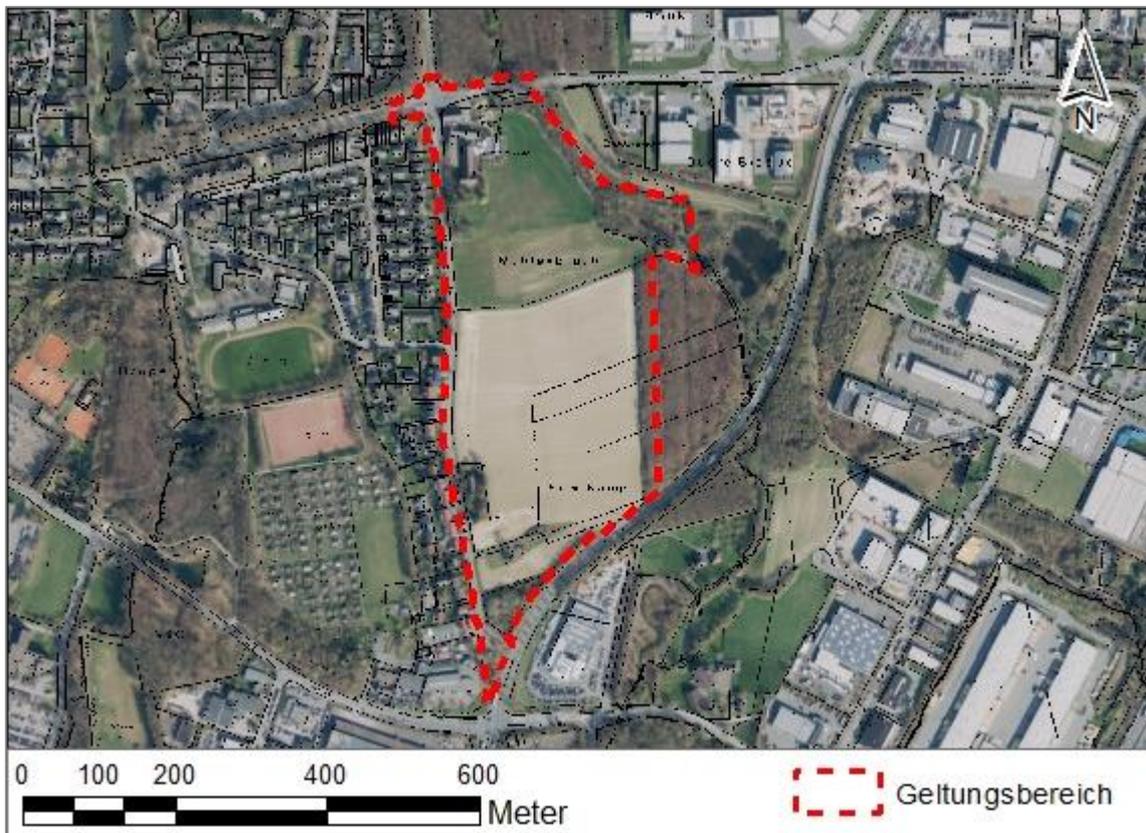


Abb. 1 Abgrenzung des Geltungsbereichs

Der überwiegende Anteil des Plangebiets unterliegt aktuell einer landwirtschaftlichen Nutzung. Im nördlichen Randbereich befindet sich die ehemalige Hofstelle Obermeyer. An die Hofstelle angrenzend gehen die überwiegend intensiv genutzten Ackerflächen in Wirtschaftsgrünland über. Im südlichen Plangebiet befinden sich zwei weitere Bestandsgebäude, welche nicht mehr bewohnt sind. Gehölzbestände innerhalb des Plangebiets befinden sich lediglich vereinzelt im Bereich der ehemaligen Gärten (teilweise verwildert) sowie östlich angrenzend im Bereich der Waldbestände. Im Bereich der Hofstelle befindet sich zudem ein prägnantes Naturdenkmal (dreistämmige Esche, ND 2.3-58). Der Oldentruper Bach samt angrenzender Röhrichtbereiche wird teilweise mit in den Geltungsbereich einbezogen und gesichert.

Die Planung sieht eine Umsetzung verschiedenartiger Wohnformen (s. o.) für unterschiedliche Zielgruppen im Mietwohnungs- und Eigentumssektor vor. Darüber hinaus soll im Norden des Plangebiets primär eine Kindertagesstätte entstehen. Hier ist der Erhalt des dort bestehenden Naturdenkmals, eine Sicherung der prägenden Gehölzbestände sowie die Einbindung und Optimierung vorhandener Gewässerstrukturen und Freiraumbereiche vorgesehen. Weiterhin soll im Süden, Osten und Nordosten ein für die Naherholung und den Naturschutz zu gestaltender Grünzug entwickelt werden. Zielsetzung ist die Entwicklung eines eigenständigen und attraktiven Wohngebiets mit modernen Bauformen, gegliedert in

überschaubare Teilquartiere und vernetzt mit vielfältigen Grünstrukturen und Freizeitangeboten.

Das Plankonzept wurde aufbauend auf den zum Vorentwurf vorgestellten Konzeptvarianten im Rahmen des Planungsprozesses stetig weiterentwickelt und schlussendlich die vorliegende finale Variante abgeleitet.

Das Plankonzept des Vorentwurfs sollte zunächst die möglichen Bauflächen abbilden und als Basis für den weiteren Planungsprozess dienen (Inhalte der Konzeptvarianten siehe Vorentwurfsunterlagen (Entwurf der Begründung (TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBB 2023b) sowie Vorentwurf des Umweltberichts (KORTEMEIER BROKMANN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN 2019)). Darauf aufbauend wurde eine qualitätsvolle, städtebauliche Rahmenplanung weiterentwickelt (Zwischenstand Februar 2021, siehe Entwurf der Begründung (TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBB 2023b)). Danach soll das Plangebiet weiterhin als klassisches Wohnbauquartier mit unterschiedlichen Bautypologien (Mehrfamilien-, Reihen-, Ketten-, Doppel- und Einfamilienhäuser) entwickelt werden. Die ehemalige Hofstelle im Norden wird nach wie vor primär über eine Kita-Nutzung definiert. Entgegen des Stands „Vorentwurf“ ist jedoch der vollumfängliche Erhalt der Gebäude mit entsprechender Nachnutzung aufgrund der Bausubstanz nicht vollumfänglich möglich. Der nördliche Teil der Hofstelle wird jedoch teilweise erhalten und es soll insbesondere das markante, identitätsstiftende Torhaus erhalten bleiben.

Neben den geplanten Bebauungen ist die Schaffung einer zentralen, eingegrünten „Stadtachse“ geplant. Die Achse wird u. a. durch Baumreihen, -alleen und offene Mulden akzentuiert. Zwischen der geplanten Bebauung und den östlich gelegenen bestehenden Wald- und Freiraumstrukturen wird eine grüne Fuge als Übergangsbereich definiert und im Norden mit dem Rückhaltebereich für das Gebiet kombiniert. Der größte Teilbereich dieser Achse bietet darüber hinaus multifunktional die Möglichkeit einer Spiel- und Freiraumnutzung.

Auf den Konzepten sowie den Zwischenergebnissen der städtebaulichen Rahmenplanungen aufbauend sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung wurde das Plankonzept schlussendlich weiter detailliert (siehe Abb. 2).

Hierbei wurde insbesondere das südliche Plangebiet neu strukturiert. Hier soll analog zu nördlichen Nachbarschaften ein kleinteiliges Wohnquartier entstehen. Gleichzeitig soll ein Lärmschutz entstehen. Für das nördliche Plangebiet wurde der Flächenbedarf für das geplante Regenrückhaltebecken sowie die dort neu entstehenden Fuß- und Radwegeverbindungen definiert.

Stellplatzangebote wurden angepasst und tlw. kleinteiliger strukturiert und die ÖPNV-Anbindung für das Gebiet verbessert. Die städtebauliche Dichte wurde festgelegt und in die Planungen übertragen.



Abb. 2 **Gestaltungsplan (TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBB 2023a)**

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bielefeld wird das südwestliche Plan-
gebiet (analog zu den Festlegungen des Regionalplans) bereits als Wohnbaufläche darge-
stellt. Der südöstliche Teilbereich sowie die weiteren nördlichen Bereiche sind als

Grünflächen, Flächen für den Wald sowie als Wasserflächen dargestellt. Kleinräumig ist der nordwestliche Teilbereich sowie der Süden des Plangebiets als gemischte Baufläche dargestellt. Die Grünlandflächen stellen größtenteils gleichzeitig Flächen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung „naturbelassenes Grün“ dar. Der größte Teil der Waldflächen wird ebenfalls als „Fläche zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft“ dargestellt. Da somit die FNP-Darstellungen den für das Plangebiet vorgesehenen Entwicklungen z. T. widersprechen, ist im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich, welche insbesondere auf die arrondierende Darstellung von Wohnbauflächen abzielt. Innerhalb des nordöstlichen Geltungsbereichs sind zudem Darstellungen von Grünflächen und Flächen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft vorgesehen. Innerhalb dieser ist im Bereich des geplanten naturnahen Regenrückhaltebeckens eine Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses vorgesehen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden somit künftig den Zielsetzungen der Flächennutzungsplanung entsprechen.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird geprüft, ob die Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Im vorliegenden Artenschutzbeitrag werden die Ergebnisse dokumentiert und zusammenfassend dargestellt.

2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß dem § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besteht die aus Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) abgeleitete Rechtspflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hierzu zählen die Zugriffsverbote nach Absatz 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

„(1) Es ist verboten,

- 1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Der Verbotstatbestand der Tötung (Nr. 1) umfasst sämtliche Aktivitäten, welche den Tod, die Verletzung oder den Fang eines Tieres zur Folge haben. Eine Tötung kann auch vorliegen, wenn durch eine Handlung der Tod nicht unmittelbar herbeigeführt wird, aber praktisch unvermeidbar ist. Der Verbotstatbestand ist auf das Individuum bezogen und – soweit möglich und verhältnismäßig – zu vermeiden.

Unabwendbare Tierkollisionen, wie sie sich durch zufälliges Hineinlaufen oder Hineinfliegen einzelner Individuen in den vorhabenbedingten Gefahrenbereich (Verkehr, Windräder, Freileitungen etc.) ergeben können, sind als allgemeines Lebensrisiko anzusehen. Das Tötungsverbot ist in dieser Konstellation erst dann gegeben, wenn sich das Tötungsrisiko vorhabenbedingt in signifikanter Weise erhöht¹. Vergleichbares gilt auch für Bautätigkeiten. Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende

¹ vgl. BVerwG, 12. März 2008, 9A 3.06: RN 219

artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen². Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist auch in diesem Fall nicht erfüllt.

Eine erhebliche Störung (Nr. 2) im artenschutzrechtlichen Sinne setzt voraus, dass eine Einwirkung auf das Tier erfolgt, die von diesem als negativ wahrgenommen wird. Bau- oder betriebsbedingt kann dies insbesondere durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegung (Bautätigkeiten), Lärm, Licht oder Erschütterungen eintreten.

Dabei sind lediglich solche Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, als erheblich einzustufen, sodass der Verbotstatbestand erfüllt wird. Der Begriff der lokalen Population ist rechtlich nicht eindeutig definiert und im artenschutzrechtlichen Kontext von rein biologischen Populationsbegriffen zu unterscheiden. Die LANA (2010) definiert die lokale Population in Anlehnung an Kiel (2007, S. 17.) als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.“ Lokale Populationen sind i. d. R. artspezifisch und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalls abzugrenzen.

„Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“ (LANA 2010)

Das Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) betrifft alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden bzw. die Orte, die regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufgesucht werden. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen zunächst nicht diesem Verbotstatbestand. Eine Beschädigung dieser Bereiche kann jedoch dann den Tatbestand erfüllen, wenn es durch die Beschädigung zu einem Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten wahrscheinlich ist, was sowohl unmittelbare materielle Verluste bzw. Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte, als auch Funktionsverluste durch dauerhafte mittelbare Beeinträchtigungen wie Lärm oder Erschütterungen einschließt, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachhaltig beeinträchtigt wird bzw. entfällt.

² BVerwG, Urt. v. 8.1.2014 – 9 A 4/13 –, juris, Rdnr. 99, vgl. auch Rechtsgutachten, S. 29 ff

Auch Beeinträchtigungen essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche können das Eintreten der Verbotstatbestände auslösen, wenn beispielsweise die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hierdurch nicht mehr erfüllt wird.

Um unter den Schutz der Vorschrift zu fallen, müssen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht dauerhaft von Individuen der jeweiligen Art genutzt werden. Erfolgt die Nutzung regelmäßig, so greift das Verbot auch in Zeiten, in denen die Lebensstätte nicht genutzt wird. Die Beseitigung von Bäumen, welche im Sommer regelmäßig als Fledermausquartier oder Horstplatz genutzt werden, erfüllt somit auch dann den Verbotstatbestand, wenn die Fällung im Winter erfolgt.

Bei nicht standorttreuen Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten dagegen kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften.

Der Verbotstatbestand der Zerstörung oder Beschädigung der Pflanzen sowie ihrer Wuchsstandorte (Nr. 4) umfasst neben den verschiedenen Entwicklungsformen auch den unmittelbaren Lebensbereich der Pflanze einschließlich der für ihre Erhaltung erforderlichen Standortfaktoren. Beeinträchtigungen können sich mithin nicht nur durch direkte Flächeninanspruchnahme, sondern auch durch indirekte Beeinträchtigungen wie Grundwasserabsenkungen oder Eutrophierung ergeben.

Da es sich bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. III/O 14 und der 254. FNP-Änderung um Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, greifen die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind die zuvor erläuterten Verbotstatbestände auf die europäisch geschützten Arten beschränkt.

Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wildlebende europäische Vogelarten. Die übrigen, lediglich national geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Zudem liegt ein Verstoß gegen

- 1) das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- 2) das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

- 3) das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*) kann gewährleistet werden, dass trotz Beschädigung oder Zerstörung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können zuständige Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

- 1) „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- 2) zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- 3) für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- 4) im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5) aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 V-RL sind zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

2.2 Artenschutz in der Bauleitplanung

Speziell für die Bauleitplanung haben das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV) und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) eine gemeinsame Handlungsempfehlung zum „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ herausgegeben (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010). Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich an dieser Handlungsempfehlung.

Nachfolgend werden die wesentlichen, sich daraus ergebenden Rahmenbedingungen für die vorliegende Artenschutzprüfung zusammengefasst dargestellt, die im Rahmen von

Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) zu berücksichtigen sind (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010, S. 16.):

- Liegt das Baugrundstück im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), dessen Inkrafttreten zum Zeitpunkt der Bauantragstellung nicht länger als 7 Jahre zurückliegt, kann auf eine Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde verzichtet werden, wenn bei der Aufstellung des Bebauungsplanes bereits eine Artenschutzprüfung (ASP) unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt wurde und im Umweltbericht dargelegt ist, dass bei Realisierung der Bauvorhaben nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Unteren Naturschutzbehörde neue Erkenntnisse darüber vorliegen, dass ein Bauvorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen würde (z. B. nachträgliches Auftreten von Arten), hat sie dies der Kommune und der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. In diesen Fällen wird die Untere Naturschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren beteiligt.

Sofern im Rahmen des Bebauungsplanes vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgesetzt wurden, fordert die Bauaufsichtsbehörde die Kommune im Rahmen der Beteiligung auf, ihr die Wirksamkeit der Maßnahmen zu bestätigen. Liegt die Bestätigung vor, so gilt diese auch für weitere Vorhaben im Plangebiet.

- In allen anderen Fällen ist bei Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen zutrifft:
 - Das Onlineportal des LANUV NRW (2022) „Naturschutzinformation NRW - Fachinformationssystem @infos weist entweder Vorkommen „planungsrelevanter Arten“ in einem Radius von 300 m um das Baugrundstück oder ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG aus.
 - Auf dem Grundstück befindet sich ein nicht nur unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen und Sträuchern oder ein Gewässer oder mehrjährige große, offene Bodenstellen.
- Bei der Änderung, Nutzungsänderung oder dem Abriss von leerstehenden Gebäuden ist die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

Sofern Vermeidungsmaßnahmen und / oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, ist deren erfolgreiche Umsetzung als Bedingung in die Baugenehmigung aufzunehmen. Festzulegen ist in diesem Zusammenhang die Art der Maßnahmen, die konkreten Standorte sowie der Zeitrahmen für die Realisierung der Maßnahmen. „[...] Bei Prognoseunsicherheiten über die Wirksamkeit der Maßnahmen sind ein Risikomanagement mit ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen und / oder ein Monitoring erforderlich. In diesen

Fällen ist ein Auflagenvorbehalt in die Baugenehmigung aufzunehmen. [...]“ In jede Baugenehmigung wird ein Hinweis aufgenommen, wonach der Bauherr verpflichtet ist, die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten Verbote zu beachten (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010, S. 17.).

2.3 Prüfverfahren

Das Prüfverfahren orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV NRW 2016).

Stufe I: Vorprüfung

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, ob und bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob mindestens eine der Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 bis 5 vorliegt, andere zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2.4 Artenspektrum

2.4.1 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren die allgemeinen Vorgaben des § 44 BNatSchG ausschlaggebend. Demnach ist das Artenschutzregime auf folgende Arten beschränkt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG):

- Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
Bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten handelt es sich um seltene

und schützenswerte Arten, die unter einem besonderen Rechtsschutz der EU stehen. Der besondere Artenschutz gilt hier auch außerhalb von FFH-Gebieten. Gemäß § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 14 zählen sie zu den streng geschützten Arten.

- Europäische Vogelarten
Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutz-Richtlinie alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt, einige aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchV auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind
Eine entsprechende Rechtsverordnung liegt derzeit nicht vor.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) hat hierzu eine landesweite naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den dargestellten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbeiten sind (LANUV NRW 2019). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Sie setzen sich zusammen aus:

- FFH-Anhang IV Arten, die seit dem Jahr 1990 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind. Im Fall von Durchzüglern oder Wintergästen kommen nur solche Arten in Frage, die in NRW regelmäßig auftreten. Arten, die aktuell als verschollen oder ausgestorben gelten oder nur sporadisch als Zuwanderer oder Irrgäste vorkommen, werden ausgeschlossen (ebd.).
- Europäische Vogelarten, für die besondere Vogelschutzgebiete auszuweisen sind. Hierzu zählen alle Arten, die in Anhang I der V-RL aufgeführt sind (z. B. vom Aussterben bedrohte oder gegenüber Lebensraumveränderungen empfindliche Arten) sowie Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL. Neben diesen Arten sollten ebenso alle streng geschützten Vogelarten bei der Artenschutzprüfung berücksichtigt werden. Unter den restlichen Vogelarten wurden alle Arten als planungsrelevant eingestuft, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer der Gefährdungskategorien 1, R, 2, 3 zugeordnet wurden sowie alle Koloniebrüter. Für alle der genannten Arten gilt analog zu den streng geschützten Arten, dass es sich um rezente, bodenständige Vorkommen beziehungsweise um regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste handeln muss. Ausgeschlossen wurden daher ausgestorbene oder verschollene Arten sowie sporadische Zuwanderer oder Irrgäste.

Einzelne Arten des Anhangs IV der FFH-RL und einige europäische Vogelarten, die aktuell nicht zu den planungsrelevanten Arten zählen, sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste oder sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit (z. B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise usw.). Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen

die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird; d. h. dass keine erheblichen Störungen der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgelöst werden.

Alle nicht planungsrelevanten Arten werden im Rahmen des Artenschutzbeitrages grundsätzlich nicht vertiefend betrachtet. Dennoch müssen sie im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zumindest pauschal berücksichtigt werden.

Aufgrund der weiten Verbreitung und der ubiquitären Lebensweise vieler nicht-planungsrelevanter Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass diese Gruppe von Arten (Allerweltsarten) in nahezu jedem Lebensraum vorkommt. Dies bedeutet, dass der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen in Form einer Verletzung oder Tötung von Individuen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei der Umsetzung von Bauvorhaben während der Brutzeit nicht ausgeschlossen werden kann. Andernfalls ist das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände für diese Arten in geeigneter Weise im Artenschutzbeitrag bzw. den Verfahrensunterlagen zu dokumentieren. Eine entsprechende allgemeine Begründung sollte bei der Zusammenfassung der Prüfergebnisse explizit erfolgen. Ist der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen aufgrund der potenziell für diese Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte und / oder anteiliges Nahrungshabitat bestehenden Eignung der von den Planungen betroffenen Strukturen nicht sicher auszuschließen, so sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen. Diese lassen sich überwiegend bereits aus den gesetzlichen Vorgaben des § 39 BNatSchG ableiten bzw. durch die Berücksichtigung einer auf Kernbrut- und Aufzuchtzeiten abgestimmten Baufeldfreimachung realisieren.

Eine ausführliche Beschreibung dieser auch für „Allerweltsarten“ geeigneten Maßnahmen zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG erfolgt in Kap. 5.

2.4.2 Berücksichtigung sonstiger Artenvorkommen

Auf Grundlage des Umweltschadengesetzes (USchadG) können im Falle eines Umweltschadens bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten auf den Verantwortlichen zukommen. Als eine Schädigung im Sinne des Gesetzes wird jeder Schaden verstanden, der erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands der nachfolgend genannten Lebensräume und Arten hat. Gegenstand des USchadG sind die Anhang II und IV-Arten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang IV-Arten, die Vogelarten des Anhangs I sowie des Art. 4 Abs. 2 (regelmäßig auftretende Zugvogelarten) der Vogelschutzrichtlinie sowie deren Lebensräume.

Dabei werden im Untersuchungsgebiet vorkommende, nicht-planungsrelevante „Allerweltsarten“ (vgl. Kap. 2.4.1) nicht im Rahmen dieses Artenschutzbeitrags vertieft betrachtet, sondern werden im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung innerhalb des

Umweltberichts für das Bauleitplanverfahren entsprechend berücksichtigt. Sofern darunter auch besonders geschützte Arten sind (z. B. ungefährdete Brutvögel), können wie bereits in Kap. 2.4.1 beschrieben, bauzeitliche Konflikte mit den Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG i. d. R. mit einfachen, pauschalen Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenregelungen) vermieden werden. Entsprechende Maßnahmen werden bei Bedarf innerhalb des Umweltberichts definiert und decken sich im Wesentlichen mit den in Kap. 5 beschriebenen Maßnahmen, da diese für alle Arten konfliktvermeidend wirksam sind.

Eine Berücksichtigung der übrigen Arten erfolgt weitgehend im Rahmen dieses Artenschutzbeitrags.

2.5 Verwendete Datengrundlagen

2.5.1 Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

In NRW hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) im Rahmen des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ als Hilfestellung zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten eine nach Naturräumen und Lebensraumtypen differenzierte Liste sowie artbezogene Verbreitungskarten auf der Grundlage von Messtischblättern des TK25-Rasters (Topographische Karte im Maßstab 1 : 25.000) erstellt. Diese in Anlage 1 beigefügte Übersicht wurde zur Ermittlung der zu erwartenden planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet ausgewertet (LANUV NRW 2019).

Das FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für den zutreffenden Quadranten 4 des Messtischblatts Nr. 3917 „Bielefeld“ Hinweise auf ein Vorkommen von insgesamt 29 Arten. Diese Hinweise verteilen sich auf die Gruppen Säugetiere (4 Fledermausarten) und Vögel (25 Arten).

2.5.2 Naturschutzinformationen NRW @LINFOS

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) führt im Fundortkataster @linfos für den betrachteten Raum keine planungsrelevanten Tier- oder Pflanzenarten auf (LANUV NRW 2022). Der nächstgelegene Bereich, in dem Vorkommen verortet sind, liegt ca. 510 m nordöstlich des Plangebiets. Es handelt sich um die Kartierung der Feldlerche (*Alauda arvensis*) aus dem Jahr 2012. Gem. des Fachinformationssystems handelte es sich um 2 – 10 Individuen mit wahrscheinlicher Reproduktion. Weitere Vorkommen planungsrelevanter Arten sind erst ab 1,5 km zum Plangebiet kartiert worden.

2.5.3 Faunistische Untersuchungen

Aufbauend auf den Hinweisen der Messtischblattabfrage und des Fachinformationssystems @linfos in Verbindung mit den vorliegenden Habitatstrukturen innerhalb des

Geltungsbereichs sowie seiner Umgebung, wurden im Jahr 2019 faunistische Erfassungen der Avifauna und Amphibien durchgeführt. Darüber hinaus wurden zur Abschätzung des Quartierpotenzials die Gehölze innerhalb des Untersuchungsgebiets (siehe Abb. 3) auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen wie Höhlungen und Spalten überprüft. Gleichzeitig fand eine Untersuchung der Bestandsgebäude statt. Für sämtliche im Untersuchungsgebiet befindliche Gebäude fanden zudem Untersuchungen der Fledermäuse während der Wochenstubenphase statt, um mögliche Quartiere frühzeitig zu erkennen und ggf. zu berücksichtigen.

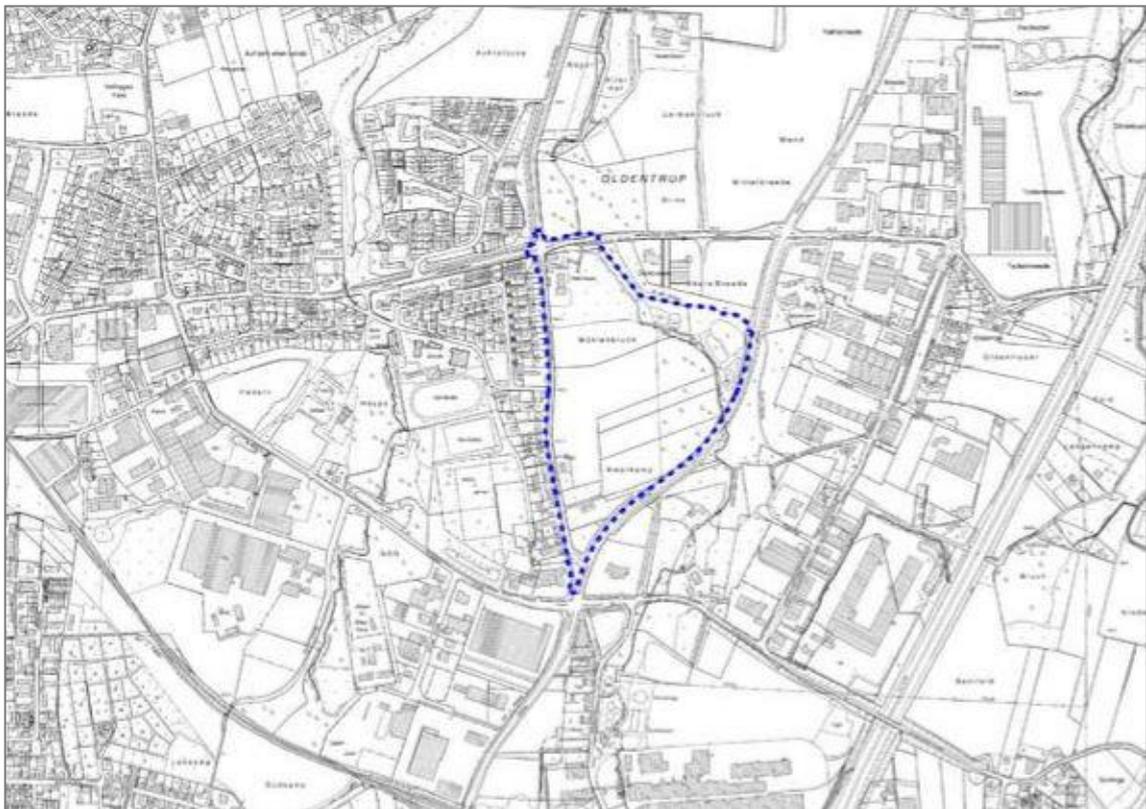


Abb. 3 Untersuchungsgebiet der faunistischen Untersuchungen (AG BIOTOPKARTIERUNG 2020)

Artenschutzrechtlich relevante Strukturen in Bäumen und Gebäuden

Es konnten drei Bäume nachgewiesen werden, welche potenzielle Quartierstrukturen für Fledermäuse aufweisen. Diese Bäume befinden sich ausschließlich im Bereich des östlichen Untersuchungsgebiets nahe den Teichen (siehe Abb. 4).



Abb. 4 Lage der nachgewiesenen Strukturbäume (AG BIOTOPKARTIERUNG 2020)

Innerhalb der Gebäude der ehemaligen Hofstelle Obermeyer wurden einige Singvogelnes-
ter im Dachbodenbereich der Nebengebäude und Spuren des Waschbären sowie ein toter
Waschbär aufgefunden.

Innerhalb des leerstehenden Kottens südlich der Hofstelle Obermeyer wurde Kot von Spitz-
maus und Marder sowie ein toter subadulter Waschbär gefunden. Im Keller befand sich
eine subadulte Erdkröte. Im Dachboden lagen zwei alte Gewölle der Schleiereule.

Innerhalb des Fachwerkkottens im südlichen Untersuchungsgebiet wurden mit Ausnahme
von zwei alten Singvogelnestern keine Spuren von artenschutzrechtlich relevanten Tieren
gefunden.

Avifauna

Im Rahmen der Kartierung der Avifauna wurde das Untersuchungsgebiet siebenmal zur Er-
fassung tagaktiver Vogelarten begangen. Um die nachtaktiven Arten zu erfassen, fanden
zwei weitere Begehungen nachts statt.

Insgesamt wurden 41 Vogelarten nachgewiesen. 34 dieser Arten traten als Brutvögel auf,
bei sieben Arten handelte es sich um Nahrungsgäste. Sechs der nachgewiesenen Brutvö-
gel und Nahrungsgäste sind gem. BNatSchG streng geschützt und europaweit intensiv zu
schützende Arten. Acht der nachgewiesenen Arten gelten in NRW als planungsrelevant
(siehe Tab. 1).

Tab. 1 Im Jahr 2019 im Untersuchungsgebiet nachgewiesene planungsrelevante Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Nahrungsgast
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Brutvogel
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Nahrungsgast
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Nahrungsgast
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	Nahrungsgast
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvogel
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Nahrungsgast
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Nahrungsgast

Fledermäuse

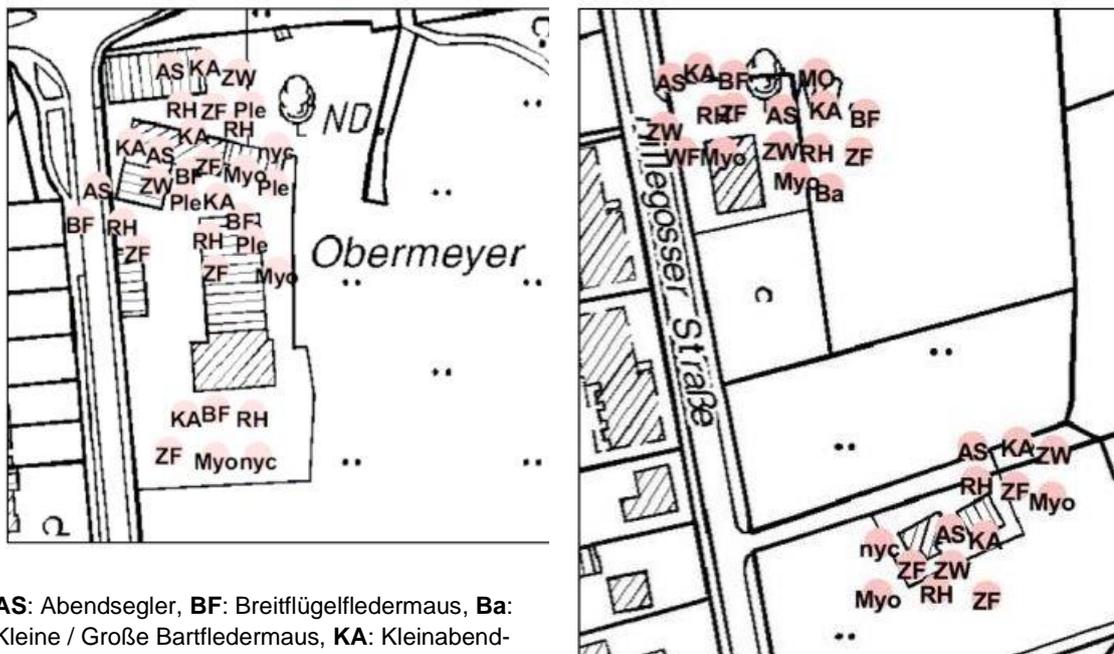
Es wurden sowohl für die ehemalige Hofstelle Obermeyer im Norden des Untersuchungsgebiets als auch für beide Kotten südlich der Hofstelle bzw. im südlichen Untersuchungsgebiet Untersuchungen der Fledermäuse während der Wochenstubenphase durchgeführt.

Zur Erfassung der Fledermäuse fand eine Kombination verschiedener Erfassungsmethoden statt. Während drei Terminen wurden Fledermäuse durch Ultraschalldetektor-Einsatz und Sichtbeobachtung nachgewiesen. Darüber hinaus wurde eine computergestützte Rufanalyse durchgeführt und Horchboxen eingesetzt. An ausgewählten Standorten wurden zu Beginn der Nacht bis etwa eine Stunde nach Sonnenuntergang bzw. ab etwa eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang bis zum Sonnenaufgang Flugstraßenuntersuchungen unter Einsatz von Stereo-Ultraschalldetektoren durchgeführt.

Mittels der computergesteuerten Auswertung des Ultraschalldetektors konnten vier Fledermausarten erfasst werden (Abendsegler, Breitflügel-, Rauhaut- und Zwergfledermaus). Mittels der Horchboxaufzeichnungen konnten zehn Fledermausarten (Abendsegler, Braunes / Graues Langohr, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Kleine / Große Bartfledermaus, Mausohr, Rauhaut-, Wasser-, Zweifarb- und Zwergfledermaus) nachgewiesen werden. Die Zwergfledermaus konnte hierbei an sämtlichen Standorten nachgewiesen werden, während die Kleine / Große Bartfledermaus und das Mausohr nur an wenigen Untersuchungsterminen nachgewiesen werden konnten. Somit konnten innerhalb des Untersuchungsgebiets insgesamt zehn Fledermausarten nachgewiesen werden (siehe Tab. 2).

Tab. 2 Im Jahr 2019 im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>
Braunes / Graues Langohr	<i>Plecotus auritus / astriacus</i>
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>
Kleine / Große Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus / brandtii</i>
Mausohr	<i>Myotis myotis</i>
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>
Zweifarbfliegender	<i>Vespertilio murinus</i>
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>



AS: Abendsegler, **BF:** Breitflügelfledermaus, **Ba:** Kleine / Große Bartfledermaus, **KA:** Kleinabendsegler, **MO:** Mausohr, **Myo:** Myotis spec., **nyc:** nyctaloide Rufe, **Ple:** Braunes / Graues Langohr, **RH:** Rauhautfledermaus, **WF:** Wasserfledermaus, **ZF:** Zwergfledermaus, **ZW:** Zweifarbfledermaus

Abb. 5 Fledermausnachweise im Bereich der Gebäude (AG BIOTOPKARTIERUNG 2021)

Über die Artnachweise hinaus wurden Flugrichtungen der Fledermäuse ermittelt. An der Hofstelle Obermeyer wurde hierbei ein Exemplar der Rauhautfledermaus von Nordosten nach Südwesten fliegend erfasst. Von Süd nach Nord fliegend konnte ein Exemplar der Breitflügelfledermaus erfasst werden. Darüber hinaus wurde ein Exemplar der Zwergfledermaus bei mehreren Anflügen an einen Balkenkopf auf der Nordseite des Haupthauses

beobachtet. Das Tier krabbelte im Anschluss in einen kleinen Spalt. Somit handelt es sich hierbei um ein Quartier.

Im Bereich des leerstehenden Kottens konnten mehrfach vorbeifliegende Zwergfledermäuse gezählt werden. Sämtliche Vorbeiflüge erfolgten von Norden nach Süden und sind als Transferflüge anzusehen. Im Bereich des Fachwerkkottens wurden ebenfalls Exemplare der Zwergfledermaus aus nördlicher Richtung fliegend nachgewiesen. Auch hier handelte es sich lediglich um Vorbeiflüge.

Im Rahmen der Horschboxuntersuchungen machte die Zwergfledermaus mit über 69% aller Rufaufnahmen über alle Standorte hinweg den größten Anteil aus. Ohne unbestimmte Rufaufnahmen (nicht determinierbare *nyctaloide* oder *pipistrelloide*) macht der Anteil der Zwergfledermaus über 81% aus. An fünf der insgesamt zwölf Horschboxstandorten konnten Balzlaute der Zwergfledermaus aufgezeichnet werden. Es handelt sich hierbei um Standorte an der Hofstelle Obermeyer als auch am Fachwerkkotten im Süden des Untersuchungsgebiets. Aufgrund der räumlichen Verteilung muss somit von mindestens zwei Balzrevieren der Zwergfledermaus ausgegangen werden.

Insgesamt konnte im Bereich der Gebäude eine hohe – sehr hohe Fledermausaktivität nachgewiesen werden. Die untersuchten Bereiche haben für diese Tierartengruppe somit eine besondere Bedeutung. Da im Bereich der Hofstelle Obermeyer auch ein Fledermausquartier nachgewiesen wurde, kommt diesem Gebäude eine höhere Bedeutung bezüglich der Fledermausfauna zu.

Amphibien

Zur Erfassung der Amphibien wurden die Gewässer innerhalb des Untersuchungsgebiets sechsmal zwischen März und Juni kontrolliert. Hierbei wurden adulte Tiere durch Absuchen geeigneter Laichplätze sowie anhand von Lautäußerungen erfasst. Zur Registrierung der Schwanzlurche wurden während zwei Begehungen in die Gewässer Fangreusen eingebracht. Die Standzeit der Reusen betrug jeweils eine Nacht. Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden sieben Gewässer als mögliche Fortpflanzungsgewässer angesehen (siehe Abb. 6).

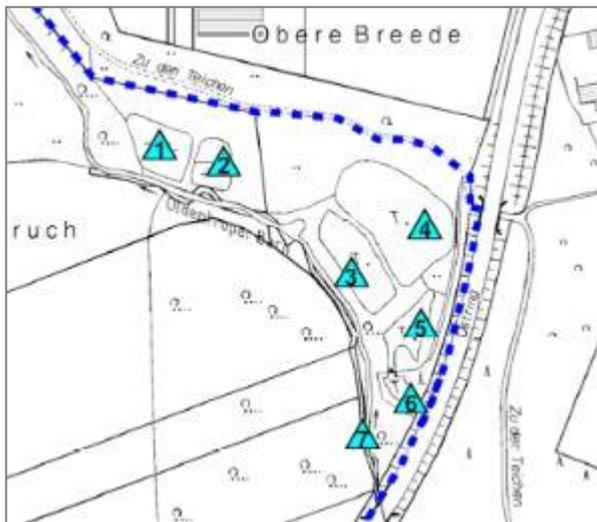


Abb. 6 Lage und Bezeichnung der untersuchten Gewässer (AG BIOTOPKARTIERUNG 2020)

Am Ufer des Gewässers 1 (vollständig mit Schilf bewachsen, nur wenig temporäre Flachwasserbereiche) wurden Reste einiger Erdkröten gefunden. Amphibienpopulationen wurden nicht nachgewiesen.

Das Gewässer 2 ist ebenfalls fast vollständig verlandet und weist nur wenige temporäre Flachwasserbereiche auf. Ein Einbringen von Fangreusen war nicht möglich. Amphibienpopulationen wurden nicht nachgewiesen.

Am Ufer des Gewässers 3 (ca. 1.300 m² großer Teich) wurden Reste einiger Erdkröten und Grasfrösche gefunden. Mittels der Fangreusen konnten insgesamt zwei adulte Teichmolche und eine große Anzahl an Rotfedern gefangen werden.

Innerhalb des Gewässers 4 (ca. 3.500 m² großer Teich) wurden im Frühjahr zwei Laichballen des Grasfrosches gefunden. Im ufernahen Wasser und innerhalb gebüschbestandener Uferabschnitte wurde eine größere Anzahl an Resten von Erdkröten und Grasfröschen gefunden. Mit den Schwimmreusen konnten keine Kaulquappen nachgewiesen werden. Im Frühsommer wurden etwa fünf rufende Teichfrösche beobachtet.

Innerhalb Gewässer 5 (ca. 700 m² großer Teich) konnten keine Amphibien nachgewiesen werden.

Bei Gewässer 6 handelt es sich um ein umzäuntes Rückhaltebecken. Schwimmreusen konnten nicht eingebracht werden. Es wurden keine Amphibien nachgewiesen.

Gewässer 7 stellt den Abschnitt des Oldentruper Baches dar, welcher sich innerhalb des Untersuchungsgebiets befindet. Innerhalb des Bachabschnittes wurden keine Amphibienlaichpopulationen nachgewiesen.

Im Ergebnis konnten somit vier Amphibienarten innerhalb des Untersuchungsgebiets nachgewiesen werden (siehe Tab. 3). Keine der nachgewiesenen Arten ist in NRW planungsrelevant.

Tab. 3 Amphibienarten innerhalb des Untersuchungsgebiets im Jahr 2019

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>
Teichfrosch	<i>Pelophylax esculentus</i>
Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>

Über die für die Umsetzung der Planungen gezielt beauftragten Erfassungen hinaus werden bereits seit vielen Jahren entlang der Bechterdisser Straße nordöstlich des Plangebiets Amphibienschutzzäune aufgebaut (siehe Abb. 7) und durch Ehrenamtliche bzw. die AG Amphibien und Reptilien des Naturwissenschaftlichen Vereins für Bielefeld und Umgegend e. V. begleitet. Zur weiteren Abschätzung möglicher Artvorkommen im Bereich des Plangebiets wurden die Fangdaten von Amphibien im Bereich der Schutzzäune angefragt. Diese liegen für die Jahre 2008 – 2020 vor.

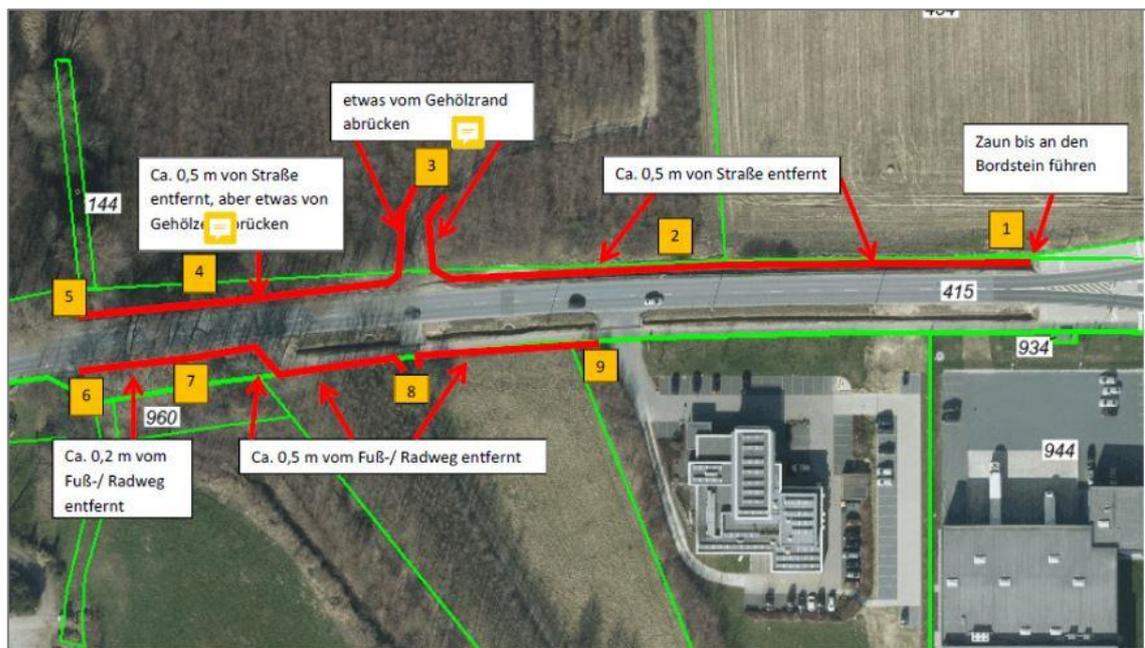


Abb. 7 Zaunverlauf Übersichtskarte (Beispiel) entlang der Bechterdisser Straße aus dem Jahr 2019 (BENDER 2019)

Die Amphibien wandern hierbei von Süden aus ihren Sommerlebensräumen entlang des örtlichen Fußwegs östlich des Plangebiets nach Norden in ihren Winterlebensraum. Hier werden sie zweimal täglich an den südlichen Schutzzäunen abgesammelt und hinter die

nördlichen Schutzzäune gebracht. Von der Nordseite kommend wandern wiederum hauptsächlich Molche und Erdkröten nach Süden, die im Frühjahr ablaichen wollen. Sie werden auf die Südseite der Zäune gebracht und verbringen hier folglich den Winter, bereits in der Nähe ihrer Laichgewässer³.

Somit liegt der Schwerpunkt an Amphibienvorkommen innerhalb der Randbereiche des Bebauungsplans. Sowohl die Teiche östlich des Oldentruper Bachs als auch die an den örtlichen Fußweg angrenzenden Grünländer und Säume werden als Winterlebensraum genutzt.

Entlang der Schutzzäune wurden innerhalb der Jahre 2008 – 2020 sechs Amphibienarten nachgewiesen. Es handelt sich hierbei um die Arten Bergmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Teichfrosch und Teichmolch. Hierbei machen die Arten Erdkröte und Teichmolch den höchsten Anteil aus, während beispielsweise der Bergmolch allenfalls mit Einzelexemplaren oder gar nicht nachgewiesen wurde (siehe Tab. 4, ausführlich dargestellt und aufbereitet wurden die relevanten Daten der zuletzt aufgezeichneten fünf Jahre 2016-2020)..

³ Telefonische und schriftliche Mitteilung durch Fr. Bender der AG Amphibien & Reptilien Ende 2019

Tab. 4 Erfasste Amphibien entlang des Schutzzauns an der Bechterdisser Str. (BENDER 2021)

Jahr	Bergmolch		Erdkröte				Grasfrosch			Kleiner Wasserfrosch	Teichfrosch	Teichmolch		
	BMa	BMj	EKa	EKsub	EKjuv	EKmeta	GFa	GFj	GFmeta	KWa	TFa	TMa	TMsub	TMjuv
2016	0	0	621	0	788	47	15	66	0	7	0	1.327	-	2.640
2017	4	1	579	151	1032	175	32	79	87	11	2	1.588	91	4.480
2018	0	0	402	86	895	10.815	31	150	0	4	0	1.495	84	1.155
2019	2	0	238	77	234	1.568	7	26	0	12	0	984	15	237
2020	0	0	413	55	162	31	6	9	0	59	5	607	20	1.987

Legende

BMa	Bergmolch adult
BMj	Bergmolch juvenil
EKa	Erdkröte adult
EKsub	Erdkröte subadult
EKjuv	Erdkröte juvenil
EKmeta	Erdkröte metamorphosiert
GFa	Grasfrosch adult
GFj	Grasfrosch juvenil
GFmeta	Grasfrosch metamorphosiert
KWa	Kleiner Wasserfrosch adult
TFa	Teichfrosch adult
TMa	Teichmolch adult
TMsub	Teichmolch subadult
TMjuv	Teichmolch juvenil

Innerhalb der dargestellten Daten wurden zur besseren Übersichtlichkeit Totfunde und die Unterscheidung zwischen weiblichen und männlichen Tieren nicht berücksichtigt.

Betrachtet man Tab. 4, ist zu erkennen, dass neben der hohen Abundanz der Arten Erdkröte und Teichmolch auch überdurchschnittlich viele juvenile oder metamorphosierte Tiere der beiden Arten nachgewiesen werden konnten. Zusammengefasst stellen die Bereiche des östlichen Plangebiets sowie die weitere nordöstliche Umgebung Sommer- und Winterlebensräume für Amphibien dar. Die Untersuchung der potenziellen Laichgewässer macht deutlich, dass insbesondere in den warmen Monaten viele Bereiche trockenfallen und keine Eignung für die Tiere als Laichgewässer aufweisen. Insbesondere die größeren Teiche spielen jedoch eine Rolle für sämtliche nachgewiesene Amphibienarten. Wanderbewegungen der Amphibien finden somit in den östlichen Randbereichen des Plangebiets sowie in der nordöstlichen Umgebung statt.

Planungsrelevante Amphibien konnten mit Ausnahme des Kleinen Wasserfrosches innerhalb des Plangebiets und seiner Umgebung nicht nachgewiesen werden. Bei dem Kleinen Wasserfrosch handelt es sich ausschließlich um Nachweise, welche mittels des Amphibienschutzzaunes erbracht werden konnten. Im Rahmen der Gewässeruntersuchungen in 2019 (siehe oben) konnten keine Nachweise der Art erbracht werden (AG BIOTOPKARTIERUNG 2020).

2.6 Abgrenzung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet ist in seiner räumlichen Ausdehnung mit dem Plangebiet zum Bebauungsplan Nr. III/O 14 gleichzusetzen. Darüber hinaus werden bei der Auswahl der Arten sowie der Konfliktabschätzung die Funktionen des Gebiets als Teilhabitat bzw. mögliche Beziehungen zwischen Teilhabitaten (z. B. Wander- / Flugrouten) berücksichtigt. Auch werden relevante Strukturen wie die Bereiche der östlichen Teiche etc. außerhalb des Plangebiets mit einbezogen.

2.7 Beschreibung des Untersuchungsgebiets sowie der relevanten Habitatstrukturen

Im Juni 2019 fanden Begehungen des Gebiets zur Erfassung relevanter Lebensräume und Abschätzung der Habitateignung statt. Im Juni 2021 wurden die Strukturen erneut überprüft.

Der Nordwesten des Plangebiets wird durch die ehemalige Hofstelle Obermeyer bestimmt (siehe Abb. 8). Prägnant ist hier auch die dreistämmige Esche, welche Teil des Naturdenkmals ND 2.3-58 ist (siehe Abb. 9). Die Hofstelle selbst besteht aus dem Hauptgebäude, welches sich aus einem zweigeschossigen Hauptteil und einem eingeschossigen Anbau zusammensetzt sowie drei weiteren Nebengebäuden (Fachwerkgebäude, eingeschossig). Vor allem nördlich und südlich grenzen Gartennutzungen mit teilweise älteren

Baumbeständen (Esche, Weide) an die Hofstelle an. Nördlich wird die Hofstelle durch den Verlauf der Bechterdisserstraße, westlich durch die Hillegosser Straße begrenzt. Südöstlich der Hofstelle vorgelagert befindet sich landwirtschaftlich genutztes Grünland.

Das nordöstliche Plangebiet wird durch den Oldentruper Bach sowie seine gewässerbegleitenden Gehölzbestände geprägt (siehe Abb. 13). Diese bestehen im Bereich des Grünlands überwiegend aus Erlen und Weißdorn und gehen weiter östlich in einen jungen Erlenwald mit eingestreuten Weiden und Eschen sowie Holunderunterwuchs über. Weiter südlich schließt ein Laubmischwald an die Erlenbestände an.

Die Kernbereiche des Plangebiets werden überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt (siehe Abb. 10). Entlang der Hillegosser Straße stocken zudem drei straßenbegleitende Lindenbäume. Innerhalb des südlichen Plangebiets befinden sich zwei ungenutzte Wohnhäuser. Eines schließt direkt an die Hillegosser Straße an (siehe Abb. 11). Der zugehörige Garten ist verwildert und beinhaltet einige ältere Baumbestände. Bei dem anderen Wohnhaus handelt es sich um ein Fachwerkgebäude (siehe Abb. 12). Vorgelagert stocken zwei prägnante Einzelbäume (Buche und Kirsche) sowie östlich an das Gebäude angrenzend ein größeres Brombeergebüsch. Innerhalb des verwilderten Gartenbereichs stehen darüber hinaus zwei zerfallene Garten- bzw. Gewächshäuser.

Das südliche Plangebiet besteht im Bereich der Wendeschleife der Hillegosser Straße aus einer weiteren Baumgruppe (vorwiegend Erle, Weide, Feldahorn und Hainbuche), welche weiter nordöstlich in eine Baumreihe übergeht.

Die Umgebung des Plangebiets besteht im Norden aus an die Bechterdisser Straße angrenzenden Laubmischwaldbeständen (im Bereich der Straße vorwiegend bestehend aus Buche, Erle, Pappeln und Ahorn). Entlang der Bechterdisser Straße waren zum Zeitpunkt der Kartierungen im Bereich des Plangebiets Amphibienschutzzäune aufgestellt (siehe Abb. 14). Westlich schließen Wohnbebauungen an die Hillegosser Straße an. Südlich bestehen einige gewerbliche Nutzungen (Autohaus), gleiches gilt für das weitere östliche Umfeld. Das Gewerbegebiet wird durch eine prägnante Heckenstruktur (vorherrschend sind Haselnuss, Feldahorn, Erle, Weide, Weißdorn und Hundsrose) von den vorgelagerten Bereichen des Oldentruper Bachs getrennt. Die südöstliche Umgebung des Plangebiets besteht zu der Aufforstungsfläche und dem Oldentruper Bach noch aus einigen Teichen. Weiter nördlich befindet sich entlang des im Bereich der Gehölze verlaufenden Fuß- und Radwegs eine zum Zeitpunkt der Begehung ungemähte Fettwiese (siehe Abb. 15).



Abb. 8 Ehemalige Hofstelle Obermeyer



Abb. 9 Naturdenkmal 2.3-58



Abb. 10 Kernbereich Plangebiet



Abb. 11 Bestandsgebäude an der Hillegosser Straße (leerstehend)



Abb. 12 Bestandsgebäude im südlichen Plangebiet (leerstehend)



Abb. 13 Oldentruper Bach



Abb. 14 Bechterdisser Straße mit Amphibienschutzzaun



Abb. 15 Rad- und Fußweg in der östlichen Umgebung des Plangebiets

Zusammenfassend werden die folgenden von den Planungen betroffenen Lebensraumtypen für die artenschutzrechtlichen Untersuchungen berücksichtigt:

<input type="checkbox"/> Feucht- und Nasswälder	<input checked="" type="checkbox"/> Stillgewässer
<input checked="" type="checkbox"/> Laubwälder mittlerer Standorte	<input checked="" type="checkbox"/> Fließgewässer
<input type="checkbox"/> Laubwälder trocken-warmer Standorte	<input type="checkbox"/> Felsbiotope
<input type="checkbox"/> Nadelwälder	<input type="checkbox"/> Höhlen und Stollen
<input checked="" type="checkbox"/> Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	<input type="checkbox"/> Vegetationsarme oder -freie Biotope
<input checked="" type="checkbox"/> Höhlenbäume	<input type="checkbox"/> Brachen
<input type="checkbox"/> Horstbäume	<input checked="" type="checkbox"/> Äcker, Weinberge
<input type="checkbox"/> Moore und Sümpfe	<input checked="" type="checkbox"/> Säume, Hochstaudenfluren
<input type="checkbox"/> Heiden	<input checked="" type="checkbox"/> Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
<input type="checkbox"/> Sand- und Kalkmagerrasen	<input checked="" type="checkbox"/> Gebäude
<input type="checkbox"/> Magerwiesen und -weiden	<input type="checkbox"/> Abgrabungen
<input checked="" type="checkbox"/> Fettwiesen und -weiden	<input type="checkbox"/> Halden, Aufschüttungen
<input type="checkbox"/> Feucht- und Nasswiesen und -weiden	<input type="checkbox"/> Deiche und Wälle
<input checked="" type="checkbox"/> Röhrichte	

3 Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

Die Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblatts Nr. 3917 „Bielefeld“, Quadrant 4, stellt ein Prüfraster für potenziell vorkommende Arten dar. In Anlage 2 erfolgt eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumsprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind.

Diese Auswahl wurde um weitere Arten ergänzt, die im Rahmen der vorliegenden Kartierung erfasst wurden (vgl. Kap. 2.5.3).

3.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Unter Berücksichtigung der unter Kapitel 2.4 genannten Datenquellen sowie des unter Kapitel 2.7 beschriebenen Untersuchungsgebietes wurde zunächst geprüft, ob planungsrelevante Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind.

Im Vorfeld konnten so das Vorkommen und die damit verbundene Betroffenheit einiger Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden. Folgende Parameter wurden hierbei zugrunde gelegt:

- 1) Das Verbreitungsgebiet der Art liegt außerhalb des Wirkraums des geplanten Vorhabens.
- 2) Die benötigten Habitate der Art kommen im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens nicht vor (erweiterte Auswahl planungsrelevanter Arten für die betroffenen Messtischblätter nach Lebensraumtypen im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“).
- 3) Die Art wurde im Rahmen der Erfassung nicht nachgewiesen.

Die im Untersuchungsgebiet zu erwartenden planungsrelevanten Arten werden in der Anlage 2 herausgearbeitet und in den folgenden Kapiteln dargestellt. Arten, die aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen oder aber im Zuge der faunistischen Kartierungen (vgl. Kap. 2.5.3) nicht nachgewiesen werden konnten, werden im Rahmen der Vorprüfung (Anlage 2) aufgeführt, aber nicht weiter vertiefend betrachtet.

Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Reptilien, Weichtiere, Libellen, Schmetterlinge, Käferarten sowie Farn-, Blütenpflanzen und Flechten (Anhang IV-Arten) liegen nicht vor.

3.1.1 Säugetiere

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV NRW 2019) weist im Hinblick auf die örtlich vorliegenden Lebensraumtypen (siehe Kap. 2.7) auf ein potenzielles Vorkommen von vier Arten (Große Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus) hin, welche den betrachteten Raum zur Jagd oder Reproduktion nutzen könnten.

Darüber hinaus wurden sowohl für die Hofstelle Obermeyer im Norden des Untersuchungsgebiets als auch für beide Kotten südlich der Hofstelle bzw. im südlichen Untersuchungsgebiet Untersuchungen der Fledermäuse während der Wochenstubenphase durchgeführt.

Im Rahmen dieser Untersuchungen konnten sechs (bzw. sieben) weitere Fledermausarten (Abendsegler, Braunes / Graues Langohr, Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Rauhautfledermaus und Zweifarbfledermaus) sicher nachgewiesen werden. Die Arten Braunes und Graues Langohr sowie Kleine und Große Bartfledermaus können bei der computergesteuerten Rufanalyse nicht sicher unterschieden werden, sodass diese gemeinsam aufgeführt werden. Hinsichtlich der Langohren kann jedoch davon ausgegangen werden, dass es sich innerhalb des Untersuchungsgebiets mit großer Wahrscheinlichkeit um ein Vorkommen des Braunen Langohrs handelt. Das Graue Langohr kommt in NRW nur selten vor (vom Aussterben bedroht) und die bisherigen Nachweise verteilen sich auf die südwestlichen und tlw. südöstlichen Anteile des Landes (LANUV NRW 2019).

Über diese Artnachweise hinaus konnte zudem ein Quartiernachweis der Zwergfledermaus innerhalb der Hofstelle Obermeyer im nördlichen Plangebiet nachgewiesen werden. Außerdem wurden im Bereich der weiter südlich bestehenden Kotten Nachweise von mind. zwei Balzquartieren der Art erbracht.

Weiterhin konnten drei Bäume nachgewiesen werden, welche potenzielle Quartierstrukturen für Fledermäuse aufweisen. Diese befinden sich ausschließlich im östlichen Randbereich des Plangebiets (siehe Abb. 4).

Somit fließen die zehn innerhalb des Untersuchungsgebiets nachgewiesenen Fledermausarten (das Braune / Graue Langohr und die Kleine / Große Bartfledermaus werden bei dieser Aufzählung zu einer Art zusammengefasst) in die Vorprüfung der Wirkfaktoren mit ein. Darüber hinaus wurden keine weiteren planungsrelevanten Säugetierarten innerhalb des Untersuchungsgebiets nachgewiesen.

3.1.2 Vogelarten

In dem betroffenen Messtischblatt 3917 „Bielefeld“, Quadrant 4 werden insgesamt 25 Vogelarten aufgeführt (LANUV NRW 2019).

Um das tatsächliche Artenspektrum innerhalb des Untersuchungsgebiets zu verifizieren, wurden avifaunistische Erfassungen durchgeführt. Im Rahmen dieser Erfassungen konnten 41 Vogelarten nachgewiesen werden. 34 dieser Arten traten als Brutvögel auf, bei sieben Arten handelte es sich um Nahrungsgäste. Acht der nachgewiesenen Arten (Eisvogel, Girlitz, Graureiher, Mäusebussard, Silberreiher, Star, Turmfalke und Waldkauz) sind in NRW planungsrelevant. Zwei dieser planungsrelevanten Arten (Girlitz und Star) traten als Brutvogel auf. Die übrigen sechs Arten nutzten das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche. Die Brutnachweise des Stars wurden im Bereich der Hofstelle Obermeyer sowie im Bereich der

Gehölze entlang des Rad- und Fußwegs im östlichen Plangebiet erbracht. Der Girlitz brütet im südlichen Plangebiet im Bereich der dortigen Gehölze.

Darüber hinaus wurden auf dem Dachboden der Hofstelle Obermeyer alte Gewölle der Schleiereule nachgewiesen. Da die Art jedoch nicht mehr nachgewiesen werden konnte, kann ein Vorkommen zum jetzigen Zeitpunkt ausgeschlossen werden.

Somit setzt sich das Artenspektrum planungsrelevanter Vogelarten innerhalb des Untersuchungsgebiets aus den genannten acht Arten zusammen. Diese werden im Rahmen der Vorprüfung der Wirkfaktoren weiter betrachtet.

3.1.3 Amphibien

Innerhalb des Plangebiets sind in der östlichen Grenze Vorkommen und Wanderbewegungen von Amphibien seit vielen Jahren bekannt. Hier befinden sich sowohl Teiche und der Oldentruper Bach als potenzielle Laichgewässer als auch angrenzende Säume, Grünländer und Gehölze, welche eine Eignung als Winterlebensraum aufweisen.

Aufgrund dessen werden von ehrenamtlichen Helfern bzw. der AG Amphibien und Reptilien des Naturwissenschaftlichen Vereins für Bielefeld und Umgegend e. V bereits seit dem Jahr 2008 Amphibienschutzzäune errichtet und ganzjährig betreut. Diese Zäune werden in der nordöstlichen Umgebung des Plangebiets entlang der Bechterdisser Str. aufgestellt. Die Wanderbewegungen der Amphibien erfolgen von Nord nach Süd und umgekehrt.

Aufgrund dieser Bestandssituation wurden sowohl Untersuchungen der örtlichen Gewässer durchgeführt als auch die Daten resultierend aus dem Fang entlang der Schutzzäune ausgewertet und dargestellt (siehe Kap. 2.5.3).

Mittels der Gewässeruntersuchungen konnten innerhalb der größeren Teiche (östliches Plangebiet) vier Amphibienarten (Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch, Teichmolch) nachgewiesen werden. Einige der kleineren Teiche sind verlandet bzw. führen in den warmen Monaten kein Wasser, sodass ein Nachweis von Amphibien mittels Schwimmreusen hier nicht möglich war.

Die jährliche Auswertung der Amphibienschutzzäune ergibt seit dem Jahr 2008 den Nachweis von sechs Amphibienarten. Es handelt sich hierbei um die Arten Bergmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Teichfrosch und Teichmolch. Hierbei machen die Arten Erdkröte und Teichmolch den höchsten Anteil aus, während beispielsweise der Bergmolch allenfalls mit Einzelexemplaren oder gar nicht nachgewiesen wurde. Die Anzahl der nachgewiesenen Exemplare der letzten fünf Jahre (2016-2020) ist in Tab. 3 innerhalb des Kap. 2.5.3 dargestellt.

Somit ist innerhalb des Untersuchungsgebiets das Vorkommen einer planungsrelevanten Art, des Kleinen Wasserfrosches, vertreten. Dieser konnte jedoch nicht im Rahmen der

Gewässeruntersuchungen nachgewiesen werden. Auch die Abundanz innerhalb der Schutzzäune war im Vergleich zu anderen Nachweisen mit 59 adulten Tieren im Vergleich zu der Abundanz von z. B. der Erdkröte oder des Teichmolchs mit teilweise über 1.500 Tieren (juvenile Teichmolche) verhältnismäßig niedrig.

Im Ergebnis fließt der Nachweis des Kleinen Wasserfrosches in die Vorprüfung der Wirkfaktoren mit ein.

3.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten. Die nachfolgende Auflistung stellt eine Auswahl potenzieller Auswirkungen des Vorhabens dar.

Tab. 5 Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
baubedingt		
• Baufeldfreimachung	• Entnahme von Gehölzen	• potenzieller Lebensraumverlust
	• Abschieben von Oberboden	• Biotopverlust / -degeneration • potenzieller Lebensraumverlust
	• Abbruch der Bestandsgebäude	• potenzieller Lebensraumverlust
• Baustelleneinrichtungen	• temporäre Flächenbeanspruchung	• Biotopverlust / -degeneration
• Baustellenbetrieb und -verkehr	• Schall- und Schadstoffemissionen	• potenzieller Lebensraumverlust
	• Bodenvibrationen und Erschütterungen	
	• Beunruhigung und Vergrämung	
• Bau der Erschließungswege und Fundamente	• Flächenbeanspruchung	• Biotopverlust / -degeneration • potenzieller Lebensraumverlust
	• Temporäre Grundwasserabsenkung	• Biotopverlust / -degeneration • potenzieller Lebensraumverlust
anlagebedingt		
• Erschließungswege, Fundamente, Gebäudekörper	• Flächenbeanspruchung	• Biotopverlust / -degeneration • Zerschneidung von Lebensräumen • potenzieller Lebensraumverlust

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
betriebsbedingt		
• additive Lichtimmissionen	• Beunruhigung und Vergrämung	• potenzieller Lebensraumverlust
• additive Lärmimmissionen	• Beunruhigung und Vergrämung	• potenzieller Lebensraumverlust

3.2.1 Säugetiere

Lebensräume von Fledermausarten setzen sich aus Quartieren und Jagdhabitaten zusammen. Zur Verbindung dieser Habitatbestandteile nutzen Fledermäuse sogenannte Flugrouten, die häufig entlang von Leitstrukturen verlaufen.

Sofern möglich, wird auf eine potenzielle Betroffenheit dieser Habitatbestandteile (Quartiere, Jagdhabitats, Flugrouten) eingegangen. Als Quartiere werden Fortpflanzungs- (Balz, Aufzucht), Überwinterungs- und Zwischenquartiere bezeichnet.

Im Rahmen der Vorprüfung des Artenspektrums bzw. auf Grundlage der faunistischen Untersuchungen konnten zehn Fledermausarten ermittelt werden, welche das Untersuchungsgebiet zumindest als Teil einer Flugroute oder als Teil eines Nahrungshabitats nutzen. Durch die Umsetzung der vorliegenden Planungen entsteht aufgrund der Flächenbeanspruchung und der an sie gebundenen Biotopstrukturen ein potenzieller Verlust eines Teils des Nahrungshabitats für Fledermäuse. Da die Tiere einen sehr großen Aktionsradius aufweisen und genügend für die Jagd geeignete Habitats in der Umgebung verbleiben, kann jedoch eine Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitats ausgeschlossen werden. Weiterhin weisen die vom Vorhaben betroffenen Ackerflächen nur eine untergeordnete Rolle als Nahrungshabitatsbestandteil für Fledermäuse auf. Die östlich im Plangebiet anschließenden Gehölze und Säume entlang des Oldentruper Baches, welche eine deutlich höhere Wertigkeit für Fledermäuse aufweisen, bleiben vom Vorhaben unberührt und werden über den Bebauungsplan in ihrem Bestand gesichert. Darüber hinaus sind mit den Planungen ergänzende Gehölzpflanzungen, die Anlage von Saumstrukturen, extensive Einsaaten mit Blühaspekt und ein bedingt naturnahes Regenrückhaltebecken verbunden. Diese Strukturen können künftig ergänzend als Teil des Nahrungshabitats für Fledermäuse fungieren und weisen darüber hinaus eine höhere Eignung auf als die im Bestand vorhandenen Ackerflächen.

Die innerhalb des Plangebiets vorhandenen Gebäude wurden innerhalb der Wochenstufenzeit auf einen Besatz durch Fledermäuse überprüft. Darüber hinaus wurden drei Strukturbäume innerhalb des östlichen Plangebiets ermittelt, welche Quartierpotenzial für Fledermäuse aufweisen. Da diese Strukturbäume nicht von den Planungen betroffen sind und in ihrer Ausprägung bestehen bleiben, kann an dieser Stelle eine Beeinträchtigung von Fledermäusen ausgeschlossen werden.

Somit verbleiben Auswirkungen auf potenzielle Quartiere innerhalb der Bestandsgebäude. Es konnte innerhalb der Hofstelle Obermeyer im nördlichen Plangebiet ein Quartier der Zwergfledermaus sicher nachgewiesen werden. Darüber hinaus ist auf Grundlage der Aufzeichnung von Balzlauten der Art von mindestens zwei Balzquartieren im Bereich der Hofstelle und des Fachwerkkottens im Süden des Plangebiets auszugehen.

Eine planungsrechtliche Sicherung der Hofstelle Obermeyer über den Bauleitplan ist nicht vorgesehen. Es sollen zwar möglichst Gebäudeanteile erhalten bleiben, jedoch können aufgrund der Bausubstanz Abbrüche und Sanierungsarbeiten nicht ausgeschlossen und erforderlich werden. Somit kann ein Verlust des Quartiers der Zwergfledermaus nicht ausgeschlossen werden. Der baubedingte Abbruch von Bestandsgebäuden kann entsprechend zu einem Verstoß gegen das Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen. Gleichzeitig ist eine Betroffenheit der Fortpflanzungsstätte der Zwergfledermaus anzunehmen (Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Somit wird eine vertiefende Prüfung der Art Zwergfledermaus zur möglichen Erfüllung von Verbotstatbeständen erforderlich.

3.2.2 Vogelarten

Lebensräume von Vogelarten setzen sich aus Brutplätzen, Nahrungs- bzw. Jagdhabitaten sowie ggf. auch Schlafplätzen zusammen. Sofern möglich wird bezüglich einer potenziellen Betroffenheit auf diese Habitatbestandteile eingegangen.

Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen konnten innerhalb des Untersuchungsgebiets acht planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen werden (Eisvogel, Girlitz, Graureiher, Mäusebussard, Silberreiher, Star, Turmfalke und Waldkauz). Zwei dieser Arten (Girlitz und Star) traten als Brutvogel auf. Die übrigen sechs Arten nutzten das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche.

Eine Nutzung der Planfläche als Nahrungshabitat, auch für planungsrelevante Arten, wurde somit nachgewiesen. Aufgrund der großen Aktionsradien der betroffenen Arten (Mäusebussard, Turmfalke, Waldkauz) kann jedoch davon ausgegangen werden, dass es sich lediglich um einen Teil des Nahrungshabitats und nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt. Gerade Greif-, Eulen- und Falkenvögel sind sehr mobil und besitzen ein weit umfassenderes Nahrungshabitat. Ein Ausweichen auf umliegende Flächen als Ersatzhabitate ist daher möglich. Grau- und Silberreiher kamen als Nahrungsgäste im Bereich der östlichen Teiche vor. Diese Strukturen bleiben von den Planungen unberührt und werden in ihrem Bestand gesichert. Somit kommt es an dieser Stelle zu keinen Verlusten von Nahrungsflächen. Gleiches gilt für den Oldentruper Bach und somit für Nahrungshabitatbestandteile des Eisvogels. Im Bereich des Baches kommt es lediglich zu einer kleinräumigen Überspannung des Gewässers durch die Anlage eines Steges im nordöstlichen Plangebiet. Der Bach als Nahrungsraum ist für den Eisvogel jedoch weiterhin nutzbar.

Somit verbleiben baubedingte Auswirkungen auf die Arten Star und Girlitz, welche innerhalb des nördlichen, nordöstlichen und südlichen Plangebiets ihre Brutplätze aufweisen. Zu betrachten sind hierbei sowohl Flächen, welche eine Relevanz als Nahrungshabitat aufweisen, als auch ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Durch die vorliegenden Planungen gehen größtenteils Offenlandflächen in Form von Acker verloren. Im nördlichen Plangebiet und südlich der Hofstelle Obermeyer bestehen darüber hinaus kleinräumig Grünlandanteile. Hier soll künftig ein Regenrückhaltebecken mit umgebenden Einsaaten und Bäumen entstehen. Aufgrund des Verlustes sämtlicher Ackerflächen innerhalb des Plangebiets und kleinteiligen Verlusten von Grünland, kann der Verlust essenzieller Nahrungshabitate des Girlitzes und des Stares nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere der Girlitz nutzt auch großräumige, offene Agrarlandschaften zum Nahrungserwerb. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass nach Umsetzung der Planungen die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Girlitzes und des Stars weiterhin gegeben sein werden. Somit kann der Eintritt von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht sicher ausgeschlossen werden. Hierbei ist jedoch zu relativieren, dass mit den Planungen umfassende Eingrünungsmaßnahmen verbunden sind. Diese umfassen ergänzende Pflanzungen entlang des östlichen Plangebiets, entlang des Regenrückhaltebeckens im Nordosten sowie in der Südspitze des Plangebiets. Diese Strukturen in Verbindung mit entstehenden Gärten und Baumpflanzungen können künftig wiederum als Nahrungshabitat für Girlitz und Star fungieren, müssen jedoch den Anforderungen der Arten an ihren Nahrungsraum gerecht werden.

Der Brutstandort des Girlitzes befindet sich im Randbereich des im südlichen Plangebiet stockenden Laubmischwäldchens. Diese Strukturen bleiben vollständig erhalten und werden als Teilfläche für Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB im Bebauungsplan festgesetzt. Darüber hinaus sind an dieser Stelle ergänzende Pflanzmaßnahmen Richtung Osten vorgesehen. Ein direkter Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Girlitzes erfolgt somit nicht. Im Hinblick auf Lärmimmissionen während der Bauphase oder aber durch betriebliche Wirkfaktoren ist zu relativieren, dass der Girlitz eine Vogelart ist, welche aufgrund ihrer mediterranen Herkunft gerne in Stadtnähe brütet und mit Wohnbebauungen verbundene Wirkungen gewöhnt ist. Auch sind örtlich bereits Bestandsgebäude vorhanden. Es kann also von Gewöhnungseffekten ausgegangen werden. Eine erhebliche Störung und damit einhergehend ein Verlust der Brutstätte aufgrund von Baulärm, betrieblichen Immissionen u. a. kann somit ausgeschlossen werden.

Der Star brütet auf dem Gelände der Hofstelle Obermeyer im nördlichen Plangebiet sowie nordöstlich im Bereich des örtlichen Fuß- und Radwegs. Die Strukturen entlang des Weges wie Gehölze, Säume und kleinteiliges Grünland bleiben vollständig erhalten. Somit entsteht an dieser Stelle kein Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Stars. Auch kann in Bezug auf Lärmimmissionen während Bau- oder Betriebsphase auch für diese Art von

Gewöhnungseffekten ausgegangen werden. Es verbleiben jedoch Unsicherheiten in Bezug auf essenzielle Nahrungshabitate (s. o.).

Es ist darüber hinaus eine Gefährdung des Brutplatzes des Stares im Bereich der Hofstelle Obermeyer anzunehmen. Der Brutplatz befindet sich innerhalb eines Baumes nahe der Bestandsgebäude. Die Gebäude sollen im Rahmen der Planumsetzung ggf. abgebrochen bzw. umgebaut werden. Es besteht keine planungsrechtliche Sicherung der Hofstelle. Ein Erhalt ist somit nicht über den Bebauungsplan gesichert. Somit kommt es an dieser Stelle zu einem Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Stars im Rahmen der Bauphase. Die geplanten Umbaumaßnahmen, Baulärm und das Befahren der Fläche mittels Baufahrzeugen führen zu akustischen und optischen Reizen unmittelbar im Bereich des Brutplatzes. An dieser Stelle greift das Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ein Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Stars durch die vorgesehenen Baumaßnahmen kann nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund dessen, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Stars und des Girlitzes erhalten bleiben (bedingt durch Baumaßnahmen und des Verlustes essenzieller Nahrungshabitate) erfolgt im Weiteren eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände für beide Arten.

Weiterhin wurden innerhalb des Plangebiets auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten sogenannter „Allerweltsarten“ nachgewiesen. Die direkte Überplanung des Lebensraums (baubedingte Wirkfaktoren wie Gehölzentnahmen etc.) können zu einer Tötung von Nestlingen dieser Arten und somit zur Erfüllung eines Verbotstatbestands im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen. Dies kann jedoch durch allgemeine Vermeidungsmaßnahmen, wie z. B. zeitliche Regelungen zur Baufeldfreimachung (siehe auch Kap. 5), vermieden werden. Aufgrund ihrer ubiquitären Lebensweise kann zudem davon ausgegangen werden, dass die Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlich funktionalen Zusammenhang erhalten bleibt.

3.2.3 Amphibien

Lebensräume von Amphibien setzen sich aus Laichgewässer (mit gleichzeitiger Funktion als Ruhestätte bzw. Sommerlebensraum) und angrenzenden Landlebensräumen, welcher auch der Überwinterung dient, zusammen. Teilweise kann auch das Gewässer zur Überwinterung genutzt werden. Sofern möglich wird bezüglich einer potenziellen Betroffenheit auf diese Habitatbestandteile eingegangen.

Durch die nordöstlich des Plangebiets aufgestellten Amphibienschutzzäune konnte neben fünf nicht planungsrelevanten Arten der Nachweis des Kleinen Wasserfrosches erbracht werden. Im Rahmen der Gewässeruntersuchungen innerhalb des Plangebiets konnten jedoch keine Nachweise der Art oder anderer planungsrelevanter Amphibienarten erbracht werden (siehe Kap. 2.5.3).

Die Amphibienpopulationen liegen zwar im räumlichen Zusammenhang mit den örtlichen Planungen, jedoch außerhalb des Baufeldes. Mit der Errichtung der geplanten Wohneinheiten gehen im Wesentlichen Ackerflächen westlich des Oldentruper Baches verloren. Eine Inanspruchnahme der Gewässer sowie auch der umliegenden Strukturen erfolgt nicht. Darüber hinaus verbleiben die den Oldentruper Bach begleitenden Gehölzbestände, sodass eine deutliche räumliche Trennung zwischen Baufeld und Amphibienhabitaten gegeben ist. Die Wanderbewegung der Amphibien erfolgt von Nord nach Süd entlang der Saumstrukturen im Bereich des Rad- und Fußwegs. Somit werden Wanderbeziehungen durch die vorliegenden Planungen grundsätzlich nicht gestört. Ein Einwandern in das Baufeld ist zudem aufgrund der verminderten Eignung der weitestgehend intensiv genutzten Ackerflächen als potenzieller Winterlebensraum als unwahrscheinlich anzusehen. Bisher sind entsprechende Funktionsbeziehungen nicht bekannt bzw. wurden durch die zuständige Betreuerin der Schutzzäune des Naturwissenschaftlichen Vereins für Bielefeld und Umgegend e. V. auch nicht hervorgebracht.

Eine Ausnahme bildet jedoch der im nordöstlichen Plangebiet geplante Steg, welcher das künftige Wohngebiet mit dem Rad- und Fußweg östlich des Oldentruper Baches verbinden soll. Dieser wird über den Bach geführt und quert anschließend den Wanderkorridor der Amphibien. Gleichzeitig sind durch die Errichtung der Punktfundamente ggf. geringfügig Gehölzentnahmen im Bereich potenzieller Winterlebensräume erforderlich. Eine baubedingte Entnahme der Gehölze kann zu einem Verstoß gegen das Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen. Eine Betroffenheit wandernder Tiere oder Tiere in der Winterruhe kann an dieser Stelle nicht ausgeschlossen werden.

Weiterhin zu berücksichtigen ist die geplante Errichtung eines Regenrückhaltebeckens (RRB) im nordöstlichen Plangebiet, östlich der Hofstelle Obermeyer und westlich des Oldentruper Baches. Es handelt sich hierbei künftig jedoch nicht um ein dauerhaft wasserführendes Gewässer, sondern um eine Ausgestaltung als Mulde. Dennoch können sich Gewässerstrukturen entwickeln, die ggf. auch so viel und lange Wasser führen, dass die im Raum nachgewiesenen Amphibienarten (und somit auch der Kleine Wasserfrosch) davon profitieren. Auch wenn aktuell keine Funktionsbeziehungen vorliegen, können sich aufgrund der Anlage geeigneter Strukturen neue Funktionen und Wanderkorridore entwickeln. Dies ist in Hinblick auf die örtlichen Planungen zu berücksichtigen. Das Rückhaltebecken und angrenzende Strukturen wie Pflanzmaßnahmen werden bereits vor der Flächeninanspruchnahme durch Wohnbebauungen hergestellt. Somit kann es vor Beginn der weiteren Baumaßnahmen zu einer Neubesiedelung der Bereiche des RRB durch Amphibien kommen. Unter diesen Umständen könnte ein Einwandern von Amphibien in das Baufeld nicht mehr sicher ausgeschlossen werden. Die Konsequenz wäre eine potenzielle Tötung von Tieren während der Baufeldfreimachung im am RRB angrenzenden Baufeld. Dementsprechend kann ein Verstoß gegen das Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis ist eine vertiefende Prüfung der Art Kleiner Wasserfrosch im Hinblick auf eine mögliche Erfüllung von Verbotstatbeständen erforderlich. Weiterhin wurden innerhalb des Plangebiets auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht planungsrelevanter Amphibienarten nachgewiesen. Die direkte Überplanung des Lebensraums (baubedingte Wirkfaktoren, betriebliche Nutzung) kann zu einer Tötung dieser Arten sowie einer Beeinträchtigung der Funktionsbeziehungen zwischen Sommer- und Winterlebensraum und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen. Diese Arten profitieren jedoch ebenfalls von erforderlichen Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für den Kleinen Wasserfrosch und werden im Rahmen der vertiefenden Prüfung über diese „Schirmart“ mitberücksichtigt.

3.3 Ergebnis der Vorprüfung

Im Zuge der Analyse des im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Artenspektrums (vgl. Kap. 3.1) in Verbindung mit den zu erwartenden Wirkfaktoren (vgl. Kap. 3.2) werden diejenigen Arten ermittelt, für die eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.

Die ausführliche, artbezogene Vorprüfung der Betroffenheit ist in tabellarischer Form in Anlage 2 enthalten. Nachfolgend werden die Ergebnisse der Vorprüfung zusammenfassend dargestellt.

3.3.1 Säugetiere

Im Bereich des geplanten Vorhabens wurden Vorkommen mehrerer Fledermausarten nachgewiesen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die Zwergfledermaus lassen sich nicht mit Sicherheit ausschließen. Daher wird für diese Art eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt (vgl. Kap. 4).

3.3.2 Vogelarten

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen wurden Nachweise planungsrelevanter Vogelarten im Bereich des geplanten Vorhabens erbracht.

Eine Betroffenheit des Stars durch eine unmittelbare bau- und anlagebedingte Überplanung der im Plangebiet nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte konnte hierbei nicht ausgeschlossen werden (siehe Kap. 3.2.2). Darüber hinaus können die Planungen einen Verlust essenzieller Nahrungshabitate des Girlitzes und des Stares bewirken, wodurch die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht mehr gegeben wäre. Daher wird für die Arten Girlitz und Star eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt (vgl. Kap. 4).

Für nicht planungsrelevante Arten sind pauschale Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen (vgl. Kap. 5.1).

3.3.3 Amphibien

Im Bereich des geplanten Vorhabens wurden Vorkommen mehrerer Amphibienarten nachgewiesen. Eine dieser Arten (Kleiner Wasserfrosch) ist in NRW planungsrelevant.

Eine Betroffenheit des Kleinen Wasserfrosches durch eine unmittelbare bau- und anlagenbedingte Überplanung bzw. eine betriebsbedingte Nutzung von im Plangebiet vorliegenden Wanderkorridoren und potenziellen Winterlebensräumen kann nicht ausgeschlossen werden. Daher wird für den Kleinen Wasserfrosch eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt (vgl. Kap. 4).

Nicht planungsrelevante Amphibienarten profitieren gleichermaßen durch die vorgesehenen Maßnahmen (vgl. Kap. 5.1).



4 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Für diejenigen Arten, bei denen im Rahmen der Vorprüfung in Anlage 2 (vgl. Kap. 3.3) eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine vertiefende Prüfung in Anlage 3. Hier werden die ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements festgelegt und die verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens artenschutzrechtlich abgeschätzt.

Die Prüfung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten erfolgt generell anhand folgender Parameter:

- Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Individuen der Art zu rechnen?
- Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
- Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu rechnen?
- Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Streng geschützte Pflanzenarten sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht nachgewiesen, sodass die Artenschutzprüfung auf die ersten vier Fragen beschränkt werden kann.

Für die in NRW als planungsrelevant eingestuften Arten ist zu prüfen, ob das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden kann. Zudem ist zu prüfen, ob für erhebliche Störungen bzw. Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden können, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlich funktionalen Zusammenhang erhalten bleibt und der Erhaltungszustand der lokalen Population gewahrt bleibt.

Die Vermeidungsmaßnahmen müssen zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein.

Neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinne sind hier also auch funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen einzubeziehen (z. B. Verbesserung oder Erweiterung von Lebensstätten, Anlage einer Ersatzlebensstätte), soweit diese zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind.

Das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – (MULNV NRW 2021) dient als umfassende Orientierungshilfe zur Ableitung wirksamer Vermeidungsmaßnahmen.

Für die Arten, bei denen aufgrund der Vorprüfung (s. Kap. 3 und Anlage 2) eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine eingehende Betrachtung im Rahmen dieser vertiefenden Prüfung.

4.1 Säugetiere

Ein Quartier der Zwergfledermaus wurde innerhalb der Hofstelle Obermeyer im nördlichen Plangebiet nachgewiesen. Darüber hinaus wurden ebenfalls in diesem Bereich sowie auch im südlichen Plangebiet am Fachwerkkotten Balzlaute der Zwergfledermaus nachgewiesen. Es ist dementsprechend von mind. zwei Balzquartieren innerhalb des Plangebiets auszugehen.

Ein planungsrechtlich gesicherter Erhalt der Hofstelle Obermeyer ist nicht vorgesehen. Es sollen zwar möglichst Gebäudeanteile erhalten bleiben, jedoch können aufgrund der Bau- substanz Abbrüche und Sanierungsarbeiten nicht ausgeschlossen und erforderlich werden. Der baubedingte Abbruch bzw. ein Umbau der Hofstelle führt zu einem Verlust des dortigen Quartiers der Zwergfledermaus. Auch eine Tötung von Individuen im Rahmen der Abbrucharbeiten kann nicht ausgeschlossen werden. Somit kann es zum Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG kommen. Es sind dementsprechend vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich (Maßnahme A_{CEF1}, siehe Kap. 5.2).

Aufgrund dessen, dass im Rahmen der Planumsetzung ebenfalls der Fachwerkkotten überbaut wird, muss darüber hinaus vorsorglich eine Betroffenheit der Fortpflanzungsstätten der Zwergfledermaus angenommen werden. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet die Beschädigung und Zerstörung einer solchen Fortpflanzungsstätte, es sei denn, die ökologische Funktion bleibt gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Bei Zwergfledermäusen kann aufgrund der Flexibilität hinsichtlich der Quartierwahl und der hohen Quartierwechselfrequenz davon ausgegangen werden, dass betroffene Individuen in ihrem weiteren Aktionsraum ein vergleichbares Ausweichquartier kennen oder erschließen werden. Damit ist auch bei einer Umsetzung der vorliegenden Planungen von einem Erhalt der ökologischen Funktion des von den Planungen betroffenen Quartiers im räumlichen Zusammenhang auszugehen. Darüber hinaus werden sämtliche Gehölze im östlichen Plangebiet in ihrem Bestand gesichert. Gleiches gilt für die Einzelbäume nahe der Hofstelle Obermeyer. Auch Gebäude sind im Raum ausreichend vorhanden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG können daher insgesamt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Weitere vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sind aus diesem Grund nicht erforderlich. Dennoch ist das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu beachten. Erforderlich sind daher geeignete Vermeidungsmaßnahmen wie eine Quartierkontrolle vor Baubeginn und eine zeitliche Regelung der Abbrucharbeiten (Maßnahmen V2 bis V4 siehe Kap. 5.1).

4.2 Vögel

Girlitz

Innerhalb des Plangebiets hat der Girlitz seinen Brutstandort im Bereich der Laubgehölze im Süden. Eine unmittelbare Überplanung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte findet nicht statt. Die Gehölze bleiben erhalten. Somit kann, auch im Hinblick darauf, dass sämtliche Gehölze als Rückzugs- und Ausweichraum erhalten bleiben, der direkte Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Girlitzes ausgeschlossen werden.

Durch die vorliegenden Planungen gehen jedoch großflächig Offenlandbereiche in Form von Ackerstandorten verloren. Aufgrund der Überplanung sämtlicher Ackerflächen innerhalb des Plangebiets und kleinteiligen Verlusten von Grünland, kann die Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitate des Girlitzes nicht ausgeschlossen werden. Daher kann es nach Umsetzung der Planungen zu Verlusten der Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommen. Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellt einen Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar und ist entsprechend zu kompensieren bzw. zu vermeiden.

Mit den Planungen sind umfassende ergänzende Gehölzpflanzungen, Einsaaten und die Anlage von Säumen verbunden. Diese Strukturen in Verbindung mit entstehenden Gärten und Baumpflanzungen können künftig als Nahrungshabitat für den Girlitz fungieren. Die geplanten Pflanzungen müssen jedoch den Anforderungen der Art an ihren Nahrungsraum entsprechen. Aus diesem Grund ist die Entwicklung von extensivem Grünland mit Blühstreifen, die Anlage von Saumstrukturen und die Pflanzung von Obstbäumen vorgesehen (Maßnahmen A_{CEF2} bis A_{CEF4}, siehe Kap. 5.2). Die Maßnahmen werden auf einer Fläche von insgesamt 12.076 m² umgesetzt und sind daher geeignet, die Verluste der Nahrungshabitatbestandteile auszugleichen. Die Reviergrößen des Girlitzes variieren je nach Lebensraumqualität zwischen 0,7 und 5 ha. Da die Maßnahmenflächen optimiert werden, sind diese aufgrund ihrer Qualität und Größe in Verbindung mit verbleibenden Gehölzbeständen und über die Maßnahmen hinausgehenden Neupflanzungen entlang des südlichen Plangebiets, der Heckenstrukturen, der Gärten und Bäume entlang der entstehenden Wege und Straßen, geeignet, den Verlust des Nahrungshabitates auszugleichen. Die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt somit im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Star

Im Plangebiet kommt der Star als Brutvogel innerhalb der Bestandsbäume an der Hofstelle Obermeyer sowie im Nahbereich der Säume und Gehölze entlang des Rad- und Fußwegs östlich des Oldentruper Baches vor. Die Strukturen entlang des Weges wie Gehölze, Säume und kleinteiliges Grünland bleiben vollständig erhalten. Somit entsteht an dieser Stelle kein direkter Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Stars.

Durch die vorliegenden Planungen gehen jedoch großflächig Offenlandbereiche in Form von Ackerstandorten verloren. Aufgrund des Verlustes sämtlicher Ackerflächen innerhalb

des Plangebiets und kleinteiligen Verlusten von Grünland, kann der Verlust essenzieller Nahrungshabitate des Stares nicht ausgeschlossen werden. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass nach Umsetzung der Planungen die Funktionsfähigkeit der nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin gegeben sein wird. Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellt einen Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar und ist entsprechend zu kompensieren bzw. zu vermeiden.

Mit den Planungen sind umfassende ergänzende Gehölzpflanzungen, Einsaaten und die Anlage von Säumen verbunden. Diese Strukturen in Verbindung mit entstehenden Gärten und Baumpflanzungen können künftig als Nahrungshabitat für den Star fungieren. Die geplanten Pflanzungen müssen jedoch den Anforderungen der Art an ihren Nahrungsraum entsprechen. Aus diesem Grund ist die Entwicklung von extensivem Grünland mit Blühstreifen, die Anlage von Saumstrukturen und die Pflanzung von Obstbäumen vorgesehen (Maßnahmen A_{CEF}2 bis A_{CEF}4). Die Maßnahmen werden auf einer Fläche von insgesamt 12.076 m² umgesetzt und sind daher geeignet, die Verluste der Nahrungshabitatbestandteile auszugleichen. Der Star hat keine Brut- oder Nahrungsterritorien, lediglich die Bruthöhle wird verteidigt. Da die Maßnahmenflächen optimiert werden, sind diese aufgrund ihrer Qualität und Größe in Verbindung mit verbleibenden Gehölzbeständen und über die Maßnahmen hinausgehenden Neupflanzungen entlang des südlichen Plangebiets, der Heckenstrukturen, der Gärten und Bäume entlang der entstehenden Wege und Straßen, geeignet, den Verlust des Nahrungshabitates auszugleichen. Die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt somit im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Über den Verlust von Nahrungshabitaten hinaus ist der Brutplatz des Stares im Bereich der Hofstelle Obermeyer zu berücksichtigen. Der Brutplatz befindet sich innerhalb eines Baumes nahe der Bestandsgebäude. Die Gebäude sollen im Rahmen der Planumsetzung ggf. abgebrochen bzw. umgebaut werden. Es besteht keine planungsrechtliche Sicherung der Hofstelle. Ein Erhalt ist somit nicht über den Bebauungsplan gesichert. Somit kommt es an dieser Stelle zu einem Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Stars im Rahmen der Bauphase. Die geplanten Umbaumaßnahmen, Baulärm und das Befahren der Fläche mittels Baufahrzeugen führen zu akustischen und optischen Reizen unmittelbar im Bereich des Brutplatzes. An dieser Stelle greift das Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ein Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Stars durch die Baumaßnahmen kann nicht ausgeschlossen werden. Um diesen Verlust zu kompensieren, sind geeignete vorgezogene, zum Eingriff nachzuweisende funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (CEF) im räumlich funktionalen Zusammenhang zur beeinträchtigten Fortpflanzungs- und Ruhestätte umzusetzen (Maßnahme A_{CEF}5, siehe Kap. 5.2).

4.3 Amphibien

Innerhalb der im östlichen Plangebiet vorliegenden Bestandsgewässer konnte im Rahmen der faunistischen Untersuchungen kein Nachweis des Kleinen Wasserfrosches erbracht werden. Jedoch gelangen im Laufe der letzten Jahre regelmäßige Nachweise entlang der

Amphibienschutzzäune, welche an der Bechterdisser Straße in der nordöstlichen Umgebung des Plangebiets aufgestellt wurden. Darüber hinaus kommen im östlichen Plangebiet und der weiteren Umgebung zahlreiche nicht planungsrelevante Amphibienarten vor.

Die Wanderbewegungen der Amphibien erfolgen hierbei von Nord nach Süd entlang des örtlichen Rad- und Fußwegs zwischen den Teichen und den Winterlebensräumen. Eine Inanspruchnahme der Gewässer sowie auch der umliegenden Strukturen erfolgt nicht. Darüber hinaus verbleiben die den Oldentruper Bach begleitenden Gehölzbestände, sodass eine deutliche räumliche Trennung zwischen Baufeld und Amphibienhabitaten gegeben ist. Somit werden Wanderbeziehungen durch die vorliegenden Planungen grundsätzlich nicht gestört. Ein Einwandern in das Baufeld ist zudem aufgrund der verminderten Eignung der weitestgehend intensiv genutzten Ackerflächen als potenzieller Winterlebensraum als unwahrscheinlich anzusehen.

Eine Ausnahme bildet jedoch der im nordöstlichen Plangebiet geplante Steg, welcher das künftige Wohngebiet mit dem Rad- und Fußweg östlich des Oldentruper Baches verbinden soll. Dieser wird über den Bach geführt und quert anschließend den Wanderkorridor der Amphibien. Gleichzeitig sind durch die Errichtung der Punktfundamente ggf. geringfügig Gehölzentnahmen im Bereich potenzieller Winterlebensräume erforderlich. Eine baubedingte Entnahme der Gehölze kann zu einem Verstoß gegen das Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen. Eine Betroffenheit wandernder Tiere oder Tiere in der Winterruhe kann an dieser Stelle nicht ausgeschlossen werden. Somit sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahmen V5 und V6, siehe Kap. 5.1) erforderlich.

Nach Abschluss der Arbeiten und Errichtung des Steges sind Wanderbewegungen unterhalb des Stegs sowie auch die Nutzung der Bereiche als Winterlebensraum wieder uneingeschränkt möglich. Eine betriebsbedingte Tötung von Tieren durch Fuß- und Radverkehr wird aufgrund der Gestaltung des Weges (Steg) ausgeschlossen.

Innerhalb des nordöstlichen Plangebiets soll ein naturnah gestaltetes Regenrückhaltebecken (RRB) entstehen. Es handelt sich hierbei künftig jedoch nicht um ein dauerhaft wasserführendes Gewässer, sondern um eine Ausgestaltung als Mulde. Dennoch können sich Gewässerstrukturen entwickeln, die ggf. auch so viel und lange Wasser führen, dass die im Raum nachgewiesenen Amphibienarten (und somit auch der Kleine Wasserfrosch) davon profitieren. Das Rückhaltebecken und angrenzende Strukturen wie Pflanzmaßnahmen werden bereits vor der Flächeninanspruchnahme durch Wohnbebauungen hergestellt. Somit kann es vor Beginn der weiteren Baumaßnahmen zur Entwicklung der angrenzenden Wohnbebauungen zu einer Neubesiedelung der Bereiche des RRB durch Amphibien kommen. Unter diesen Umständen könnte ein Einwandern von Amphibien in das Baufeld nicht mehr sicher ausgeschlossen werden. Die Konsequenz wäre eine potenzielle Tötung von Tieren während der Baufeldfreimachung im an das RRB angrenzenden Baufeld. Dementsprechend kann ein Verstoß gegen das Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

nicht ausgeschlossen werden. Es sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahme V7, siehe Kap. 5.1) erforderlich.

5 Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Durch die im Folgenden aufgelisteten Maßnahmen können Störungen und Schädigungen betroffener Arten vermieden oder vermindert bzw. im Vorfeld ausgeglichen werden.

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. III/O 14 und der 254. Flächennutzungsplanänderung sind folgende Vermeidungsmaßnahmen aus artenschutzrechtlichen Gründen zu beachten:

- Bauzeitenbeschränkung
- Kontrolle potenzieller Fledermausbaumquartiere vor Baubeginn
- Fachliche Begleitung der Abbrucharbeiten
- Zeitliche Regelung der Abbrucharbeiten
- Zeitliche Regelung der Gehölzentnahmen und des Errichtens der Fundamente im Bereich des Steges
- Errichtung temporärer Amphibienleitzäune
- Kontrolle des Regenrückhaltebeckens auf Amphibienbesatz

Nachfolgend werden die Maßnahmen im Einzelnen beschrieben.

V1 „Bauzeitenbeschränkung“

Die Beseitigung der im Plangebiet vorhandenen Gehölze erfolgt in Anlehnung an § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar. Der genannte Zeitraum berücksichtigt die Brutzeit europäischer Vogelarten, welche sich aus den planungsrelevanten sowie den nicht-planungsrelevanten Arten, welche auch als „Allerweltsarten“ bezeichnet werden, zusammensetzen (vgl. Kap. 2.4 und 3.1 sowie im Umweltbericht Kap. 2.3.2).

V2 „Kontrolle potenzieller Fledermausbaumquartiere vor Baubeginn“

Innerhalb des Plangebiets sind insbesondere im Bereich der südlichen Bestandsgebäude Einzelbäume vorhanden, deren Bestand nicht gesichert werden kann. Um eine Tötung oder Verletzung von Individuen auszuschließen, sind die im Rahmen der Bauleitplanung zu fällenden Einzelbäume (ab einem Stammdurchmesser von 0,20 m) innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Teilflächen WA1* und WA3* vor der Rodung auf einen möglichen Besatz von Fledermäusen zu überprüfen. Nur wenn zweifelsfrei feststeht, dass potenzielle Quartiere nicht besetzt sind, sind diese bis zur Fällung zu verschließen.

Gefundene Tiere sind zu sichern und fachgerecht umzusetzen. Die Maßnahme darf nur durch bzw. in Begleitung art- und sachkundiger Fachleute durchgeführt werden.

Sofern sich Hinweise auf Quartierfunktionen ergeben, sind in angrenzenden Bereichen Ersatzquartiere anzubringen. Art und Anzahl der erforderlichen Ersatzquartiere richten sich nach den Quartierfunktionen und sind daher erst auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse festzulegen. Ggf. sind in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde auch weitere oder andere Maßnahmen zu ergreifen.

Es ist möglich, dass ein Vorkommen von Fledermäusen in Baumquartieren nicht sicher ausgeschlossen werden kann oder dass aufgrund projektbedingter zeitlicher Engpässe ein eigenständiger Auszug der Tiere aus dem Quartier nicht ermöglicht werden kann. In einem solchen Fall ist ein stückweises Abtragen des Quartierbaumes und Sicherung des relevanten Stammabschnittes möglich.

Aufgrund der artenschutzrechtlichen Relevanz von besonderen Quartierfunktionen sind die Kontrollen mit ausreichendem Vorlauf vor Baubeginn durchzuführen. Im Anschluss sind die Bäume zu fällen oder die untersuchten Strukturen alternativ zu verschließen.

V3 „Fachliche Begleitung der Abbrucharbeiten“

Aufgrund der generellen Eignung der Gebäude für Fledermäuse – auch als Winterquartier – ist unmittelbar vor Abbruch der Bestandsgebäude (siehe Maßnahme V4) eine Kontrolle durch einen Fledermausexperten durchzuführen. Falls im Rahmen der Kontrolle Fledermäuse vorhanden sein sollten, ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

V4 „Zeitliche Regelung der Abbrucharbeiten“

Veränderungen, Sanierungsarbeiten oder ein geplanter Abbruch sämtlicher Bestandsgebäude sind zur Vermeidung von Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) im Herbst innerhalb der Monate September oder Oktober durchzuführen. Dieser Zeitraum liegt außerhalb der Wochenstubenzeit und tiefen Winterlethargie von Fledermäusen und stellt somit den Zeitraum mit dem geringsten Konfliktrisiko dar.

V5 „Zeitliche Regelung der Gehölzentnahmen und des Errichtens der Fundamente im Bereich des Steges“

Die erforderlichen Gehölzentnahmen im Bereich des Steges sowie das Setzen der Punktfundamente des Steges sind zur Vermeidung von baubedingten Tötungen (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) im Herbst innerhalb des Monats Oktober durchzuführen. Dieser Zeitraum liegt außerhalb der Winterruhe von Amphibien

und innerhalb der möglichen Zeiträume in Anlehnung an § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG. Infolgedessen wird vermieden, dass Amphibien während der Winterruhe getötet werden.

V6 „Errichtung temporärer Amphibienleitzäune“

Sollte die Entnahme der Gehölze, das Errichten der Wegfundamente oder der allgemeine Stegbau bis in die beginnende Winterruhe von Amphibien hinreichen, ist zur Vermeidung baubedingter Tötungen die Errichtung temporärer Amphibienleitzäune erforderlich. Der Zaun muss, zusätzlich zum Schutz vor dem Einwandern in das Baufeld, eine Leiteinrichtung darstellen, welche die Wanderbeziehungen der Tiere aufrechterhält. Somit wird während der Bauphase ggf. ein Umsetzen der Tiere erforderlich.

Die Installation des temporären amphibiengerechten Sperrzauns erfolgt vor Baubeginn. Vor der erstmaligen Flächeninanspruchnahme werden die Zäune rechtzeitig vor Beginn der jährlichen Abwanderungsphase (i. d. R. ab Ende September / Anfang Oktober) hergerichtet.

Für die Zäune sind undurchsichtige und witterungsbeständige Materialien z. B. Polyesterträgergewebe, zu verwenden (Höhe der Sperrrichtungen beträgt mindestens 40 cm). Die einzelnen Zaunabschnitte sind lückenlos miteinander zu verbinden, um die Einrichtung für die Tiere undurchlässig zu machen („Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ)“, FGSV 2022).

Bei der Errichtung der Zäune sind folgende Hinweise zu beachten:

Das Zaunmaterial ist ca. 10 cm tief in den Boden einzugraben, um ein Unterqueren der Konstruktion durch die Tiere zu verhindern. Die Oberkante des Zauns ist in Anwanderrichtung umzubiegen, um ein Überklettern zu verhindern. An den Enden sind die Zäune U-förmig auszubilden, damit ein Umwandern durch die Tiere erschwert wird.

Ergänzend sind Fanggefäße bodenbündig und direkt an den Zaun anschließend in einem Abstand von 10 m zueinander in den Boden einzugraben. Der Innenbereich der Gefäße ist zum Schutz darin festgesetzter Tiere gegen Witterung (besonders direkte Sonneneinstrahlung) und Fressfeinde abzuschirmen. Dazu kann das Fanggefäß beispielsweise bis auf eine für die Tiere ausreichend große Öffnung verschlossen werden. Um ein Ertrinken von Tieren zu verhindern ist das Anstauen von Wasser in den Gefäßen zu vermeiden.

Zur Hauptwanderungszeit sind die Fanggefäße mindestens einmal täglich morgens zu kontrollieren. Bei hohem Fangaufkommen ist die Kontrolle häufiger durchzuführen. Gefangene Tiere sind möglichst nah an das Zielhabitat auszusetzen. In Phasen, in denen eine Kontrolle der Fanggefäße (z. B. frostbedingt) ausbleibt, müssen diese abgedeckt werden.

Die Amphibienschutzeinrichtung ist über den gesamten Bauzeitraum funktionsfähig zu halten. Eine Anpassung des Zeitraums der temporären Zäunung entsprechend der jährlichen

Witterungsverhältnisse ist unter Hinzuziehen von Experten mit dem geeigneten Fachwissen möglich. Eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde wird empfohlen.

Des Weiteren ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, dass Tiere unbeabsichtigt im Baustellenbereich eingeschlossen werden. Dazu sind innerhalb des Sperrzaunes Schächte zu installieren, die das Passieren der Einrichtung vom Baufeld her in den sicheren Bereich hinein ermöglichen, jedoch ein Einwandern in das Baufeld zurück nicht zulassen (Schächte mit Steilwand zur Baustellenseite und flacher Rampe nach außen). Alternativ können innerhalb des Sperrzauns regelmäßig in etwa 20 m Abständen kleine Rampen aus Bodenaushub geschaffen werden, die ein selbständiges Verlassen des Baufeldes ermöglichen.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme sind die Zäune zu entfernen.

Zur fachgerechten Umsetzung der Maßnahme wird eine Umweltbaubegleitung empfohlen.

V7 „Kontrolle des Regenrückhaltebeckens auf Amphibienbesatz“

Um eine Tötung oder Verletzung von Individuen auszuschließen, ist das entstandene Regenrückhaltebecken vor Beginn der Baufeldfreimachung im unmittelbaren Umfeld des Beckens auf eine Eignung für Amphibien bzw. einen potenziellen Besatz zu überprüfen. Nur wenn zweifelsfrei feststeht, dass keine Nutzung der Bereiche durch Amphibien vorliegt, kann die Baufeldfreimachung ohne weitere Maßnahmen durchgeführt werden. Die Maßnahme ist nur durch bzw. in Begleitung art- und sachkundiger Fachleute durchzuführen.

Sofern sich Hinweise auf einen Amphibienbesatz ergeben, sind Maßnahmen durchzuführen, welche ein Einwandern in das Baufeld und somit eine Tötung von Individuen verhindern. Hierfür sind analog zur Maßnahme V6 temporäre Amphibienleitzäune zu installieren. Die Installation erfolgt vor Baubeginn bzw. vor der erstmaligen Flächeninanspruchnahme und vor Beginn der jährlichen Ab- oder Anwanderungsphase (i. d. R. ab Ende September / Anfang Oktober oder Ende Januar / Anfang Februar).

Für die Zäune sind undurchsichtige und witterungsbeständige Materialien z. B. Polyesterträgergewebe, zu verwenden (Höhe der Sperreinrichtungen beträgt mindestens 40 cm). Die einzelnen Zaunabschnitte sind lückenlos miteinander zu verbinden, um die Einrichtung für die Tiere undurchlässig zu machen („Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ)“, FGSV 2022).

Bei der Errichtung der Zäune sind folgende Hinweise zu beachten:

Das Zaunmaterial ist ca. 10 cm tief in den Boden einzugraben, um ein Unterqueren der Konstruktion durch die Tiere zu verhindern. Die Oberkante des Zauns ist in Anwandrerrichtung umzubiegen, um ein Überklettern zu verhindern. An den Enden sind die Zäune U-förmig auszubilden, damit ein Umwandern durch die Tiere erschwert wird.

Eine Installation ist nur südlich und westlich des Regenrückhaltebeckens erforderlich. Wanderbeziehungen aus Nordosten oder Osten sind weiterhin möglich und werden nicht unterbrochen. Somit müssen entlang der Zäunungen keine Fanggefäße installiert werden.

Aufgrund der artenschutzrechtlichen Relevanz von Amphibienwanderungen sind die Kontrollen mit ausreichendem Vorlauf vor Baubeginn durchzuführen. Dies bedeutet vor der Wanderung der Tiere in ihren Winterlebensraum und somit ggf. in das Baufeld.

Sollte die genannte Errichtung des Zaunes aufgrund eines festgestellten Besatzes erforderlich werden, wird zur fachgerechten Umsetzung der Maßnahme eine Umweltbaubegleitung empfohlen.

5.2 Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen stellen artspezifische, bereits vor Beginn des geplanten Vorhabens funktionsfähige Maßnahmen dar, mit der die vorhabenbedingten Betroffenheiten planungsrelevanter Arten durch Entwicklung geeigneter Ausweichhabitats aufgefangen werden. Hat eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nach Durchführung dieser Maßnahmen mindestens die gleiche (oder eine größere) Ausdehnung und eine gleiche (oder bessere) Qualität für die zu schützende Art, so liegt keine Beeinträchtigung der Funktion, Qualität oder Integrität der betreffenden Stätte vor und das Vorhaben kann durchgeführt werden, ohne dass eine Ausnahme nach Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

Durch die im Folgenden aufgelisteten vorgezogenen Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) können mögliche Störungen und Schädigungen betroffener Arten ausgeglichen werden. In den Prüfbögen (Anlage 3) wird bei den einzelnen Arten die relevante Maßnahme genannt.

A_{CEF1} „Installation von Fledermauskästen“

Für den Verlust des Zwergfledermausquartiers ist im räumlich funktionalen Zusammenhang zu den bestehenden Strukturen Ersatz in Form von mindestens fünf Fledermausspaltenkästen (z. B. Fledermausspaltenkasten FSPK der Fa. Hasselfeld) zu schaffen. Die Kästen sind vornehmlich an verbleibenden Gebäuden der ehemaligen Hofstelle Obermeyer zu installieren. Es kann auch eine Installation an neuen Gebäuden innerhalb des Plangebiets oder innerhalb der an das Plangebiet angrenzenden Siedlungsbereiche entlang der Hille-gosser Straße erfolgen. Der räumliche Zusammenhang zur verlorenen Struktur ist somit gegeben. Die Kästen sollten an verschiedenen Seiten des Gebäudes angebracht werden, um Konkurrenzdruck zwischen den Fledermäusen zu vermeiden. Nach Möglichkeit sollten Quartiere nach Süden oder Osten exponiert werden. Die Kästen sind in mind. 3 m Höhe anzubringen. Die Maßnahme ist in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Die Kästen sind zeitlich vor dem geplanten Abbruch der Gebäudeteile der ehemaligen Hofstelle Obermeyer aufzuhängen.

Falls im Rahmen der Abbruchs- und Fällarbeiten weitere Fledermausquartiere nachgewiesen werden sollten, muss die Ruhestättenfunktion zusätzlich kompensiert werden. Geeignete Maßnahmen sind mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

ACEF2 „Anlage von Blühstreifen“

Auf der für im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Teilfläche d mit einer Flächengröße von 1.285 m² ist die Anlage eines Blühstreifens vorzunehmen. Es ist mehrjähriges Regio-Saatgut aus der Herkunftsregion 2 „Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland“ und somit aus dem Produktionsraum 1 „Nordwestdeutsches Tiefland“ gem. Erhaltungsmischungsverordnung (ErhMiV) zu verwenden (Ursprungsgebiet 1). Bei der Auswahl des Saatguts ist darauf zu achten, dass dieses zu 100 % aus Wildblumen besteht (beispielsweise „Schmetterlings- und Wildbienensaum“ der Fa. Rieger-Hofmann). Die Ansaatstärke liegt bei max. 5 g/m². Dies kann mit Füllstoff wie Sand, Sägespänen oder Sojaschrot erreicht werden, sodass eine Menge von 10-20 g /m² inklusive des Füllstoffes ausgebracht werden kann.

Im ersten Jahr ist ein Pflegeschnitt vorzusehen, in den darauffolgenden Jahren ist je nach Bestandsentwicklung eine jährliche oder zweijährige Mahd im Herbst oder Frühjahr vorzunehmen. Pflegemaßnahmen im Zeitraum vom 1. April bis 31. Juli sind unzulässig. Die Mahd im Frühjahr ist zu bevorzugen, damit auch ein Nahrungsangebot im Winter besteht. Das Mahdgut ist von der Fläche abzutransportieren.

ACEF3 „Anlage einer extensiven kräuterreichen Wiesenfläche in Kombination mit Strauchgruppen und Einzelsträuchern“

Auf der im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Teilfläche c mit einer Flächengröße von 7.167 m² ist eine aufgelockerte Anpflanzung gebietsheimischer Sträucher vorzunehmen. Die Sträucher sind inselartig anzulegen oder es werden Einzelsträucher gepflanzt. Der halboffene Charakter der Flächen ist zu erhalten.

Pflanzqualität der Sträucher: mind. 2x verpflanzt, 100 bis 150 cm Höhe.

Empfohlene Straucharten (diese sind auf Nahrungspräferenzen der vor Ort nachgewiesenen Tierarten abgestimmt):

- Berberitze / Sauerdorn (*Berberis vulgaris*)
- Echte Felsenbirne (*Amelanchier rotundifolia / ovalis*)
- Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Hundsrose (*Rosa canina*)
- Kornelkirsche (*Cornus mas*)
- Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
- Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Schlehdorn (*Prunus spinosa*)

- Schneeball (*Viburnum opulus*)

In den Zwischenbereichen ist eine Einsaat mit einer geeigneten und auf den Standort abgestimmten, artenreichen Wiesensaatgutmischung mit Kräuteranteil vorzunehmen. Es ist Saatgut aus der Herkunftsregion 2 „Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland“ (Ursprungsgebiet 2) und somit aus dem Produktionsraum 1 „Nordwestdeutsches Tiefland“ gem. Erhaltungsmischungsverordnung (ErhMiV) zu verwenden. Bei der Auswahl des Saatguts ist darauf zu achten, dass ein hoher Kräuteranteil vorhanden ist (50 % Blumen und 50 % Gräser, beispielsweise „Blumenwiese“ der Fa. Rieger-Hofmann).

Im ersten Jahr ist ein Pflegeschnitt vorzusehen, in den darauffolgenden Jahren ist je nach Bestandsentwicklung eine jährliche oder zweijährige Mahd im Herbst oder Frühjahr vorzunehmen. Pflegemaßnahmen im Zeitraum vom 1. April bis 31. Juli sind unzulässig. Die Mahd im Frühjahr ist zu bevorzugen, damit auch ein Nahrungsangebot im Winter besteht. Das Mahdgut ist von der Fläche abzutransportieren.

Abgänge der Sträucher sind gleichartig zu ersetzen.

Im Weiteren sind eine Anwuchskontrolle und ein Pflegegang im ersten Jahr, Entwicklungspflege in den ersten drei Standjahren und Unterhaltungspflege, Rückschnitt bzw. Verjüngungsschnitt bei Bedarf (alle 5-10 Jahre) vorzusehen.

Die Baumaßnahmen in allen Teilflächen des WA dürfen erst ein Jahr nach vollumfänglicher Herrichtung der Teilfläche c begonnen werden, um dauerhaft ein ausreichendes Nahrungsangebot für die betroffenen Vogelarten zu gewährleisten.

A_{CEF4} „Obstbaumpflanzungen in Verbindung mit extensiver Wieseneinsaat“

Auf der im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Teilfläche b mit einer Flächengröße von 3.624 m² ist eine Anpflanzung von standortgerechten, heimischen Obstbäumen zur Entwicklung einer Streuobstwiese vorzunehmen. Es sind Pflanzungen geeigneter Obstbaumsorten, welche den Gütebestimmungen des BdB (Bund deutscher Baumschulen) entsprechen, vorzunehmen. Es sind 2-jährige Kronen mit einer Mindeststammhöhe von 180 cm zu verwenden. Es muss sich um virusfreie oder virusgetestete Sorten / Arten handeln. Zu verwenden sind möglichst ältere Lokalsorten (siehe Tab. 6).

Tab. 6 Pflanzenauswahl Obstwiese

Obstbäume			
Äpfel	Birnen	Süßkirschen	Zwetschgen / Pflaumen / Renekloden
Dülmener Rosenapfel	Alexander Lucas	Dönissens Gelbe	Bühler Frühzwetschge
Graue Herbstrenette	Gellerts Butterbirne	Kassins Frühe	Hauszwetschge
Martens Sämling	Gute Graue	Große Prinzessin	Mirabelle von Nancy
Rheinischer Bohnapfel	Köstliche aus Charneaux	Große schwarze Knorpelkirsche	The Czar
Rote Sternrenette	Pastorenbirne	Hedelfinger Riesenkirsche	Wangenheims Frühzwetschge
Weißer Winterglockenapfel	Vereinsdechant	Schneiders Knorpelkirsche	Zimmers Frühzwetschge

Die Pflanzung muss im Abstand von 10 x 15 m versetzt oder 12,5 x 12,5 m erfolgen. Bei der Pflanzung der Hochstämme sind zur Befestigung mindestens zwei Holzpfähle zu verwenden. Diese sind in West-Ostrichtung anzubringen. Es erfolgt ein fachgerechtes Anbinden z. B. mit Kokosstrick.

Mindestens zehn Jahre ist ein jährlicher Erziehungsschnitt und eine regelmäßige Überprüfung und gegebenenfalls Erneuerung der Baumanbindung durchzuführen. Mindestens zehn Jahre Offenhalten einer Baumscheibe durch Abdecken oder Entfernen von Kraut- oder Grasbewuchs. In den ersten drei Standjahren bei Bedarf wässern. Nicht angewachsene oder absterbende Bäume sind zu erneuern.

Unterhalb der Obstbäume ist eine Einsaat mit einer geeigneten und auf den Standort abgestimmten, artenreichen Wiesensaatgutmischung mit Kräuteranteil vorzunehmen. Es ist Saatgut aus der Herkunftsregion 2 „Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland“ und somit aus dem Produktionsraum 1 „Nordwestdeutsches Tiefland“ gem. Erhaltungsmischungsverordnung (ErhMiV) zu verwenden (Ursprungsgebiet 1). Geeignet sind beispielsweise klassische Glatthaferwiesen mit einem Kräuteranteil von mind. 30% (z. B. „Frischwiesensmischung“ der Fa. Rieger-Hofmann).

Die Baumaßnahmen in allen Teilflächen des WA dürfen erst ein Jahr nach vollumfänglicher Herrichtung der Teilfläche b begonnen werden, um dauerhaft ein ausreichendes Nahrungsangebot für die betroffenen Vogelarten zu gewährleisten.

ACEF5 „Anlage von Nistkästen“

Um die Inanspruchnahme des Brutplatzes des Stares auszugleichen, sind innerhalb der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Teilfläche a oder im Bereich der zum Erhalt festgesetzten Baumbestände innerhalb des Plangebiets fünf artspezifische Nisthilfen

aufzuhängen. Alternativ kann eine Installation an verbleibenden Gebäudeteilen der ehemaligen Hofstelle Obermeyer erfolgen. Besonders geeignet sind hierbei ältere Bestandsbäume oder Hausgiebel.

Das Einflugloch des Kastens soll einen Mindestdurchmesser von 45 mm aufweisen. Die Aufhängehöhe des Kastens soll bei ≥ 4 m liegen. Die Kästen sind mindestens jährlich außerhalb der Brutzeit auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Maßnahme ist in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.



6 Ergebnis des Artenschutzbeitrages

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. III/O 14 und der 254. Flächennutzungsplanänderung kann es zu Beeinträchtigungen der Artengruppe der Vögel (planungsrelevante Vogelarten Girlitz und Star), der Fledermäuse (insbesondere der Zwergfledermaus) und der Amphibien (Kleiner Wasserfrosch) kommen. Darüber hinaus wurden innerhalb des Plangebiets nicht planungsrelevante ungefährdete Brutvögel und Amphibien nachgewiesen.

Durch die Planumsetzung kann es zu Verlusten von angestammten essenziellen Nahrungshabitaten der Arten Girlitz und Star kommen. Darüber hinaus kann der Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Stars im Bereich der Hofstelle Obermeyer nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund sind die Vermeidungsmaßnahme V1 „Bauzeitenbeschränkung“ und die CEF-Maßnahmen A_{CEF2} , A_{CEF3} , A_{CEF4} und A_{CEF5} (siehe Kap. 5.2) umzusetzen. Die genannten Ausgleichsmaßnahmen dienen neben der Kompensation der Fortpflanzungs- und Ruhestättenfunktion ebenfalls der Vermeidung von Tötungen und der Schaffung von Nahrungshabitaten. Die genannte Bauzeitenbeschränkung ebenso wie die herzustellenden Nahrungshabitats dienen gleichermaßen auch im Plangebiet nachgewiesener nicht planungsrelevanter ungefährdeter Arten. Auch für diese Arten können somit potenzielle Tötungen vermieden werden bzw. sie profitieren ebenfalls vom entstandenen Nahrungsangebot.

Eine Beeinträchtigung der Zwergfledermaus kann aufgrund der geplanten Sanierungsarbeiten und möglichen Abrisse im Bereich der Hofstelle Obermeyer nicht ausgeschlossen werden. Es kommt zu einer Überplanung des nachgewiesenen Quartiers (siehe Kap. 2.5.3) der Art. Aus diesem Grund werden geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich (Maßnahme A_{CEF1} , siehe Kap. 5.2). Darüber hinaus sind zur Berücksichtigung des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG geeignete Vermeidungsmaßnahmen wie eine Quartierkontrolle vor Baubeginn und eine zeitliche Regelung der Abbrucharbeiten (Maßnahmen V2 bis V4, siehe Kap. 5.1) erforderlich. Dies resultiert aus den Einzelbaumverlusten und geplanter Abbrucharbeiten.

Um die im östlichen Plangebiet bzw. in der Umgebung des Plangebiets nachgewiesenen Amphibien (als planungsrelevante Art wurde der Kleine Wasserfrosch nachgewiesen) zu berücksichtigen, werden im Rahmen der geplanten Anlage eines Steges (Herstellung einer Wegeverbindung zwischen Plangebiet und Rad- / Fußweg im Osten) geeignete Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Aufgrund notwendiger Gehölzentnahmen im Bereich des Stegs (Baufeldfreimachung) kann es zu Betroffenheiten wandernder Tiere oder Tiere in der Winterruhe kommen. Somit sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahmen V5 und V6, siehe Kap. 5.1) erforderlich. Darüber hinaus ist das im Nordosten des Plangebiets entstehende Regenrückhaltebecken zu berücksichtigen. Es handelt sich hierbei künftig jedoch nicht um ein dauerhaft wasserführendes Gewässer, sondern um eine Ausgestaltung als Mulde mit einem maximal möglich Wasserstand von 39 cm. Dennoch können sich

Gewässerstrukturen entwickeln, die ggf. auch so viel und lange Wasser führen, dass die im Raum nachgewiesenen Amphibienarten (und somit auch der Kleine Wasserfrosch) davon profitieren. Es kann zu einer Ansiedelung von Amphibien kommen. Um Tötungen im nahen Umfeld des Rückhaltebeckens im Rahmen von geplanten Baumaßnahmen zu vermeiden, ist eine vorherige Besatzkontrolle (Maßnahme V7, siehe Kap. 5.1) erforderlich.

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrags wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der im Rahmen der Artenschutzprüfung vorgesehenen Maßnahmen, der Eintritt von vorhabenbedingten Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Die ökologischen Funktionen der Lebensstätten bleiben unter Berücksichtigung der in Kap. 5.1 und 5.2 genannten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten.

Insgesamt kann der Eintritt von vorhabenbedingten Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch die im Rahmen der Artenschutzprüfung vorgesehenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

7 Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. III/O 14 beabsichtigt die Stadt Bielefeld die Voraussetzungen für eine planungsrechtliche und städtebauliche Entwicklung des Plangebiets hauptsächlich für Maßnahmen des Wohnungsbaus zu schaffen. Es soll insbesondere ein Beitrag zur Deckung des Bedarfs an verschiedenen Wohn- und Hausformen einschließlich des Angebots von sozial gefördertem Wohnraum geleistet werden. Dazu parallel sieht die Stadt Bielefeld im Sinne § 8 Abs. 3 BauGB in Teilen des für den Bebauungsplans vorgesehenen Geltungsbereichs die 254. Flächennutzungsplanänderung vor. In der Summe werden somit die Festsetzungen des Bebauungsplans im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB zukünftig den Zielsetzungen der Flächennutzungsplanung entsprechen.

Das ca. 17,1 ha große Plangebiet liegt im Stadtteil Oldentrup zwischen Hillegosser Straße, Bechterdisser Straße und Ostring. Nördlich wird es durch die Bechterdisser Straße und durch Waldflächen begrenzt, die an diese angrenzen. Im Nordosten und Osten befinden sich die Bachaue des Oldentruper Baches samt gewässerbegleitender Gehölz- und Saumstrukturen sowie eine Waldfläche. Weiter östlich beginnt ein Gewerbegebiet. Die südöstliche Grenze bildet der Ostring (L 787), im Westen wird das Plangebiet durch Wohnbebauungen westlich der Hillegosser Straße begrenzt.

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Das im Plangebiet und in seiner Umgebung vorliegende Artenspektrum wurde anhand einer Messtischblattauswertung nach dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV, des Fachinformationssystems @infos, faunistischer Untersuchungen der Artengruppen Fledermäuse, Vögel und Amphibien sowie eigener Begehungen ermittelt. Es erfolgte eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumsprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind, bzw. es wurden insbesondere die Arten berücksichtigt, welche im Zuge der faunistischen Untersuchungen vor Ort nachgewiesen werden konnten.

Als Ergebnis dieser Vorprüfung konnte eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung der Zwergfledermaus, der Vogelarten Girlitz und Star sowie des Kleinen Wasserfrosches nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund dessen wurden geeignete Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) formuliert, um den Eintritt von vorhabenbedingten Verbotstatbeständen zu verhindern:

- V1 „Bauzeitenbeschränkung“
- V2 „Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere vor Baubeginn“
- V3 „Fachliche Begleitung der Abbrucharbeiten“
- V4 „Zeitliche Regelung der Abbrucharbeiten“

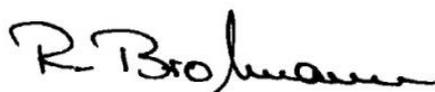
- V5 „Zeitliche Regelung der Gehölzentnahme und Errichten der Fundamente im Bereich des Steges“
- V6 „Errichtung temporärer Amphibienleitzäune“
- V7 „Kontrolle des Regenrückhaltebeckens auf Amphibienbesatz“
- ACEF1 „Installation von Fledermauskästen“
- ACEF2 „Anlage von Blühstreifen“
- ACEF3 „Anlage einer extensiven kräuterreichen Wiesenfläche in Kombination mit Strauchgruppen und Einzelsträuchern“
- ACEF4 „Obstbaumpflanzungen in Verbindung mit extensiver Wieseneinsaat“
- ACEF5 „Anlage von Nistkästen“

Die genaue Maßnahmenbeschreibung ist den Kapiteln 5.1 und 5.2 des vorliegenden Artenschutzbeitrags zu entnehmen.

Von den genannten Maßnahmen profitieren auch im Plangebiet nachgewiesene und potenziell vorkommende ungefährdete und in NRW nicht planungsrelevante Arten. So wird mittels einer Bauzeitenregelung auch der Tötung weiterer Brutvogelarten entgegengewirkt. Darüber hinaus profitieren von den angelegten Nahrungshabitaten für die Arten Star und Girlitz auch weitere im Raum vorkommende Vogelarten oder Kleinsäuger. Auch die für den Kleinen Wasserfrosch vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigen ebenfalls sämtliche im Raum nachgewiesene nicht planungsrelevante Amphibienarten.

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrages wird festgestellt, dass es unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht zu einem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommt.

Herford, 26.04.2023



8 Quellenverzeichnis

AG BIOTOPKARTIERUNG (2020)

Faunistische Untersuchung Neubaugebiet Amerkamp in Bielefeld.

AG BIOTOPKARTIERUNG (2021)

Fledermauskundliche Untersuchung Neubaugebiet Amerkamp in Bielefeld.

BENDER, B. (2019)

Schutzzäune Bechterdisser Straße 2019. - AG AMPHIBIEN UND REPTILIEN DES NATURWISSENSCHAFTLICHEN VEREINS FÜR BIELEFELD UND UMGEGEND E. V..

BENDER, B. (2021)

Bechterdisser Str. Amphibiendaten Frühj. bis Herbst 2008 bis 2020. - AG AMPHIBIEN UND REPTILIEN DES NATURWISSENSCHAFTLICHEN VEREINS FÜR BIELEFELD UND UMGEGEND E. V..

KIEL, E.-F. (2007)

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen..

KORTEMEIER BROKMANN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2019)

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. III/O 14 "Wohngebiet Amerkamp" und 254. Flächennutzungsplanänderung - Umweltbericht. - UNTERLAGE ZUR FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG GEM. § 3 ABS. 1 UND § 4 ABS. 1 BAUGB (VORENTWURF).

LANA (2010)

Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG.

LANUV NRW (2019)

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". - Website, abgerufen am 22. September 2022
[<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/>]. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

LANUV NRW (2022)

Naturschutzinformationen (@LINFOS). - Website, abgerufen am 22. September 2022
[<https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos>] . - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.



MKULNV NRW (2016)

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MULNV NRW (2021)

Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW - Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring -. - MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

MWEBWV NRW & MKULNV NRW (2010)

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBB (2023a)

Bebauungsplan Nr. III/O 14 "Wohngebiet Amerkamp" Gestaltungsplan. - ENTWURF.

TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBB (2023b)

Erstaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/O 14 "Wohngebiet Amerkamp" Begründung.



Stadt Bielefeld

**Erstaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/O 14
„Wohngebiet Amerkamp“
und 254. Flächennutzungsplanänderung**

Artenschutzbeitrag

Anlage 1

*Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt
3917 „Bielefeld“*

Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 3917

Art		EHZ NRW (KON)	Status im MTB
Deutscher Name	Wissens. Name		
Säugetiere			
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	U	A. v.
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	U	A. v.
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	G	A. v.
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	A. v.
Vögel			
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	U	B
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	G	B
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	U↓	B
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	U	B
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U	B
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	U	B
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	U	B
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	G	B
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	G	B
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	U↓	B
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	B
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	U	B
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	S	B
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U↓	B
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	S	B
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	G	B
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G	B
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	G	B
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	B
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	U	B
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	B
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G	B
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	U	B
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	U	B
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	G	B

Legende

Erhaltungszustand in NRW (EHZ):		Status in NRW:
S	ungünstig/schlecht (rot)	A. v. Nachweis ab 2000 vorhanden
U	ungünstig/unzureichend (gelb)	B Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
G	günstig (grün)	R/W Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden
ATL	atlantische biogeographische Region	
KON	kontinentale biogeographische Region	

Stadt Bielefeld

**Erstaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/O 14
„Wohngebiet Amerkamp“
und 254. Flächennutzungsplanänderung**

Artenschutzbeitrag

Anlage 2

Vorprüfung

Vorprüfung

Säugetiere

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	G	3	Waldfledermaus; Vorkommen in unterholzreichen lichten Laub- und Nadelwäldern mit größerem Bestand an Baumhöhlen. Jagdgebiete: Wälder, auch Waldränder, gebüschrreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich; Jagd in niedriger Höhe (0,5–7 m) im Unterwuchs. Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere. Wochenstuben: Baumhöhlen und Nistkästen, auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten). Kleine Kolonien aus 5–25 (max. 100) Weibchen. Im Wald häufige Quartierwechsel. Winterquartier: in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen. Kurzstreckenwanderer; selten Wanderungen über mehr als 20 km zwischen Sommer- und Winterquartier.	Nachweis der Art im Rahmen der Erfassung der Fledermäuse im Bereich der Bestandsgebäude innerhalb des Plangebiets. Da das Braune Langohr und das Graue Langohr mittels der computergesteuerten Rufanalyse nicht sicher bis auf Artniveau zu unterscheiden sind, kann auch ein Vorkommen des Grauen Langohrs nicht sicher ausgeschlossen werden. Aufgrund der Verbreitung der Arten innerhalb Deutschlands ist jedoch ein Vorkommen des Braunen Langohrs im Bereich des Plangebiets als deutlich wahrscheinlicher anzunehmen. ► Vorkommen innerhalb des UG potenziell nachgewiesen.	Quartiere der Art konnten innerhalb des Plangebiets nicht nachgewiesen werden. Jedoch erfolgt eine Nutzung des Untersuchungsgebiets als Teil einer Flugroute oder Teil eines Nahrungshabitats. Durch die Flächenbeanspruchung innerhalb des Plangebiets entsteht ein potenzieller Verlust dieser Nahrungshabitatbestandteile. Da die Art einen sehr großen Aktionsradius aufweist und genügend für die Jagd geeignete Habitate in der Umgebung verbleiben, kann jedoch eine Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitate ausgeschlossen werden. Weiterhin gehen vornehmlich Ackerflächen verloren, welche nur eine untergeordnete Rolle als Nahrungshabitatbestandteil aufweisen. Säume und Gehölzstrukturen bleiben weitestgehend erhalten. Gleiches gilt für die im Plangebiet nachgewiesenen Strukturbäume. Die mit den Planungen verbundenen ergänzenden Gehölzpflanzungen, Einsaaten und Säume können künftig ergänzend als Nahrungshabitatbestandteil genutzt werden. Eine Betroffenheit des Braunen Langohrs durch die vorliegenden Planungen wird daher ausgeschlossen. ► Vertiefende Prüfung nicht erforderlich.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i></p>	<p>2</p>	<p>3</p>	<p>Gebäudefledermaus; Vorkommen in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen. Jagdgebiete in offener und halboffener Landschaft über Grünlandflächen, an Waldrändern oder Gewässern sowie in Parks und Gärten (bis 3 km um die Quartiere). Jagdflug meist in einer Höhe von 3–15 m. Wochenstubenquartiere: Spaltenquartiere an Gebäuden (ausgesprochen orts- und quartiertreu). Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen in Spaltenverstecken an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen. Kurzstreckenzieher, meist Wanderungen unter 50 km.</p>	<p>Nachweis der Art im Rahmen der Erfassung der Fledermäuse im Bereich der Bestandsgebäude innerhalb des Plangebiets.</p> <p>► Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.</p>	<p>Quartiere der Art konnten innerhalb des Plangebiets nicht nachgewiesen werden. Jedoch erfolgt eine Nutzung des Untersuchungsgebiets als Teil einer Flugroute oder Teil eines Nahrungshabitats. Durch die Flächenbeanspruchung innerhalb des Plangebiets entsteht ein potenzieller Verlust dieser Nahrungshabitatbestandteile. Da die Art einen sehr großen Aktionsradius aufweist und genügend für die Jagd geeignete Habitate in der Umgebung verbleiben, kann jedoch eine Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitate ausgeschlossen werden. Weiterhin gehen vornehmlich Ackerflächen verloren, welche nur eine untergeordnete Rolle als Nahrungshabitatbestandteil aufweisen. Säume und Gehölzstrukturen bleiben weitestgehend erhalten. Gleiches gilt für die im Plangebiet nachgewiesenen Strukturbäume. Die mit den Planungen verbundenen ergänzenden Gehölzpflanzungen, Einsaaten und Säume können künftig ergänzend als Nahrungshabitatbestandteil genutzt werden.</p> <p>Eine Betroffenheit der Breitflügelfledermaus durch die vorliegenden Planungen wird daher ausgeschlossen.</p> <p>► Vertiefende Prüfung nicht erforderlich.</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Graues Langohr <i>Plecotus austriacus</i></p>	<p>1</p>	<p>1</p>	<p>„Dorffledermaus“; Gebäudebewohner in strukturreichen, dörflichen Siedlungsbereichen in trocken-warmen Agrarlandschaften. Jagdgebiet: siedlungsnah heckenreiche Grünländer, Waldränder, Obstwiesen, Gärten, Parkanlagen, seltener auch Laub- und Mischwälder (v. a. Buchenhallenwälder). Jagd im freien Luftraum, im Kronenbereich von Bäumen sowie im Schein von Straßenlaternen in niedriger Höhe (2–5 m), Radius von bis zu 5,5 km um die Quartiere. Wochenstuben ausschließlich in oder an Gebäuden (v. a. Kirchen) in Spaltenverstecken, hinter Holzverschalungen oder frei hängend auf geräumigen Dachböden. Standorttreu, sehr stör anfällig. Winterquartier: einzeln in Kellern, Stollen und Höhlen, aber auch in Spalten an Gebäuden und auf Dachböden. Kurzstreckenwanderer; selten Wanderungen über mehr als 18 km zwischen Sommer- und Winterquartier. In NRW nördliche Verbreitungsgrenze, „durch extreme Seltenheit gefährdet“.</p>	<p>Nachweis der Art im Rahmen der Erfassung der Fledermäuse im Bereich der Bestandsgebäude innerhalb des Plangebiets. Da das Braune Langohr und das Graue Langohr mittels der computergesteuerten Rufanalyse nicht sicher bis auf Artniveau zu unterscheiden sind, kann auch ein Vorkommen des Grauen Langohrs nicht sicher ausgeschlossen werden. Aufgrund der Verbreitung der Arten innerhalb von NRW sowie ihres RL-Status ist jedoch ein Vorkommen des Braunen Langohrs im Bereich des Plangebiets als deutlich wahrscheinlicher anzunehmen.</p> <p>► Vorkommen innerhalb des UG potenziell nachgewiesen.</p>	<p>Quartiere der Art konnten innerhalb des Plangebiets nicht nachgewiesen werden. Jedoch erfolgt eine Nutzung des Untersuchungsgebiets als Teil einer Flugroute oder Teil eines Nahrungshabitats. Durch die Flächenbeanspruchung innerhalb des Plangebiets entsteht ein potenzieller Verlust dieser Nahrungshabitatbestandteile. Da die Art einen sehr großen Aktionsradius aufweist und genügend für die Jagd geeignete Habitate in der Umgebung verbleiben, kann jedoch eine Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitate ausgeschlossen werden. Weiterhin gehen vornehmlich Ackerflächen verloren, welche nur eine untergeordnete Rolle als Nahrungshabitatbestandteil aufweisen. Säume und Gehölzstrukturen bleiben weitestgehend erhalten. Gleiches gilt für die im Plangebiet nachgewiesenen Strukturbäume. Die mit den Planungen verbundenen ergänzenden Gehölzpflanzungen, Einsaaten und Säume können künftig ergänzend als Nahrungshabitatbestandteil genutzt werden.</p> <p>Eine Betroffenheit des Grauen Langohrs durch die vorliegenden Planungen wird daher ausgeschlossen.</p> <p>► Vertiefende Prüfung nicht erforderlich.</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i></p>	<p>2</p>	<p>*</p>	<p>Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Jagdgebiete: geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen; Jagdflüge in niedriger Höhe (1–10 m) im freien Luftraum entlang der Vegetation. Entfernung Quartier–Jagdgebiet mehr als 10 km. Sommerquartiere und Wochenstuben (10 bis über 250 Weibchen) in Spaltenquartieren an Gebäuden, auf Dachböden sowie hinter Verschalungen; Männchen auch in Baumquartieren (v. a. abstehende Borke) und Fledermauskästen. Überwinterung in Höhlen, Stollen oder Kellern. Mittelstreckengewanderer; Entfernungen bis 250 km zwischen Sommer- und Winterquartier.</p>	<p>Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Darüber hinaus Nachweis der Art im Rahmen der Erfassung der Fledermäuse im Bereich der Bestandsgebäude innerhalb des Plangebiets.</p> <p>► Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.</p>	<p>Quartiere der Art konnten innerhalb des Plangebiets nicht nachgewiesen werden. Jedoch erfolgt eine Nutzung des Untersuchungsgebiets als Teil einer Flugroute oder Teil eines Nahrungshabitats. Durch die Flächenbeanspruchung innerhalb des Plangebiets entsteht ein potenzieller Verlust dieser Nahrungshabitatbestandteile. Da die Art einen sehr großen Aktionsradius aufweist und genügend für die Jagd geeignete Habitate in der Umgebung verbleiben, kann jedoch eine Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitate ausgeschlossen werden. Weiterhin gehen vornehmlich Ackerflächen verloren, welche nur eine untergeordnete Rolle als Nahrungshabitatbestandteil aufweisen. Säume und Gehölzstrukturen bleiben weitestgehend erhalten. Gleiches gilt für die im Plangebiet nachgewiesenen Strukturbäume. Die mit den Planungen verbundenen ergänzenden Gehölzpflanzungen, Einsaaten und Säume können künftig ergänzend als Nahrungshabitatbestandteil genutzt werden.</p> <p>Eine Betroffenheit der Großen Bartfledermaus durch die vorliegenden Planungen wird daher ausgeschlossen.</p> <p>► Vertiefende Prüfung nicht erforderlich.</p>

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i></p>	<p>R</p>	<p>V</p>	<p>Waldfledermaus; jagt über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich in großen Höhen zwischen 10–50 m; Jagdgebiete können über 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere: überwiegend Baumhöhlen, selten Fledermauskästen und Spaltenquartiere in Gebäuden; Wochenstubenkolonien der Weibchen v. a. in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden, in NRW jedoch sehr selten. Winterquartiere: großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken. Massenquartiere mit bis zu mehreren tausend Tieren. Fernstreckenwanderer: saisonale Wanderungen bis zu 1.600 km; Auftreten in NRW insbesondere zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer / Herbst; „gefährdete wandernde Art“.</p>	<p>Nachweis der Art im Rahmen der Erfassung der Fledermäuse im Bereich der Bestandsgebäude innerhalb des Plangebiets.</p> <p>► Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.</p>	<p>Quartiere der Art konnten innerhalb des Plangebiets nicht nachgewiesen werden. Jedoch erfolgt eine Nutzung des Untersuchungsgebiets als Teil einer Flugroute oder Teil eines Nahrungshabitats. Durch die Flächenbeanspruchung innerhalb des Plangebiets entsteht ein potenzieller Verlust dieser Nahrungshabitatbestandteile. Da die Art einen sehr großen Aktionsradius aufweist und genügend für die Jagd geeignete Habitate in der Umgebung verbleiben, kann jedoch eine Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitate ausgeschlossen werden. Weiterhin gehen vornehmlich Ackerflächen verloren, welche nur eine untergeordnete Rolle als Nahrungshabitatbestandteil aufweisen. Säume und Gehölzstrukturen bleiben weitestgehend erhalten. Gleiches gilt für die im Plangebiet nachgewiesenen Strukturbäume. Die mit den Planungen verbundenen ergänzenden Gehölzpflanzungen, Einsaaten und Säume können künftig ergänzend als Nahrungshabitatbestandteil genutzt werden.</p> <p>Eine Betroffenheit des Großen Abendseglers durch die vorliegenden Planungen wird daher ausgeschlossen.</p> <p>► Vertiefende Prüfung nicht erforderlich.</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i></p>	<p>2</p>	<p>*</p>	<p>Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Jagdgebiete (30–35 ha) meist in geschlossenen Waldgebieten, Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z. B. Buchenhallenwälder), meist in einem Radius von 10 km um die Quartiere; feste Flugrouten (z. B. lineare Landschaftselemente) zwischen Quartier und Jagdhabitat. Jagdflug am Boden oder in Bodennähe; Wochenstuben in warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden, sehr standorttreu und stör anfällig. Winterquartiere unterirdisch in Höhlen, Stollen und Kellern.</p>	<p>Nachweis der Art im Rahmen der Erfassung der Fledermäuse im Bereich der Bestandsgebäude innerhalb des Plangebiets.</p> <p>► Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.</p>	<p>Quartiere der Art konnten innerhalb des Plangebiets nicht nachgewiesen werden. Jedoch erfolgt eine Nutzung des Untersuchungsgebiets als Teil einer Flugroute oder Teil eines Nahrungshabitats. Durch die Flächenbeanspruchung innerhalb des Plangebiets entsteht ein potenzieller Verlust dieser Nahrungshabitatbestandteile. Da die Art einen sehr großen Aktionsradius aufweist und genügend für die Jagd geeignete Habitate in der Umgebung verbleiben, kann jedoch eine Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitate ausgeschlossen werden. Weiterhin gehen vornehmlich Ackerflächen verloren, welche nur eine untergeordnete Rolle als Nahrungshabitatbestandteil aufweisen. Säume und Gehölzstrukturen bleiben weitestgehend erhalten. Gleiches gilt für die im Plangebiet nachgewiesenen Strukturbäume. Die mit den Planungen verbundenen ergänzenden Gehölzpflanzungen, Einsaaten und Säume können künftig ergänzend als Nahrungshabitatbestandteil genutzt werden.</p> <p>Eine Betroffenheit des Großen Mausohrs durch die vorliegenden Planungen wird daher ausgeschlossen.</p> <p>► Vertiefende Prüfung nicht erforderlich.</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i></p>	<p>3</p>	<p>*</p>	<p>Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit kleinen Fließgewässern und in der Nähe von Siedlungsbereichen. Jagdgebiete: linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder und Feldgehölze, seltener in Laub- und Mischwäldern sowie im Siedlungsbereich. Radius von bis zu 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von meist 20–70 Weibchen in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere (z. B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen. Überwinterung in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Kellern, auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke. Wanderungen über kurze Distanzen zwischen Sommer- und Winterquartier.</p>	<p>Nachweis der Art im Rahmen der Erfassung der Fledermäuse im Bereich der Bestandsgebäude innerhalb des Plangebiets.</p> <p>► Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.</p>	<p>Quartiere der Art konnten innerhalb des Plangebiets nicht nachgewiesen werden. Jedoch erfolgt eine Nutzung des Untersuchungsgebiets als Teil einer Flugroute oder Teil eines Nahrungshabitats. Durch die Flächenbeanspruchung innerhalb des Plangebiets entsteht ein potenzieller Verlust dieser Nahrungshabitatbestandteile. Da die Art einen sehr großen Aktionsradius aufweist und genügend für die Jagd geeignete Habitate in der Umgebung verbleiben, kann jedoch eine Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitate ausgeschlossen werden. Weiterhin gehen vornehmlich Ackerflächen verloren, welche nur eine untergeordnete Rolle als Nahrungshabitatbestandteil aufweisen. Säume und Gehölzstrukturen bleiben weitestgehend erhalten. Gleiches gilt für die im Plangebiet nachgewiesenen Strukturbäume. Die mit den Planungen verbundenen ergänzenden Gehölzpflanzungen, Einsaaten und Säume können künftig ergänzend als Nahrungshabitatbestandteil genutzt werden.</p> <p>Eine Betroffenheit der Kleinen Bartfledermaus durch die vorliegenden Planungen wird daher ausgeschlossen.</p> <p>► Vertiefende Prüfung nicht erforderlich.</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i></p>	<p>V</p>	<p>D</p>	<p>Waldfledermaus; Vorkommen in wald- und strukturreichen Parklandschaften. Jagdgebiete: Wälder, Lichtungen, Kahlschläge, Waldränder, auch in Offenlandebensräumen wie Grünländern, Hecken, Gewässern und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Jagd im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m; Entfernung zwischen Quartier und Jagdhabitat bis 10 km, max. 17 km. Wochenstuben- und Sommerquartiere: v. a. Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten. Weibchenkolonien aus 10–70 (max. 100) Individuen, innerhalb eines Quartierverbundes kleinere Teilgruppen, zwischen denen die Tiere häufig wechseln, daher großes Quartierangebot erforderlich. Ortstreu, traditionell genutzte Sommerquartiere. Überwinterung meist einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 30 Tieren in Baumhöhlen sowie in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen. Fernstreckenwanderer: saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.600 km.</p>	<p>Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Darüber hinaus Nachweis der Art im Rahmen der Erfassung der Fledermäuse im Bereich der Bestandsgebäude innerhalb des Plangebiets.</p> <p>► Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.</p>	<p>Quartiere der Art konnten innerhalb des Plangebiets nicht nachgewiesen werden. Jedoch erfolgt eine Nutzung des Untersuchungsgebiets als Teil einer Flugroute oder Teil eines Nahrungshabitats. Durch die Flächenbeanspruchung innerhalb des Plangebiets entsteht ein potenzieller Verlust dieser Nahrungshabitatbestandteile. Da die Art einen sehr großen Aktionsradius aufweist und genügend für die Jagd geeignete Habitate in der Umgebung verbleiben, kann jedoch eine Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitate ausgeschlossen werden. Weiterhin gehen vornehmlich Ackerflächen verloren, welche nur eine untergeordnete Rolle als Nahrungshabitatbestandteil aufweisen. Säume und Gehölzstrukturen bleiben weitestgehend erhalten. Gleiches gilt für die im Plangebiet nachgewiesenen Strukturbäume. Die mit den Planungen verbundenen ergänzenden Gehölzpflanzungen, Einsaaten und Säume können künftig ergänzend als Nahrungshabitatbestandteil genutzt werden.</p> <p>Eine Betroffenheit des Kleinen Abendseglers durch die vorliegenden Planungen wird daher ausgeschlossen.</p> <p>► Vertiefende Prüfung nicht erforderlich.</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i></p>	<p>R</p>	<p>*</p>	<p>Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, besiedelt Laub- und Kiefernwälder, bevorzugt in Auwaldgebieten größerer Flüsse. Jagdgebiete: Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete, Jagd in 5–15 m Höhe. Jagdgebiete umfassen bis 18 ha groß, max. 12 km vom Quartier entfernt. Sommerquartier: Spaltenverstecke an Bäumen, auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Wochenstubenkolonien mit 50–200 Tieren v. a. in Nordostdeutschland, in NRW nur 1 Wochenstube bekannt. Winterquartier: überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden, Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen mit max. 20 Tieren. Fernstreckenwanderer; saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.900 km; in NRW während der Durchzugs- und Paarungszeit. Einstufung als gefährdete wandernde Art.</p>	<p>Nachweis der Art im Rahmen der Erfassung der Fledermäuse im Bereich der Bestandsgebäude innerhalb des Plangebiets.</p> <p>► Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.</p>	<p>Quartiere der Art konnten innerhalb des Plangebiets nicht nachgewiesen werden. Jedoch erfolgt eine Nutzung des Untersuchungsgebiets als Teil einer Flugroute oder Teil eines Nahrungshabitats. Durch die Flächenbeanspruchung innerhalb des Plangebiets entsteht ein potenzieller Verlust dieser Nahrungshabitatbestandteile. Da die Art einen sehr großen Aktionsradius aufweist und genügend für die Jagd geeignete Habitate in der Umgebung verbleiben, kann jedoch eine Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitate ausgeschlossen werden. Weiterhin gehen vornehmlich Ackerflächen verloren, welche nur eine untergeordnete Rolle als Nahrungshabitatbestandteil aufweisen. Säume und Gehölzstrukturen bleiben weitestgehend erhalten. Gleiches gilt für die im Plangebiet nachgewiesenen Strukturbäume. Die mit den Planungen verbundenen ergänzenden Gehölzpflanzungen, Einsaaten und Säume können künftig ergänzend als Nahrungshabitatbestandteil genutzt werden.</p> <p>Eine Betroffenheit der Rauhautfledermaus durch die vorliegenden Planungen wird daher ausgeschlossen.</p> <p>► Vertiefende Prüfung nicht erforderlich.</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i></p>	<p>G</p>	<p>*</p>	<p>Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil. Jagdgebiete (100–7.500 m²): offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen, aber auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. Jagdflug in 5–20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Traditionell genutzte Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Sommerquartiere und Wochenstuben in Baumhöhlen, bevorzugt alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen. Größere Kolonien von 20–50 (max. 600) Weibchen. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 2-3Tage. Männchen in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen, gelegentlich in kleineren Kolonien. Große Schwärme an Winterquartieren: großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller. Massenquartiere mit mehreren tausend Tieren. Ausgesprochen quartiertreu. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen von bis zu 100 (max. 260) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.</p>	<p>Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Darüber hinaus Nachweis der Art im Rahmen der Erfassung der Fledermäuse im Bereich der Bestandsgebäude innerhalb des Plangebiets.</p> <p>► Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.</p>	<p>Quartiere der Art konnten innerhalb des Plangebiets nicht nachgewiesen werden. Jedoch erfolgt eine Nutzung des Untersuchungsgebiets als Teil einer Flugroute oder Teil eines Nahrungshabitats. Durch die Flächenbeanspruchung innerhalb des Plangebiets entsteht ein potenzieller Verlust dieser Nahrungshabitatbestandteile. Da die Art einen sehr großen Aktionsradius aufweist und genügend für die Jagd geeignete Habitate in der Umgebung verbleiben, kann jedoch eine Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitate ausgeschlossen werden. Weiterhin gehen vornehmlich Ackerflächen verloren, welche nur eine untergeordnete Rolle als Nahrungshabitatbestandteil aufweisen. Säume und Gehölzstrukturen bleiben weitestgehend erhalten. Gleiches gilt für die im Plangebiet nachgewiesenen Strukturbäume. Die mit den Planungen verbundenen ergänzenden Gehölzpflanzungen, Einsaaten und Säume können künftig ergänzend als Nahrungshabitatbestandteil genutzt werden.</p> <p>Eine Betroffenheit der Wasserfledermaus durch die vorliegenden Planungen wird daher ausgeschlossen.</p> <p>► Vertiefende Prüfung nicht erforderlich.</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Zweifarbfliege <i>Vespertilio murinus</i></p>	<p>R</p>	<p>D</p>	<p>Felsfliege; Vorkommen in felsreichen Waldgebieten. Jagdgebiete: strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und hohem Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Jagd in großen Höhen zwischen 10–40 m. Reproduktion außerhalb von NRW. Wochenstubenkolonien in Spaltenverstecken an und in niedrigeren Gebäuden. Männchen teilw. in Überwinterungsgebieten: Balzquartiere oftmals in sehr hohen Gebäuden (z. B. Hochhäuser in Innenstädten). Winterquartiere in Gebäuden, aber auch in Felsspalten, Steinbrüchen sowie unterirdische Verstecken. Fernstreckenwanderer, saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.800 km. In NRW sporadisch als Durchzügler, Schwerpunkt in Großstadtbereichen.</p>	<p>Nachweis der Art im Rahmen der Erfassung der Fliegen im Bereich der Bestandsgebäude innerhalb des Plangebiets.</p> <p>► Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.</p>	<p>Quartiere der Art konnten innerhalb des Plangebiets nicht nachgewiesen werden. Jedoch erfolgt eine Nutzung des Untersuchungsgebiets als Teil einer Flugroute oder Teil eines Nahrungshabitats. Durch die Flächenbeanspruchung innerhalb des Plangebiets entsteht ein potenzieller Verlust dieser Nahrungshabitatbestandteile. Da die Art einen sehr großen Aktionsradius aufweist und genügend für die Jagd geeignete Habitate in der Umgebung verbleiben, kann jedoch eine Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitate ausgeschlossen werden. Weiterhin gehen vornehmlich Ackerflächen verloren, welche nur eine untergeordnete Rolle als Nahrungshabitatbestandteil aufweisen. Säume und Gehölzstrukturen bleiben weitestgehend erhalten. Gleiches gilt für die im Plangebiet nachgewiesenen Strukturbäume. Die mit den Planungen verbundenen ergänzenden Gehölzpflanzungen, Einsaaten und Säume können künftig ergänzend als Nahrungshabitatbestandteil genutzt werden.</p> <p>Eine Betroffenheit der Zweifarbfleie durch die vorliegenden Planungen wird daher ausgeschlossen.</p> <p>► Vertiefende Prüfung nicht erforderlich.</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i></p>	<p>*</p>	<p>*</p>	<p>Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften, auch in Siedlungsreichen als Kulturfolger. Jagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich in parkartigen Gehölzbeständen sowie an Straßenlaternen. Radius von 50 m–2,5 km um die Quartiere: Sommerquartiere: fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden, auch Baumquartiere und Nistkästen. Ortstreue Weibchenkolonien umfassen mehr als 80 (max. 400) Tiere. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 11–12 Tage. Winterquartiere: oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, auch natürliche Felsspalten und unterirdisch in Kellern oder Stollen. Quartiertreu. Überwinterung in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren. Wanderstrecken zwischen Sommer- und Winterquartier unter 50 km.</p>	<p>Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Darüber hinaus Nachweis der Art im Rahmen der Erfassung der Fledermäuse im Bereich der Bestandsgebäude innerhalb des Plangebiets. Von der Zwergfledermaus konnte ein Quartiernachweis innerhalb der Hofstelle Obermeyer erbracht werden. Darüber hinaus muss von mindestens zwei Balzquartieren der Art innerhalb des Plangebiets ausgegangen werden. Die Zwergfledermaus machte im Rahmen der Horschboxuntersuchungen zudem den größten Anteil aller Rufaufnahmen aus.</p> <p>▶ Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.</p>	<p>Aufgrund der großen Aktionsradien der Art in Verbindung mit einer nur untergeordneten Eignung von Ackerflächen als Nahrungshabitatbestandteil und der geplanten ergänzenden Pflanzungen von Gehölzen und Säumen kann eine Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitats der Art ausgeschlossen werden.</p> <p>Der baubedingte Abbruch der Gebäude der Hofstelle Obermeyer kann jedoch zu einem Verstoß gegen das Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen. Gleichzeitig ist eine Betroffenheit der Fortpflanzungsstätte der Zwergfledermaus anzunehmen (Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Somit wird eine vertiefende Prüfung der Art Zwergfledermaus zur möglichen Erfüllung von Verbotstatbeständen erforderlich.</p> <p>▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.</p>

Vögel

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i></p>	<p>3</p>	<p>3</p>	<p>Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Hier ist die vornehmlich vegetabilische Nahrung des Bluthänflings in Form von Sämereien in ausreichender Zahl vorhanden. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonehe beginnt frühestens ab Anfang April, Hauptzeit ist die erste bzw. zweite Maihälfte, das letzte Gelege wird in der ersten Augustdekade begonnen.</p>	<p>Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Jedoch kein Nachweis im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen. Daher wird ein Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebiets ausgeschlossen.</p> <p>► Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen.</p>	<p>Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.</p> <p>► Keine Relevanz.</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Eisvogel <i>Alcedo atthis</i></p>	<p>*</p>	<p>*</p>	<p>Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischartige Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf. Die Größe eines Brutreviers wird auf 1–2,5 km (kleine Fließgewässer) bzw. auf 4–7 km (größere Flüsse) geschätzt. Frühestens ab März beginnt das Brutgeschäft. Unter günstigen Bedingungen sind Zweit- und Drittbruten bis zum September möglich.</p>	<p>Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Darüber hinaus Nachweis der Art im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen als Nahrungsgast am Oldentruper Bach im östlichen UG.</p> <p>▶ Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.</p>	<p>Der Oldentruper Bach bleibt in seiner jetzigen Ausprägung bestehen. Es erfolgt jedoch eine kleinflächige Überspannung des Gewässers in Form eines Steges im nordöstlichen Plangebiet. Der Bach ist für den Eisvogel jedoch weiterhin zur Nahrungssuche geeignet. Eine Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitate wird somit ausgeschlossen.</p> <p>▶ Vertiefende Prüfung nicht erforderlich.</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	3S	3	Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotop dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Jedoch kein Nachweis im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen. Daher wird ein Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebiets ausgeschlossen. ▶ Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen.	Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen. ▶ Keine Relevanz.
Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	3	3	Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Wichtig ist das Vorhandensein von zwei Vegetationsschichten: eine über 20–30 cm hohe, dichte Kraut- und Grasschicht die genügende Bewegungsfreiheit lässt und eine Schicht mit geeigneten Singwarten (z.B. vorjährige Stauden, einzelne Sträucher oder kleine Bäume). Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April das Brutgeschäft (Hauptlegezeit im Mai). Spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Jedoch kein Nachweis im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen. Daher wird ein Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebiets ausgeschlossen. ▶ Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen.	Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen. ▶ Keine Relevanz.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	3	V	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halb-offene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudeni-schen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Jedoch kein Nachweis im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen. Daher wird ein Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebiets ausgeschlossen. ► Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen.	Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen. ► Keine Relevanz.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Girlitz <i>Serinus serinus</i></p>	<p>2</p>	<p>*</p>	<p>Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Hier ist auch das Nahrungsangebot an kleinen Sämereien von Kräutern und Stauden sowie Knospen und Kätzchen von Sträuchern und Bäumen ausreichend vorhanden. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonhe beginnt ab Mitte/Ende April bis Ende Mai, die Zweitbrut Ende Juni bis Mitte Juli.</p>	<p>Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Darüber hinaus Nachweis der Art im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen als Brutvogel innerhalb des südlichen UG im Bereich der dortigen Gehölze.</p> <p>► Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.</p>	<p>Der kleine Laubmischwald im südlichen Plangebiet bleibt von den Planungen unberührt und wird mittels der Festsetzung der Teilfläche d für Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in seinem Bestand gesichert. Darüber hinaus sind an dieser Stelle ergänzende Pflanzmaßnahmen vorgesehen. Ein Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Girlitzes erfolgt somit nicht. In Hinblick auf Lärmimmissionen während der Bauphase oder aber durch betriebliche Wirkfaktoren ist zu relativieren, dass der Girlitz eine Vogelart ist, welche aufgrund ihrer mediterranen Herkunft gerne in Stadtnähe brütet und mit Wohnbebauungen verbundene Wirkungen gewöhnt ist. Auch sind örtlich bereits Bestandsgebäude vorhanden. Es kann also von Gewöhnungseffekten ausgegangen werden. Eine erhebliche Störung und damit einhergehend ein Verlust der Brutstätte kann somit ebenfalls ausgeschlossen werden.</p> <p>Es verbleiben jedoch Beeinträchtigungen essenzieller Nahrungshabitate der Art. Mit den Planungen geht großflächig bisher als Acker genutztes Offenland verloren. Da der Girlitz auf solche Strukturen zum Nahrungserwerb angewiesen ist, kann eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden. Die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist ggf. nicht mehr gegeben.</p> <p>► Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	*	*	Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren und Gewässern kombiniert sind. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen anlegen. Ab Mitte Februar beziehen die Tiere ihre Brutplätze und beginnen mit dem Horstbau. Ab März erfolgt die Eiablage, die Jungen sind spätestens im Juli flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Darüber hinaus Nachweis der Art im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen als Nahrungsgast im Bereich der Teiche innerhalb des östlichen UG. ▶ Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.	Die Teiche bleiben von den Planungen unberührt. Somit kommt es an dieser Stelle nicht zu einem Verlust von Nahrungsflächen. Die im Baufenster befindlichen Ackerflächen weisen nur eine untergeordnete Rolle als Nahrungshabitatbestandteil für den Graureiher auf. Eine Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitats des Graureihers wird ausgeschlossen. ▶ Vertiefende Prüfung nicht erforderlich.
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	3	*	Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitats können Waldinseln ab einer Größe von 1–2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen in 14–28 m Höhe angelegt. Der Horstbau beginnt bereits im Winter, die Eiablage erfolgt ab Ende März, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Jedoch kein Nachweis im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen. Daher wird ein Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebiets ausgeschlossen. ▶ Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen.	Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen. ▶ Keine Relevanz.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	3	V	Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt. Reviergründung und Balz finden ab Februar statt. Ab Ende April beginnt die Eiablage, bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Jedoch kein Nachweis im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen. Daher wird ein Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebiets ausgeschlossen. ▶ Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen.	Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen. ▶ Keine Relevanz.
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	2	V	Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorengebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt von Ende April bis Juli die Ablage der Eier. Der junge Kuckuck wirft die restlichen Eier oder Jungen aus dem Nest und wird von seinen Wirtseltern aufgezogen. Spätestens im September sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Jedoch kein Nachweis im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen. Daher wird ein Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebiets ausgeschlossen. ▶ Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen.	Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen. ▶ Keine Relevanz.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Mäusebussard <i>Buteo buteo</i></p>	<p>*</p>	<p>*</p>	<p>Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10–20 m Höhe angelegt wird. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km² Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge.</p>	<p>Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Darüber hinaus Nachweis der Art im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen als Nahrungsgast im Bereich der Ackerschläge.</p> <p>▶ Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.</p>	<p>Durch die Planungen kommt es zu einem Teilverlust des Nahrungshabitats des Mäusebussards. Die im Baufenster vorliegenden Ackerschläge entfallen und werden künftig einer Bebauung unterliegen. Der Mäusebussard weist jedoch einen sehr hohen Aktionsradius auf. Ein Verlust eines essenziellen Nahrungshabitats ist aufgrund dessen und aufgrund der vergleichsweise geringen Planflächengröße auszuschließen. Es verbleiben genügend geeignete Strukturen im östlichen und nördlichen Raum. Eine Betroffenheit der Art durch die vorliegende Bauleitplanung kann ausgeschlossen werden.</p> <p>▶ Vertiefende Prüfung nicht erforderlich.</p>

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	3S	3	Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnesten werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Anfang Mai die Brutzeit. Zweitbruten sind üblich, so dass bis Mitte September die letzten Jungen flügge werden.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Jedoch kein Nachweis im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen. Daher wird ein Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebiets ausgeschlossen. ▶ Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen.	Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen. ▶ Keine Relevanz.
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	3	*	Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2–2 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im Mai, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Jedoch kein Nachweis im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen. Daher wird ein Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebiets ausgeschlossen. ▶ Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen.	Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen. ▶ Keine Relevanz.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Rauchswalbe <i>Hirundo rustica</i>	3	3	Die Rauchswalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April / Anfang Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Jedoch kein Nachweis im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen. Daher wird ein Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebiets ausgeschlossen. ▶ Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen.	Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen. ▶ Keine Relevanz.
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	2S	2	Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind alle Jungtiere selbständig.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Jedoch kein Nachweis im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen. Daher wird ein Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebiets ausgeschlossen. ▶ Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen.	Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen. ▶ Keine Relevanz.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Saatkrähe <i>Corvus frugilegus</i>	*	*	Die Saatkrähe besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland, ist aber auch in Parkanlagen und „grünen“ Stadtbezirken und sogar in Innenstädten anzutreffen. Entscheidend für das Vorkommen ist das Vorhandensein geeigneter Nistmöglichkeiten, da die Tiere große Brutkolonien mit bis zu mehreren hundert Paaren bilden können. Als Nistplatz werden hohe Laubbäume bevorzugt. Die Nester werden über mehrere Jahre hinweg genutzt und immer wieder ausgebessert. Das Brutgeschäft beginnt im Februar / März, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Jedoch kein Nachweis im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen. Daher wird ein Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebiets ausgeschlossen. ▶ Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen.	Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen. ▶ Keine Relevanz.
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	*S	*	Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren. Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Ab Ende Februar / Anfang März belegen die Tiere ihren Nistplatz, das Brutgeschäft beginnt meist ab April, spätestens im Oktober sind die Jungen flügge. Die Schleiereule gilt als ausgesprochen reviertreu.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen konnte jedoch kein Artnachweis erbracht werden. Im Dachboden der Hofstelle Obermeyer wurden zwei alte Gewölle der Schleiereule gefunden. Ein Vorkommen zum jetzigen Zeitpunkt kann jedoch ausgeschlossen werden. ▶ Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen.	Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen. ▶ Keine Relevanz.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	*	*	Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete, er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250–400 ha Waldfläche. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mit mind. 35 cm Durchmesser genutzt. Schwarzspechthöhlen haben im Wald eine hohe Bedeutung für Folgenutzer. Ab Ende März bis Mitte April erfolgt die Eiablage, bis Juni sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Jedoch kein Nachweis im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen. Daher wird ein Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebiets ausgeschlossen. ▶ Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen.	Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen. ▶ Keine Relevanz.
Silberreiher <i>Casmerodius albus</i> (Rastvogel)	*	*	Während der Zugzeit erscheint der Silberreiher in den Monaten März bzw. Oktober / November. Als Rastgebiete werden größere Schilf- und Röhrichtbestände sowie vegetationsarme Ufer an Teichen, Seen und Fließgewässern genutzt.	Nachweis der Art im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen als Nahrungsgast im Bereich der Teiche innerhalb des östlichen Plangebiets. ▶ Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.	Die Teiche bleiben von den Planungen unberührt. Somit kommt es an dieser Stelle nicht zu einem Verlust von Nahrungs- / Rastflächen. Die im Baufenster befindlichen Ackerflächen weisen nur eine untergeordnete / keine Rolle als Nahrungshabitatbestandteil für den Silberreiher auf. Eine Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitate oder der Verlust von Rastgebieten des Silberreiters wird ausgeschlossen. ▶ Vertiefende Prüfung nicht erforderlich.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	*	*	Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halb offene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4–7 km ² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Die Eiablage beginnt ab Ende April, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Jedoch kein Nachweis im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen. Daher wird ein Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebiets ausgeschlossen. ▶ Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen.	Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen. ▶ Keine Relevanz.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	<p>Diese Art besiedelt die boreale und gemäßigte, sowie die nördliche mediterrane Zone der Westpaläarktis. In NRW kommt die Nominatform als Brutvogel von den Niederungen bis in montane Regionen vor, aber auch als regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel. Im Tiefland verbleibt er auch im Winter. Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefallene Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Das Nahrungsspektrum des Stars ist vielseitig und jahreszeitlich wechselnd. Während im Frühjahr/Frühsummer vor allem Wirbellose und Larven am Boden gesucht werden, frisst er im Sommer/Herbst fast ausschließlich Obst und Beeren und im Winter wilde Beerenfrüchte und vielfach Abfälle. Die Revierbesetzung erfolgt teilweise schon Ende Februar/März, Hauptbrutzeit ist Anfang April bis Juni.</p>	<p>Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Darüber hinaus Nachweis der Art im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen als Brutvogel im Bereich der Hofstelle Obermeyer sowie im Bereich der Gehölze entlang des Rad- und Fußwegs im östlichen Plangebiet.</p> <p>► Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.</p>	<p>Die Strukturen entlang des Weges wie Gehölze, Säume und kleinteiliges Grünland bleiben vollständig erhalten. Somit entsteht an dieser Stelle kein direkter Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Stars. Es verbleibt jedoch eine Gefährdung des Brutplatzes des Stars im Bereich der Hofstelle Obermeyer. Diese soll im Rahmen der Planumsetzung umgebaut und tlw. abgebrochen werden. Der Brutplatz der Art befindet sich zwar innerhalb der Einzelbäume nahe der Hofstelle, jedoch werden die angrenzenden Anteile künftig unmittelbar überplant und durch Baufahrzeuge, Begehungen etc. beeinträchtigt. Somit kommt es an dieser Stelle zu einem Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Stars im Rahmen der Bauphase. Darüber hinaus kommt es im Rahmen der Planumsetzung zu einem Verlust des Ackerlandes innerhalb des Plangebiets. Diese Strukturen werden künftig als Nahrungsraum für den Star entfallen. Eine Beeinträchtigung essenzieller Nahrungshabitate kann nicht ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände ist somit zwingend erforderlich.</p> <p>► Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	V	*	Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5–2,5 km ² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen, aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Darüber hinaus Nachweis der Art im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen als Nahrungsgast im Bereich der Ackerschläge. ▶ Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.	Durch die Planungen kommt es zu einem Teilverlust des Nahrungshabitats des Turmfalken. Die im Baufenster vorliegenden Ackerschläge entfallen und werden künftig einer Bebauung unterliegen. Der Turmfalke weist jedoch einen sehr hohen Aktionsradius auf. Ein Verlust eines essenziellen Nahrungshabitats ist aufgrund dessen und aufgrund der vergleichsweise geringen Planflächen-größe auszuschließen. Es verbleiben genügend geeignete Strukturen im östlichen und nördlichen Raum. Eine Betroffenheit der Art durch die vorliegende Bauleitplanung kann ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung nicht erforderlich.
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	*	*	Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25–80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Die Belegung der Reviere erfolgt bereits im Herbst, ab Februar beginnt die Frühjahrsbalz. Im März, seltener schon im Februar erfolgt die Eiablage, im Juni sind die Jungen selbstständig.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Darüber hinaus Nachweis der Art im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen als Nahrungsgast im Bereich der Ackerschläge und Gehölze entlang des Oldentruper Baches. ▶ Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.	Durch die Planungen kommt es zu einem Teilverlust des Nahrungshabitats des Waldkauzes. Die im Baufenster vorliegenden Ackerschläge entfallen und werden künftig einer Bebauung unterliegen. Der Waldkauz nutzt jedoch eine Vielzahl an Habitattypen zur Nahrungssuche und weist darüber hinaus einen sehr hohen Aktionsradius auf. Ein Verlust eines essenziellen Nahrungshabitats ist aufgrund dessen und aufgrund der vergleichsweise geringen Planflächen-größe auszuschließen. Es verbleiben genügend geeignete Strukturen im Raum. Eine Betroffenheit der Art durch die vorliegende Bauleitplanung kann ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung nicht erforderlich.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Waldohreule <i>Asio otus</i>	3	*	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20–100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten genutzt. Nach der Belegung der Reviere und der Balz im Januar / Februar beginnt ab Ende März das Brutgeschäft. Spätestens im Juli sind die Jungen selbständig.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Jedoch kein Nachweis im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen. Daher wird ein Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebiets ausgeschlossen. ▶ Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen.	Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen. ▶ Keine Relevanz.
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	3	V	Die Waldschnepfe bevorzugt größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht. Waldschnepfen kommen in Birken- und Erlenbrüchen mit hoher Stetigkeit vor und meiden dicht geschlossene Bestände und Fichtenwälder. Der scheue Einzelgänger versteckt sich am Tag und wird meist erst in der Dämmerung aktiv.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Jedoch kein Nachweis im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen. Daher wird ein Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebiets ausgeschlossen. ▶ Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen.	Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen. ▶ Keine Relevanz.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Zwergtaucher <i>Tachybaptus ruficollis</i>	*	*	Der Zwergtaucher brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Auf 0,4 ha Wasserfläche können bis zu 4 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird meist freischwimmend auf Wasserpflanzen angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im April, in günstigen Jahren sind Zweit- oder Drittbruten möglich. Bis September sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Jedoch kein Nachweis im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen. Daher wird ein Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebiets ausgeschlossen. ► Vorkommen innerhalb des UG ausgeschlossen.	Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen. ► Keine Relevanz.

Amphibien

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Kleiner Wasserfrosch <i>Rana lessonae</i>	3	G	Der Lebensraum des Kleinen Wasserfroschs sind Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden sowie gewässerreiche Waldgebiete. Als Laichgewässer werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Teiche, Gräben, Bruchgewässer, die Randbereiche größerer Gewässer. Bevorzugt werden kleinere, nährstoffarme und vegetationsreiche Gewässer mit leicht saurem Wasser, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Im Gegensatz zu den anderen Grünfröschen kann der Kleine Wasserfrosch auch weit entfernt vom Wasser in feuchten Wäldern oder auf sumpfigen Wiesen und Feuchtheiden angetroffen werden. Die Überwinterung erfolgt meist an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen in lockeren Boden eingraben. Ein Teil überwintert auch im Schlamm am Gewässerboden. Bereits im zeitigen Frühjahr werden ab März die Laichgewässer aufgesucht. Erst bei höheren Temperaturen beginnt ab Mai die eigentliche Fortpflanzungsphase.	Nachweis der Art innerhalb der Amphibienschutzzäune entlang der Bechterdisser Str. Innerhalb des gesamten Jahres 2020 konnten 59 adulte Tiere des Kleinen Wasserfrosches nachgewiesen werden. Im Rahmen der Untersuchungen der Gewässer konnten jedoch keine Artnachweise erbracht werden. ▶ Vorkommen innerhalb des UG nachgewiesen.	Die Gewässer erfahren durch die Planungen keine Beeinträchtigungen, welche gleichermaßen die örtlichen Amphibienpopulationen betreffen würden. Mit der Errichtung der geplanten Wohnneheiten gehen im Wesentlichen Ackerflächen westlich des Oldentruper Baches verloren. Darüber hinaus verbleiben die den Oldentruper Bach begleitenden Gehölzbestände, sodass eine deutliche räumliche Trennung zwischen Baufeld und Amphibienhabitaten gegeben ist. Die Wanderbewegung der Amphibien erfolgt von Nord nach Süd entlang der Saumstrukturen im Bereich des Rad- und Fußwegs. Somit werden Wanderbeziehungen durch die vorliegenden Planungen grundsätzlich nicht gestört. Ein Einwandern in das Baufeld ist zudem aufgrund der verminderten Eignung der weitestgehend intensiv genutzten Ackerflächen als potenzieller Winterlebensraum als unwahrscheinlich anzusehen. Somit verbleiben mögliche Beeinträchtigungen des Kleinen Wasserfrosches durch den geplanten Steg im nordöstlichen Plangebiet. Dieser wird über den Bach geführt und quert anschließend den Wanderkorridor der Amphibien. Gleichzeitig sind durch die Überbauung geringfügig potenzielle Winterlebensräume betroffen. Eine baubedingte Entnahme der Gehölze bzw. die anschließende Versiegelung der Flächen kann entsprechend zu einem Verstoß gegen das Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen. Gleichzeitig würde der Wanderkorridor der Amphibien unterbrochen. Darüber hinaus ist die geplante Errichtung des Regenrückhaltebeckens zu berücksichtigen. Finden sich hier vor Abschluss der geplanten Baumaßnahmen geeignete Habitate für den Kleinen Wasserfrosch, kann ein künftiges Einwandern in das Baufeld nicht mehr ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit des Kleinen Wasserfrosches kann nicht ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.

Legende

Rote Liste		Rote Listen	
0	ausgestorben oder verschollen	Deutschland	Rote Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Ausgabe 2020 ff. (https://www.bfn.de/themen/rote-liste.html)
R	durch extreme Seltenheit gefährdet		
1	vom Aussterben bedroht		Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung (GRÜNEBERG et al., 2015)
2	stark gefährdet		
3	gefährdet		
I	gefährdete wandernde Tierart	NRW	Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6 Fassung, Stand: Juni 2016 (Grüneberg, et al., 2016)
D	Daten nicht ausreichend		
V	Vorwarnliste		
*	nicht gefährdet		
k. A.	keine Angabe		
S	Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen		
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt		

Stadt Bielefeld

**Erstaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/O 14
„Wohngebiet Amerkamp“
und 254. Flächennutzungsplanänderung**

Artenschutzbeitrag

Anlage 3

Prüfprotokolle

Prüfprotokoll Zwergfledermaus	1
Prüfprotokoll Girlitz	5
Prüfprotokoll Star	10
Prüfprotokoll Kleiner Wasserfrosch	16

Prüfprotokoll Zwergfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
Schutz- und Gefährdungsstatus			
Schutzstatus		Rote Liste-Status	MTB
<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anhang IV FFH-RL		Deutschland: *	3917-4
<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart		NRW: *	
Erhaltungszustand in NRW		Erhaltungszustand der lokalen Population	
<input type="checkbox"/> Atlantische Region		Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren	
<input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region			
<input checked="" type="checkbox"/> G günstig	<input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend		
<input type="checkbox"/> U ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> B günstig / gut		
<input type="checkbox"/> S ungünstig / schlecht	<input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel–schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Die Zwergfledermaus kommt häufig innerhalb von Siedlungsbereichen vor und nutzt Spaltenquartiere und Nischen in und an Gebäuden. Die Jagd findet entlang vielfältiger Strukturen wie Waldrändern, Uferbereichen oder aber in Parks und entlang von Alleen statt.</p> <p>Ein Quartier der Zwergfledermaus wurde innerhalb der Hofstelle Obermeyer im nördlichen Plangebiet nachgewiesen. Darüber hinaus wurden ebenfalls in diesem Bereich sowie auch im südlichen Plangebiet am Fachwerkkotten Balzlaute der Zwergfledermaus nachgewiesen. Es ist dementsprechend von mind. zwei Balzquartieren innerhalb des Plangebiets auszugehen.</p> <p>Ein planungsrechtlich gesicherter Erhalt der Hofstelle Obermeyer ist nicht vorgesehen. Es sollen zwar möglichst Gebäudeanteile erhalten bleiben, jedoch können aufgrund der Bausubstanz Abbrüche und Sanierungsarbeiten nicht ausgeschlossen und erforderlich werden. Der baubedingte Abbruch bzw. ein Umbau der Hofstelle führt zu einem Verlust des dortigen Quartiers der Zwergfledermaus. Auch eine Tötung von Individuen im Rahmen der Abbrucharbeiten kann nicht ausgeschlossen werden. Somit kann es zum Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG kommen. Es sind dementsprechend vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich (Maßnahme A_{CEF1}).</p>			

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>
<p>Aufgrund dessen, dass im Rahmen der Planumsetzung ebenfalls der Fachwerkkotten überbaut wird, muss darüber hinaus vorsorglich eine Betroffenheit der Fortpflanzungsstätten der Zwergfledermaus angenommen werden. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet die Beschädigung und Zerstörung einer solchen Fortpflanzungsstätte, es sei denn, die ökologische Funktion bleibt gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Bei Zwergfledermäusen kann aufgrund der Flexibilität hinsichtlich der Quartierwahl und der hohen Quartierwechselfrequenz davon ausgegangen werden, dass betroffene Individuen in ihrem weiteren Aktionsraum ein vergleichbares Ausweichquartier kennen oder erschließen werden. Damit ist auch bei einer Umsetzung der vorliegenden Planungen von einem Erhalt der ökologischen Funktion des von den Planungen betroffenen Quartiers im räumlichen Zusammenhang auszugehen. Darüber hinaus werden sämtliche Gehölze im östlichen Plangebiet in ihrem Bestand gesichert. Gleiches gilt für die Einzelbäume nahe der Hofstelle Obermeyer. Auch Gebäude sind im Raum ausreichend vorhanden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG können daher insgesamt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Weitere vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sind aus diesem Grund nicht erforderlich. Dennoch ist das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu beachten. Erforderlich ist daher eine geeignete Vermeidungsmaßnahme wie eine Quartierkontrolle vor Baubeginn und eine zeitliche Regelung der Abbrucharbeiten (Maßnahmen V2 bis V4).</p>	
Arbeitsschritt II.2:	Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements
<p>V2 „Kontrolle potenzieller Fledermausbaumquartiere vor Baubeginn“</p> <p>Innerhalb des Plangebiets sind insbesondere im Bereich der südlichen Bestandsgebäude Einzelbäume vorhanden, deren Bestand nicht gesichert werden kann. Um eine Tötung oder Verletzung von Individuen auszuschließen, sind die im Rahmen der Bauleitplanung zu fällenden Einzelbäume (ab einem Stammdurchmesser von 0,20 m) innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Teilflächen WA1* und WA3* vor der Rodung auf einen möglichen Besatz von Fledermäusen zu überprüfen. Nur wenn zweifelsfrei feststeht, dass potenzielle Quartiere nicht besetzt sind, sind diese bis zur Fällung zu verschließen. Gefundene Tiere sind zu sichern und fachgerecht umzusetzen. Die Maßnahme darf nur durch bzw. in Begleitung art- und sachkundiger Fachleute durchgeführt werden.</p> <p>Sofern sich Hinweise auf Quartierfunktionen ergeben, sind in angrenzenden Bereichen Ersatzquartiere anzubringen. Art und Anzahl der erforderlichen Ersatzquartiere richten sich nach den Quartierfunktionen und sind daher erst auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse festzulegen. Ggf. sind in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde auch weitere oder andere Maßnahmen zu ergreifen.</p>	

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Zwergfledermaus

Pipistrellus pipistrellus

Es ist möglich, dass ein Vorkommen von Fledermäusen in Baumquartieren nicht sicher ausgeschlossen werden kann oder dass aufgrund projektbedingter zeitlicher Engpässe ein eigenständiger Auszug der Tiere aus dem Quartier nicht ermöglicht werden kann. In einem solchen Fall ist ein stückweises Abtragen des Quartierbaumes und Sicherung des relevanten Stammabschnittes möglich.

Aufgrund der artenschutzrechtlichen Relevanz von besonderen Quartierfunktionen sind die Kontrollen mit ausreichendem Vorlauf vor Baubeginn durchzuführen. Im Anschluss sind die Bäume zu fällen oder die untersuchten Strukturen alternativ zu verschließen.

V3 „Fachliche Begleitung der Abbrucharbeiten“

Aufgrund der generellen Eignung der Gebäude für Fledermäuse – auch als Winterquartier – ist unmittelbar vor Abbruch der Bestandsgebäude (siehe Maßnahme V4) eine Kontrolle durch einen Fledermausexperten durchzuführen. Falls im Rahmen der Kontrolle Fledermäuse vorhanden sein sollten, ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

V4 „Zeitliche Regelung der Abbrucharbeiten“

Veränderungen, Sanierungsarbeiten oder ein geplanter Abbruch sämtlicher Bestandsgebäude sind zur Vermeidung von Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) im Herbst innerhalb der Monate September oder Oktober durchzuführen. Dieser Zeitraum liegt außerhalb der Wochenstubezeit und tiefen Winterlethargie von Fledermäusen und stellt somit den Zeitraum mit dem geringsten Konfliktrisiko dar.

ACEF1 „Installation von Fledermauskästen“

Für den Verlust des Zwergfledermausquartiers ist im räumlich funktionalen Zusammenhang zu den bestehenden Strukturen, Ersatz in Form von mindestens fünf Fledermausspaltenkästen (z. B. Fledermausspaltenkasten FSPK der Fa. Hasselfeld) zu schaffen. Die Kästen sind vornehmlich an verbleibenden Gebäuden der ehemaligen Hofstelle Obermeyer zu installieren. Es kann auch eine Installation an neuen Gebäuden innerhalb des Plangebiets oder innerhalb der an das Plangebiets angrenzenden Siedlungsbereiche entlang der Hillegosser Straße erfolgen. Der räumliche Zusammenhang zur verlorenen Struktur ist somit gegeben. Die Kästen sollten an verschiedenen Seiten des Gebäudes angebracht werden, um Konkurrenzdruck zwischen den Fledermäusen zu vermeiden. Nach Möglichkeit sollten Quartiere nach Süden oder Osten exponiert werden. Die Kästen sind in mind. 3 m Höhe anzubringen. Die Maßnahme ist in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Die Kästen sind zeitlich vor dem geplanten Abbruch der Gebäudeteile der ehemaligen Hofstelle Obermeyer aufzuhängen.

Falls im Rahmen der Abbruchs- und Fällarbeiten weitere Fledermausquartiere nachgewiesen werden sollten, muss die Ruhestättenfunktion zusätzlich kompensiert werden. Geeignete Maßnahmen sind mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Unter Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 Abs. 1 Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 Abs. 1 Nr. 2]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Prüfprotokoll Girlitz

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Girlitz <i>Serinus serinus</i>	
Schutz- und Gefährdungsstatus			
Schutzstatus		Rote Liste-Status	MTB
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		Deutschland: * NRW: 2	3917-4
Erhaltungszustand in NRW		Erhaltungszustand der lokalen Population	
<input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region		Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren	
<input type="checkbox"/> G günstig <input checked="" type="checkbox"/> U ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> S ungünstig / schlecht		<input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel–schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Der Girlitz bevorzugt ein trockenes und warmes Klima und ist deshalb häufig in der Nähe von Städten zu finden. Eines der Dichtezentren hinsichtlich seiner Verbreitung in NRW liegt gem. des LANUV NRW in Bielefeld vor. Als Nahrungshabitat wird eine halboffene Landschaft bevorzugt. Der Nahrungserwerb findet am Boden statt. Darüber hinaus werden samentragende Stauden und Sämereien, Knospen und Kätzchen von Bäumen genutzt. Die Art ist geburtsorttreu.</p> <p>Innerhalb des Plangebiets hat der Girlitz seinen Brutstandort im Bereich der Laubgehölze im Süden. Eine unmittelbare Überplanung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte findet nicht statt. Die Gehölze bleiben erhalten. Somit kann, auch in Hinblick darauf, dass sämtliche Gehölze als Rückzugs- und Ausweichraum erhalten bleiben, der direkte Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Girlitzes ausgeschlossen werden.</p> <p>Durch die vorliegenden Planungen gehen jedoch großflächig Offenlandbereiche in Form von Acker- und Grünlandstandorten verloren. Aufgrund der Überplanung sämtlicher Ackerflächen innerhalb des Plangebiets und kleinteiligen Verlusten von Grünland, kann die Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitate des Girlitzes nicht ausgeschlossen werden. Daher kann es nach Umsetzung der Planungen zu Verlusten der Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommen. Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellt einen Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar und ist entsprechend zu kompensieren bzw. zu vermeiden.</p>			

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Girlitz <i>Serinus serinus</i>
<p>Mit den Planungen sind umfassende ergänzende Gehölzpflanzungen, Einsaaten und die Anlage von Säumen verbunden. Diese Strukturen in Verbindung mit entstehenden Gärten und Baumpflanzungen können künftig als Nahrungshabitat für den Girlitz fungieren. Die geplanten Pflanzungen müssen jedoch den Anforderungen der Art an ihren Nahrungsraum entsprechen. Aus diesem Grund ist die Entwicklung von extensivem Grünland mit Blühstreifen, die Anlage von Saumstrukturen und die Pflanzung von Obstbäumen vorgesehen (Maßnahmen ACEF2 bis ACEF4). Die Maßnahmen werden auf einer Fläche von insgesamt 12.076 m² umgesetzt und sind daher geeignet, die Verluste der Nahrungshabitatbestandteile auszugleichen. Die Reviergrößen des Girlitzes variieren zwischen 0,7 und 5 ha. Da die Maßnahmenflächen optimiert werden, sind diese aufgrund ihrer Qualität und Größe in Verbindung mit verbleibenden Gehölzbeständen und über die Maßnahmen hinausgehenden Neupflanzungen entlang des südlichen Plangebiets, der Heckenstrukturen, der Gärten und Bäume entlang der entstehenden Wege und Straßen, geeignet, den Verlust des Nahrungshabitates auszugleichen.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements	
<p>ACEF2 „Anlage von Blühstreifen“</p> <p>Auf der für im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Teilfläche d mit einer Flächengröße von 1.285 m² ist die Anlage eines Blühstreifens vorzunehmen. Es ist mehrjähriges Regio-Saatgut aus der Herkunftsregion 2 „Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland“ und somit aus dem Produktionsraum 1 „Nordwestdeutsches Tiefland“ gem. Erhaltungsmischungsverordnung (ErhMiV) zu verwenden (Ursprungsgebiet 1). Bei der Auswahl des Saatguts ist darauf zu achten, dass dieses zu 100 % aus Wildblumen besteht (beispielsweise „Schmetterlings- und Wildbienensaum“ der Fa. Rieger-Hofmann). Die Ansaatstärke liegt bei max. 5 g/m². Dies kann mit Füllstoff wie Sand, Sägespänen oder Sojaschrot erreicht werden, sodass eine Menge von 10 – 20 g /m² inklusive des Füllstoffes ausgebracht werden kann.</p> <p>Im ersten Jahr ist ein Pflegeschnitt vorzusehen, in den darauffolgenden Jahren ist je nach Bestandsentwicklung eine jährliche oder zweijährige Mahd im Herbst oder Frühjahr vorzunehmen. Pflegemaßnahmen im Zeitraum 1. April bis 31. Juli sind unzulässig. Die Mahd im Frühjahr ist zu bevorzugen, damit auch ein Nahrungsangebot im Winter besteht. Das Mahdgut ist von der Fläche abzutransportieren.</p>	

A_{CEF}3 „Anlage einer extensiven kräuterreichen Wiesenfläche in Kombination mit Strauchgruppen und Einzelsträuchern“

Auf der im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Teilfläche c mit einer Flächengröße von 7.167 m² ist eine aufgelockerte Anpflanzung gebietsheimischer Sträucher vorzunehmen. Die Sträucher sind inselartig anzulegen oder es werden Einzelsträucher gepflanzt. Der halboffene Charakter der Flächen ist zu erhalten.

Pflanzqualität der Sträucher: mind. 2x verpflanzt, 100 bis 150 cm Höhe.

Empfohlene Straucharten (diese sind auf Nahrungspräferenzen der vor Ort nachgewiesenen Tierarten abgestimmt):

- Berberitze / Sauerdorn (*Berberis vulgaris*)
- Echte Felsenbirne (*Amelanchier rotundifolia / ovalis*)
- Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Hundsrose (*Rosa canina*)
- Kornelkirsche (*Cornus mas*)
- Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
- Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Schlehdorn (*Prunus spinosa*)
- Schneeball (*Viburnum opulus*)

In den Zwischenbereichen ist eine Einsaat mit einer geeigneten und auf den Standort abgestimmten, artenreichen Wiesensaatgutmischung mit Kräuteranteil vorzunehmen. Es ist Saatgut aus der Herkunftsregion 2 „Westdeutsches Tiefland mit Unterm Weserbergland“ und somit aus dem Produktionsraum 1 „Nordwestdeutsches Tiefland“ gem. Erhaltungsmischungsverordnung (ErhMiV) zu verwenden (Ursprungsgebiet 1). Bei der Auswahl des Saatguts ist darauf zu achten, dass ein hoher Kräuteranteil vorhanden ist (50 % Blumen und 50 % Gräser, beispielsweise „Blumenwiese“ der Fa. Rieger-Hofmann).

Im ersten Jahr ist ein Pflegeschnitt vorzusehen, in den darauffolgenden Jahren ist je nach Bestandsentwicklung eine jährliche oder zweijährige Mahd im Herbst oder Frühjahr vorzunehmen. Pflegemaßnahmen im Zeitraum 1. April bis 31. Juli sind unzulässig. Die Mahd im Frühjahr ist zu bevorzugen, damit auch ein Nahrungsangebot im Winter besteht. Das Mahdgut ist von der Fläche abzutransportieren.

Abgänge der Sträucher sind gleichartig zu ersetzen. Im Weiteren sind eine Anwachskontrolle und ein Pflegegang im ersten Jahr, Entwicklungspflege in den ersten drei Standjahren und Unterhaltungspflege, Rückschnitt bzw. Verjüngungsschnitt bei Bedarf (alle 5 - 10 Jahre) vorzusehen.

Die Baumaßnahmen in allen Teilflächen des WA dürfen erst ein Jahr nach vollumfänglicher Herrichtung der Teilfläche c begonnen werden, um dauerhaft ein ausreichendes Nahrungsangebot für die betroffenen Vogelarten zu gewährleisten.

A_{CEF4} „Obstbaumpflanzungen in Verbindung mit extensiver Wieseneinsaat“

Auf der im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Teilfläche b mit einer Flächengröße von 3.624 m² ist eine Anpflanzung von standortgerechten, heimischen Obstbäumen zur Entwicklung einer Streuobstwiese vorzunehmen. Es sind Pflanzungen geeigneter Obstbaumsorten, welche den Gütebestimmungen des BdB (Bund deutscher Baumschulen) entsprechen, vorzunehmen. Es sind 2-jährige Kronen mit einer Mindeststammhöhe von 180 cm zu verwenden. Es muss sich um virusfreie oder virusgetestete Sorten / Arten handeln. Zu verwenden sind möglichst ältere Lokalsorten (siehe Tab. 1).

Tab. 1 Pflanzenauswahl Obstwiese

Obstbäume			
Äpfel	Birnen	Süßkirschen	Zwetschgen / Pflaumen / Renekloden
Dülmener Rosenapfel	Alexander Lucas	Dönissens Gelbe	Bühler Frühzwetschge
Graue Herbstrenette	Gellerts Butterbirne	Kassins Frühe	Hauszwetschge
Martens Sämling	Gute Graue	Große Prinzessin	Mirabelle von Nancy
Rheinischer Bohnapfel	Köstliche aus Charneaux	Große schwarze Knorpelkirsche	The Czar
Rote Sternrenette	Pastorenbirne	Hedelfinger Riesenkirsche	Wangenheims Frühzwetschge
Weißer Winterglockenapfel	Vereinsdechant	Schneiders Knorpelkirsche	Zimmers Frühzwetschge

Die Pflanzung muss im Abstand von 10 x 15 m versetzt oder 12,5 x 12,5 m erfolgen. Bei der Pflanzung der Hochstämme sind zur Befestigung mindestens zwei Holzpfähle zu verwenden. Diese sind in West-Ost-Richtung anzubringen. Es erfolgt ein fachgerechtes Anbinden z. B. mit Kokosstrick.

Mindestens zehn Jahre ist ein jährlicher Erziehungsschnitt und eine regelmäßige Überprüfung und gegebenenfalls Erneuerung der Baumanbindung durchzuführen. Mindestens zehn Jahre Offenhalten einer Baumscheibe durch Abdecken oder Entfernen von Kraut- oder Grasbewuchs. In den ersten drei Standjahren bei Bedarf wässern. Nicht angewachsene oder absterbende Bäume sind zu erneuern.

Unterhalb der Obstbäume ist eine Einsaat mit einer geeigneten und auf den Standort abgestimmten, artenreichen Wiesensaatgutmischung mit Kräuteranteil vorzunehmen. Es ist Saatgut aus der Herkunftsregion 2 „Westdeutsches Tiefland mit Unterm Weserbergland“ und somit aus dem Produktionsraum 1 „Nordwestdeutsches Tiefland“ gem. Erhaltungsmischungsverordnung (ErhMiV) zu verwenden (Ursprungsgebiet 1). Geeignet sind beispielsweise klassische Glatthaferwiesen mit einem Kräuteranteil von mind. 30% (z. B. „Frischwiesenmischung“ der Fa. Rieger-Hofmann).

Durch das Vorhaben betroffene Art: Girlitz <i>Serinus serinus</i>		
Die Baumaßnahmen in allen Teilflächen des WA dürfen erst ein Jahr nach vollumfänglicher Herrichtung der Teilfläche b begonnen werden, um dauerhaft ein ausreichendes Nahrungsangebot für die betroffenen Vogelarten zu gewährleisten.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Die Maßnahmen werden auf einer Fläche von insgesamt 12.076 m ² umgesetzt und sind daher geeignet, die Verluste der Nahrungshabitatbestandteile des Girlitzes auszugleichen. Die Reviergrößen der Art variieren zwischen 0,7 und 5 ha. Da die Maßnahmenflächen optimiert werden, sind diese aufgrund ihrer Qualität und Größe in Verbindung mit verbleibenden Gehölzbeständen und über die Maßnahmen hinausgehenden Neupflanzungen entlang des südlichen Plangebiets, der Heckenstrukturen, der Gärten und Bäume entlang der entstehenden Wege und Straßen etc., geeignet, den Verlust des Nahrungshabitates auszugleichen. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art bleibt somit im räumlich funktionalen Zusammenhang erhalten. Unter Berücksichtigung der oben genannten Ausgleichsmaßnahmen kann der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden. Die dauerhafte ökologische Funktion der Lebensstätte des Girlitzes wird somit gewahrt.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 Abs. 1 Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 Abs. 1 Nr. 2]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Prüfprotokoll Star

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Star <i>Sturnus vulgaris</i>	
Schutz- und Gefährdungsstatus			
Schutzstatus		Rote Liste-Status	MTB
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		Deutschland: 3 NRW: 3	3917-4
Erhaltungszustand in NRW		Erhaltungszustand der lokalen Population	
<input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region		Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren	
<input type="checkbox"/> G günstig <input checked="" type="checkbox"/> U ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> S ungünstig / schlecht		<input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel–schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Der Star ist ein Höhlenbrüter und benötigt ein ausreichendes Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefallte Astlöcher, Spechthöhlen oder Gebäudenischen). Darüber hinaus werden angrenzende offene Flächen zur Nahrungssuche benötigt.</p> <p>Innerhalb des Plangebiets kommt der Star als Brutvogel innerhalb der Bestandsbäume an der Hofstelle Obermeyer sowie im Nahbereich der Säume und Gehölze entlang des Rad- und Fußwegs östlich des Oldentruper Baches vor. Die Strukturen entlang des Weges wie Gehölze, Säume und kleinteiliges Grünland bleiben vollständig erhalten. Somit entsteht an dieser Stelle kein direkter Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Stars.</p> <p>Durch die vorliegenden Planungen gehen jedoch großflächig Offenlandbereiche in Form von Acker- und Grünlandstandorten verloren. Aufgrund des Verlustes sämtlicher Ackerflächen innerhalb des Plangebiets und kleinteiligen Verlusten von Grünland, kann der Verlust essenzieller Nahrungshabitate des Stares nicht ausgeschlossen werden. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass nach Umsetzung der Planungen die Funktionsfähigkeit der nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin gegeben sein wird. Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellt einen Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar und ist entsprechend zu kompensieren bzw. zu vermeiden.</p>			

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Star

Sturnus vulgaris

Mit den Planungen sind umfassende ergänzende Gehölzpflanzungen, Einsaaten und die Anlage von Säumen verbunden. Diese Strukturen in Verbindung mit entstehenden Gärten und Baumpflanzungen können künftig als Nahrungshabitat für den Star fungieren. Die geplanten Pflanzungen müssen jedoch den Anforderungen der Art an ihren Nahrungsraum entsprechen. Aus diesem Grund ist die Entwicklung von extensivem Grünland mit Blühstreifen, die Anlage von Saumstrukturen und die Pflanzung von Obstbäumen vorgesehen (Maßnahmen A_{CEF}2 bis A_{CEF}4). Die Maßnahmen werden auf einer Fläche von insgesamt 12.076 m² umgesetzt und sind daher geeignet, die Verluste der Nahrungshabitatbestandteile auszugleichen. Der Star hat keine Brut- oder Nahrungsterritorien, lediglich die Bruthöhle wird verteidigt. Da die Maßnahmenflächen optimiert werden, sind diese aufgrund ihrer Qualität und Größe in Verbindung mit verbleibenden Gehölzbeständen und über die Maßnahmen hinausgehenden Neupflanzungen entlang des südlichen Plangebiets, der Heckenstrukturen, der Gärten und Bäume entlang der entstehenden Wege und Straßen, geeignet, den Verlust des Nahrungshabitates auszugleichen.

Über den Verlust von Nahrungshabitaten hinaus ist der Brutplatz des Stares im Bereich der Hofstelle Obermeyer zu berücksichtigen. Der Brutplatz befindet sich innerhalb eines Baumes nahe der Bestandsgebäude. Die Gebäude sollen im Rahmen der Planumsetzung ggf. abgebrochen bzw. umgebaut werden. Es besteht keine planungsrechtliche Sicherung der Hofstelle. Ein Erhalt ist somit nicht über den Bebauungsplan gesichert. Somit kommt es an dieser Stelle zu einem Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Stars im Rahmen der Bauphase. Die geplanten Umbaumaßnahmen, Baulärm und das Befahren der Fläche mittels Baufahrzeugen führen zu akustischen und optischen Reizen unmittelbar im Bereich des Brutplatzes. An dieser Stelle greift das Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ein Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Stars durch die Baumaßnahmen kann nicht ausgeschlossen werden. Um diesen Verlust zu kompensieren, sind geeignete vorgezogene, zum Eingriff nachzuweisende funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (CEF) im räumlich funktionalen Zusammenhang zur beeinträchtigten Fortpflanzungs- und Ruhestätte umzusetzen (Maßnahme A_{CEF}5).

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Star <i>Sturnus vulgaris</i>
Arbeitsschritt II.2:	Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements
<p>ACEF2 „Anlage von Blühstreifen“</p> <p>Auf der für im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Teilfläche d mit einer Flächengröße von 1.285 m² ist die Anlage eines Blühstreifens vorzunehmen. Es ist mehrjähriges Regio-Saatgut aus der Herkunftsregion 2 „Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland“ und somit aus dem Produktionsraum 1 „Nordwestdeutsches Tiefland“ gem. Erhaltungsmischungsverordnung (ErhMiV) zu verwenden (Ursprungsgebiet 1). Bei der Auswahl des Saatguts ist darauf zu achten, dass dieses zu 100 % aus Wildblumen besteht (beispielsweise „Schmetterlings- und Wildbienensaum“ der Fa. Rieger-Hofmann). Die Ansaatstärke liegt bei max. 5 g/m². Dies kann mit Füllstoff wie Sand, Sägespänen oder Sojaschrot erreicht werden, so dass eine Menge von 10 – 20 g /m² inklusive des Füllstoffes ausgebracht werden kann.</p> <p>Im ersten Jahr ist ein Pflegeschnitt vorzusehen, in den darauffolgenden Jahren ist je nach Bestandsentwicklung eine jährliche oder zweijährige Mahd im Herbst oder Frühjahr vorzunehmen. Pflegemaßnahmen im Zeitraum 1. April bis 31. Juli sind unzulässig. Die Mahd im Frühjahr ist zu bevorzugen, damit auch ein Nahrungsangebot im Winter besteht. Das Mahdgut ist von der Fläche abzutransportieren.</p> <p>ACEF3 „Anlage einer extensiven kräuterreichen Wiesenfläche in Kombination mit Strauchgruppen und Einzelsträuchern“</p> <p>Auf der im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Teilfläche c mit einer Flächengröße von 7.167 m² ist eine aufgelockerte Anpflanzung gebietsheimischer Sträucher vorzunehmen. Die Sträucher sind inselartig anzulegen oder es werden Einzelsträucher gepflanzt. Der halboffene Charakter der Flächen ist zu erhalten.</p> <p>Pflanzqualität der Sträucher: mind. 2x verpflanzt, 100 bis 150 cm Höhe.</p> <p>Empfohlene Straucharten (diese sind auf Nahrungspräferenzen abgestimmt):</p> <ul style="list-style-type: none">• Berberitze / Sauerdorn (<i>Berberis vulgaris</i>)• Echte Felsenbirne (<i>Amelanchier rotundifolia / ovalis</i>)• Eingrifflicher Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)• Hundsrose (<i>Rosa canina</i>)• Kornelkirsche (<i>Cornus mas</i>)• Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaeus</i>)• Roter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)• Schlehdorn (<i>Prunus spinosa</i>)• Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>)	

In den Zwischenbereichen ist eine Einsaat mit einer geeigneten und auf den Standort abgestimmten, artenreichen Wiesensaatgutmischung mit Kräuteranteil vorzunehmen. Es ist Saatgut aus der Herkunftsregion 2 „Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland“ und somit aus dem Produktionsraum 1 „Nordwestdeutsches Tiefland“ gem. Erhaltungsmischungsverordnung (ErhMiV) zu verwenden (Ursprungsgebiet 1). Bei der Auswahl des Saatguts ist darauf zu achten, dass ein hoher Kräuteranteil vorhanden ist (50 % Blumen und 50 % Gräser, beispielsweise „Blumenwiese“ der Fa. Rieger-Hofmann).

Im ersten Jahr ist ein Pflegeschnitt vorzusehen, in den darauffolgenden Jahren ist je nach Bestandsentwicklung eine jährliche oder zweijährige Mahd im Herbst oder Frühjahr vorzunehmen. Pflegemaßnahmen im Zeitraum 1. April bis 31. Juli sind unzulässig. Die Mahd im Frühjahr ist zu bevorzugen, damit auch ein Nahrungsangebot im Winter besteht. Das Mahdgut ist von der Fläche abzutransportieren.

Abgänge der Sträucher sind gleichartig zu ersetzen. Im Weiteren sind eine Anwuchskontrolle und ein Pflegegang im ersten Jahr, Entwicklungspflege in den ersten drei Standjahren und Unterhaltungspflege, Rückschnitt bzw. Verjüngungsschnitt bei Bedarf (alle 5 - 10 Jahre) vorzusehen.

Die Baumaßnahmen in allen Teilflächen des WA dürfen erst ein Jahr nach vollumfänglicher Herrichtung der Teilfläche c begonnen werden, um dauerhaft ein ausreichendes Nahrungsangebot für die betroffenen Vogelarten zu gewährleisten.

A_{CEF}4 „Obstbaumpflanzungen in Verbindung mit extensiver Wieseneinsaat“

Auf der im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Teilfläche b mit einer Flächengröße von 3.624 m² ist eine Anpflanzung von standortgerechten, heimischen Obstbäumen zur Entwicklung einer Streuobstwiese vorzunehmen. Es sind Pflanzungen geeigneter Obstbaumsorten, welche den Gütebestimmungen des BdB (Bund deutscher Baumschulen) entsprechen, vorzunehmen. Es sind 2-jährige Kronen mit einer Mindeststammhöhe von 180 cm zu verwenden. Es muss sich um virusfreie oder virusgetestete Sorten / Arten handeln. Zu verwenden sind möglichst ältere Lokalsorten (siehe Tab. 2).

Tab. 2 Pflanzenauswahl Obstwiese

Obstbäume			
Äpfel	Birnen	Süßkirschen	Zwetschgen / Pflaumen / Renekloden
Dülmener Rosenapfel	Alexander Lucas	Dönissens Gelbe	Bühler Frühzwetschge
Graue Herbstrenette	Gellerts Butterbirne	Kassins Frühe	Hauszwetschge
Martens Sämling	Gute Graue	Große Prinzessin	Mirabelle von Nancy
Rheinischer Bohnapfel	Köstliche aus Charneaux	Große schwarze Knorpelkirsche	The Czar
Rote Sternrenette	Pastorenbirne	Hedelfinger Riesenkirsche	Wangenheims Frühzwetschge
Weißer Winterglockenapfel	Vereinsdechant	Schneiders Knorpelkirsche	Zimmers Frühzwetschge

Die Pflanzung muss im Abstand von 10 x 15 m versetzt oder 12,5 x 12,5 m erfolgen. Bei der Pflanzung der Hochstämme sind zur Befestigung mindestens zwei Holzpfähle zu verwenden. Diese sind in West-Ost-Richtung anzubringen. Es erfolgt ein fachgerechtes Anbinden z. B. mit Kokosstrick.

Mindestens zehn Jahre ist ein jährlicher Erziehungsschnitt und eine regelmäßige Überprüfung und gegebenenfalls Erneuerung der Baumanbindung durchzuführen. Mindestens zehn Jahre Offenhalten einer Baumscheibe durch Abdecken oder Entfernen von Kraut- oder Grasbewuchs. In den ersten drei Standjahren bei Bedarf wässern. Nicht angewachsene oder absterbende Bäume sind zu erneuern.

Unterhalb der Obstbäume erfolgt eine Einsaat mit einer geeigneten und auf den Standort abgestimmten, artenreichen Wiesensaatgutmischung mit Kräuteranteil. Es ist Saatgut aus der Herkunftsregion 2 „Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland“ und somit aus dem Produktionsraum 1 „Nordwestdeutsches Tiefland“ gem. Erhaltungsmischungsverordnung (ErhMiV) zu verwenden (Ursprungsgebiet 1). Geeignet sind beispielsweise klassische Glatthaferwiesen mit einem Kräuteranteil von mind. 30% (z. B. „Frischwiesenmischung“ der Fa. Rieger-Hofmann).

Die Baumaßnahmen in allen Teilflächen des WA dürfen erst ein Jahr nach vollumfänglicher Herrichtung der Teilfläche b begonnen werden, um dauerhaft ein ausreichendes Nahrungsangebot für die betroffenen Vogelarten zu gewährleisten.

A_{CEF5} „Anlage von Nistkästen“

Um die Inanspruchnahme des Brutplatzes des Stares auszugleichen, sind innerhalb der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Teilfläche a oder im Bereich der zum Erhalt festgesetzten Baumbestände innerhalb des Plangebiets fünf artspezifische Nisthilfen aufzuhängen. Alternativ kann eine Installation an verbleibenden Gebäudeteilen der ehemaligen Hofstelle Obermeyer erfolgen. Besonders geeignet sind hierbei ältere Bestandsbäume oder Hausgiebel.

Das Einflugloch des Kastens soll einen Mindestdurchmesser von 45 mm aufweisen. Die Aufhängehöhe des Kastens soll bei ≥ 4 m liegen. Die Kästen sind mindestens

Durch das Vorhaben betroffene Art: Star <i>Sturnus vulgaris</i>		
jährlich außerhalb der Brutzeit auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Maßnahme ist in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Die Maßnahmen werden auf einer Fläche von insgesamt 12.076 m² umgesetzt und sind daher geeignet, die Verluste der Nahrungshabitatbestandteile des Stares auszugleichen. Der Star hat keine Brut- oder Nahrungsterritorien, lediglich die Bruthöhle wird verteidigt. Da die Maßnahmenflächen optimiert werden, sind diese aufgrund ihrer Qualität und Größe in Verbindung mit verbleibenden Gehölzbeständen und über die Maßnahmen hinausgehenden Neupflanzungen entlang des südlichen Plangebiets, der Heckenstrukturen, der Gärten und Bäume entlang der entstehenden Wege und Straßen etc., geeignet, den Verlust des Nahrungshabitates auszugleichen. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art bleibt somit im räumlich funktionalen Zusammenhang erhalten. Unter Berücksichtigung der oben genannten Ausgleichsmaßnahmen kann der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden. Die dauerhafte ökologische Funktion der Lebensstätte des Stares wird somit gewahrt. Auch die Prognosesicherheit für die Anlage der Nistkästen ist gem. LANUV NRW gut. Der Star kann zuverlässig mit Nistkästen gefördert werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der genannten Ausgleichsmaßnahmen kann der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 Abs. 1 Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 Abs. 1 Nr. 2]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Prüfprotokoll Kleiner Wasserfrosch

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Kleiner Wasserfrosch <i>Rana lessonae</i>	
Schutz- und Gefährdungsstatus			
Schutzstatus		Rote Liste-Status	MTB
<input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		Deutschland: G NRW: 3	3917-4
Erhaltungszustand in NRW		Erhaltungszustand der lokalen Population	
<input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <i>unbek.</i>		Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren	
<input type="checkbox"/> G günstig <input type="checkbox"/> U ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> S ungünstig / schlecht		<input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel–schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Die Paarung, Eiablage und Larvalentwicklung des Kleinen Wasserfrosches finden vollständig innerhalb des Laichgewässers statt. Tagesverstecke und Sommerlebensraum liegen meist unmittelbar im Zusammenhang mit dem Gewässer. Die winterlichen Ruhestätten befinden sich meist ca. 200-500 m von den Laichgewässern entfernt.</p> <p>Innerhalb der im östlichen Plangebiet vorliegenden Bestandsgewässer konnte im Rahmen der faunistischen Untersuchungen kein Nachweis der Art erbracht werden. Jedoch gelangen im Laufe der letzten Jahre regelmäßige Nachweise entlang der Amphibienschutzzäune, welche an der Bechterdisser Straße in der nordöstlichen Umgebung des Plangebiets aufgestellt wurden. Darüber hinaus kommen im östlichen Plangebiet und der weiteren Umgebung zahlreiche nicht planungsrelevante Amphibienarten vor.</p> <p>Die Wanderbewegungen der Amphibien erfolgt hierbei von Nord nach Süd entlang des örtlichen Rad- und Fußwegs zwischen den Teichen und den Winterlebensräumen. Eine Inanspruchnahme der Gewässer sowie auch der umliegenden Strukturen erfolgt nicht. Darüber hinaus verbleiben die den Oldentruper Bach begleitenden Gehölzbestände, sodass eine deutliche räumliche Trennung zwischen Baufeld und Amphibienhabitaten gegeben ist. Somit werden Wanderbeziehungen durch die vorliegenden Planungen grundsätzlich nicht gestört. Ein Einwandern in das Baufeld ist zudem aufgrund der verminderten Eignung der weitestgehend intensiv genutzten Ackerflächen als potenzieller Winterlebensraum als unwahrscheinlich anzusehen.</p>			

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Kleiner Wasserfrosch

Rana lessonae

Eine Ausnahme bildet jedoch der im nordöstlichen Plangebiet geplante Steg, welcher das künftige Wohngebiet mit dem Rad- und Fußweg östlich des Oldentruper Baches verbinden soll. Dieser wird über den Bach geführt und quert anschließend den Wanderkorridor der Amphibien. Gleichzeitig sind durch die Errichtung der Punktfundamente ggf. geringfügig Gehölzentnahmen im Bereich potenzieller Winterlebensräume erforderlich. Eine baubedingte Entnahme der Gehölze kann zu einem Verstoß gegen das Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen. Eine Betroffenheit wandernder Tiere oder Tiere in der Winterruhe kann an dieser Stelle nicht ausgeschlossen werden. Somit sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahmen V5 und V6) erforderlich.

Nach Abschluss der Arbeiten und Errichtung des Steges sind Wanderbewegungen unterhalb des Stegs sowie auch die Nutzung der Bereiche als Winterlebensraum wieder uneingeschränkt möglich. Eine betriebsbedingte Tötung von Tieren durch Fuß- und Radverkehr wird aufgrund der Gestaltung des Weges (Steg) ausgeschlossen.

Innerhalb des nordöstlichen Plangebiets soll ein naturnah gestaltetes Regenrückhaltebecken (RRB) entstehen. Es handelt sich hierbei künftig jedoch nicht um ein dauerhaft wasserführendes Gewässer, sondern um eine Ausgestaltung als Mulde. Dennoch können sich Gewässerstrukturen entwickeln, die ggf. auch so viel und lange Wasser führen, dass die im Raum nachgewiesenen Amphibienarten (und somit auch der Kleine Wasserfrosch) davon profitieren. Das Rückhaltebecken und angrenzende Strukturen wie Pflanzmaßnahmen werden bereits vor der Flächeninanspruchnahme durch Wohnbebauungen hergestellt. Somit kann es vor Beginn der weiteren Baumaßnahmen zur Entwicklung der angrenzenden Wohnbebauungen zu einer Neubesiedelung der Bereiche des RRB durch Amphibien kommen. Unter diesen Umständen könnte ein Einwandern von Amphibien in das Baufeld nicht mehr sicher ausgeschlossen werden. Die Konsequenz wäre eine potenzielle Tötung von Tieren während der Baufeldfreimachung im am RRB angrenzenden Baufeld. Dementsprechend kann ein Verstoß gegen das Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Es sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahme V7) erforderlich.

Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kleiner Wasserfrosch <i>Rana lessonae</i>
Arbeitsschritt II.2:	Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements
<p>V5 „Zeitliche Regelung der Gehölzentnahme und des Errichtens der Fundamente im Bereich des Steges“</p> <p>Die erforderlichen Gehölzentnahmen im Bereich des Steges sowie das Setzen der Punktfundamente des Steges sind zur Vermeidung von baubedingten Tötungen (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) im Herbst innerhalb des Monats Oktober durchzuführen. Dieser Zeitraum liegt außerhalb der Winterruhe von Amphibien und innerhalb der möglichen Zeiträume in Anlehnung an § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG. Infolgedessen wird vermieden, dass Amphibien während der Winterruhe getötet werden.</p> <p>V6 „Errichtung temporärer Amphibienleitzäune“</p> <p>Sollte die Entnahme der Gehölze, das Errichten der Wegfundamente oder der allgemeine Stegbau bis in die beginnende Winterruhe hinreichen, ist zur Vermeidung baubedingter Tötungen die Errichtung temporärer Amphibienleitzäune erforderlich. Der Zaun muss, zusätzlich zum Schutz vor dem Einwandern in das Baufeld, eine Leiteinrichtung darstellen, welche die Wanderbeziehungen der Tiere aufrechterhält. Somit wird während der Bauphase ggf. ein Umsetzen der Tiere erforderlich. Die Installation des temporären amphibiengerechten Sperrzauns erfolgt vor Baubeginn. Vor der erstmaligen Flächeninanspruchnahme werden die Zäune rechtzeitig vor Beginn der jährlichen Abwanderungsphase (i. d. R. ab Ende September / Anfang Oktober) hergerichtet.</p> <p>Für die Zäune sind undurchsichtige und witterungsbeständige Materialien z. B. Polyesterträgergewebe, zu verwenden (Höhe der Sperreinrichtungen beträgt mindestens 40 cm). Die einzelnen Zaunabschnitte sind lückenlos miteinander zu verbinden, um die Einrichtung für die Tiere undurchlässig zu machen („Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ)“, FGSV 2022).</p> <p>Bei der Errichtung der Zäune sind folgende Hinweise zu beachten: Das Zaunmaterial ist ca. 10 cm tief in den Boden einzugraben, um ein Unterqueren der Konstruktion durch die Tiere zu verhindern. Die Oberkante des Zauns ist in Anwanderrichtung umzubiegen, um ein Überklettern zu verhindern. An den Enden sind die Zäune U-förmig auszubilden, damit ein Umwandern durch die Tiere erschwert wird.</p>	

Ergänzend sind Fanggefäße bodenbündig und direkt an den Zaun anschließend in einem Abstand von 10 m zueinander in den Boden einzugraben. Der Innenbereich der Gefäße ist zum Schutz darin festgesetzter Tiere gegen Witterung (besonders direkte Sonneneinstrahlung) und Fressfeinde abzuschirmen. Dazu kann das Fanggefäß beispielsweise bis auf eine für die Tiere ausreichend große Öffnung verschlossen werden. Um ein Ertrinken von Tieren zu verhindern, ist das Anstauen von Wasser in den Gefäßen zu vermeiden.

Zur Hauptwanderungszeit sind die Fanggefäße mindestens einmal täglich morgens zu kontrollieren. Bei hohem Fangaufkommen ist die Kontrolle häufiger durchzuführen. Gefangene Tiere sind möglichst nah an das Zielhabitat auszusetzen. In Phasen, in denen eine Kontrolle der Fanggefäße (z. B. frostbedingt) ausbleibt, müssen diese abgedeckt werden.

Die Amphibienschutzeinrichtung ist über den gesamten Bauzeitraum funktionsfähig zu halten. Eine Anpassung des Zeitraums der temporären Zäunung entsprechend der jährlichen Witterungsverhältnisse ist unter Hinzuziehen von Experten mit dem geeigneten Fachwissen möglich. Eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde wird empfohlen.

Des Weiteren ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, dass Tiere unbeabsichtigt im Baustellenbereich eingeschlossen werden. Dazu sind innerhalb des Sperrzaunes Schächte zu installieren, die das Passieren der Einrichtung vom Baufeld her in den sicheren Bereich hinein ermöglichen, jedoch ein Einwandern in das Baufeld zurück nicht zulassen (Schächte mit Steilwand zur Baustellenseite und flacher Rampe nach außen). Alternativ können innerhalb des Sperrzauns regelmäßig in etwa 20 m Abständen kleine Rampen aus Bodenaushub geschaffen werden, die ein selbständiges Verlassen des Baufeldes ermöglichen.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme sind die Zäune zu entfernen.

Zur fachgerechten Umsetzung der Maßnahme wird eine Umweltbaubegleitung empfohlen.

V7 „Kontrolle des Regenrückhaltebeckens auf Amphibienbesatz“

Um eine Tötung oder Verletzung von Individuen auszuschließen, ist das entstandene Regenrückhaltebecken vor Beginn der Baufeldfreimachung im unmittelbaren Umfeld des Beckens auf eine Eignung für Amphibien bzw. einen potenziellen Besatz zu überprüfen. Nur wenn zweifelsfrei feststeht, dass keine Nutzung der Bereiche durch Amphibien vorliegt, kann die Baufeldfreimachung ohne weitere Maßnahmen durchgeführt werden. Die Maßnahme ist nur durch bzw. in Begleitung art- und sachkundiger Fachleute durchzuführen.

Sofern sich Hinweise auf einen Amphibienbesatz ergeben, sind Maßnahmen durchzuführen, welche ein Einwandern in das Baufeld und somit eine Tötung von Individuen verhindern. Hierfür sind analog zur Maßnahme V6 temporäre Amphibienleitzäune zu installieren. Die Installation erfolgt vor Baubeginn bzw. vor der erstmaligen Flächeninanspruchnahme und vor Beginn der jährlichen Ab- oder Anwanderungsphase (i. d. R. ab Ende September / Anfang Oktober oder Ende Januar / Anfang Februar).

Für die Zäune sind undurchsichtige und witterungsbeständige Materialien z. B. Polyesterträgergewebe, zu verwenden (Höhe der Sperreinrichtungen beträgt mindestens 40 cm). Die einzelnen Zaunabschnitte sind lückenlos miteinander zu verbinden, um

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Kleiner Wasserfrosch	
		<i>Rana lessonae</i>	
<p>die Einrichtung für die Tiere undurchlässig zu machen („Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ)“, FGSV 2022).</p> <p>Bei der Errichtung der Zäune sind folgende Hinweise zu beachten: Das Zaunmaterial ist ca. 10 cm tief in den Boden einzugraben, um ein Unterqueren der Konstruktion durch die Tiere zu verhindern. Die Oberkante des Zauns ist in Anwanderrichtung umzubiegen, um ein Überklettern zu verhindern. An den Enden sind die Zäune U-förmig auszubilden, damit ein Umwandern durch die Tiere erschwert wird.</p> <p>Eine Installation ist nur südlich und westlich des Regenrückhaltebeckens erforderlich. Wanderbeziehungen aus Nordosten oder Osten sind weiterhin möglich und werden nicht unterbrochen. Somit müssen entlang der Zäunungen keine Fanggefäße installiert werden.</p> <p>Aufgrund der artenschutzrechtlichen Relevanz von Amphibienwanderungen sind die Kontrollen mit ausreichendem Vorlauf vor Baubeginn durchzuführen. Dies bedeutet vor Wanderung der Tiere in ihren Winterlebensraum und somit ggf. in das Baufeld.</p>			
<p>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</p>			
<p>Mittels der genannten Vermeidungsmaßnahmen kann eine Tötung (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) von Amphibien während der Baufeldfreimachung und Installation des Steges vermieden werden. Mittels der temporären Amphibienleitzäune wird ein Einwandern in das Baufeld verhindert. Der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.</p>			
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 Abs. 1 Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 Abs. 1 Nr. 2]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein